BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

Schuldnerberatung

- Umgang mit Energieschulden
- Psychisch kranke Menschen
- Straffähigenhilfe

DIAI

Entstigmatisierung als Zielvorgabe

arbeitsmaterial

Musterinsolvenzplan

2

2014

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 29. Jahrgang, Mai 2014
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abonnementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Zukunftsorientierte Beratungskonzepte in der Sozialen Schuldnerberatung“ lautete das Thema auf unserer diesjährigen Fachtagung in Frankfurt am Main mit rund 140 Teilnehmer_innen, die sich mit der Beratung unterschiedlicher Bedarfsgruppen beschäftigte.

So sind zum Beispiel straffällig gewordene oder psychisch erkrankte Ratsuchende im doppelten Sinn auf das Angebot der Schuldnerberatung angewiesen. Nur durch die professionelle Beratung erreichen sie die Befreiung von ihren Schulden und zugleich ist die Schuldnerberatung für diese Personenkreise die entscheidende Unterstützung bei der Rückgewinnung der zur Bewältigung ihres Lebensalltags erforderlichen Ressourcen.
Direkt aus der Praxis berichtet Peter Zittier, Verein Perspektivwechsel, der schon viele Jahre für die Justizvollzugsanstalt IV in Frankfurt am Main Schuldnerberatung anbietet (S. 116). Da die Straffälligenhilfe traditionell weit vor der Entstehung der spezialisierten Schuldnerberatung erste Versuche professioneller Intervention bei Verschuldungssituationen unternahm, sind für die Ratsuchenden dieser Bedarfsgruppe schon frühzeitig Entschuldungshilfen entstanden, wie die 1979 vom hessischen Minister der Justiz gegründete Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ (S. 118).

Ein weiteres Thema ist die „Energiearmut“, die den fehlenden Zugang zu einer ausreichenden Menge an Strom, Wärme und Warmwasser beschreibt. Im Jahr 2012 wurde 5,7 Millionen Haushalten (mehr als 10% der Bevölkerung) eine Stromsperre angedroht; und ca. 322.000 Haushalten wurde tatsächlich der Strom „abgeklemmt“.
Inzwischen ist die anhaltende Diskussion über hohe Energie- und Stromkosten im Rahmen der Energiewende zur „Chefsache“ geworden. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus CDU und SPD steht: “Wir wollen Regelungen für einen besseren Schutz vor Strom- und Gassperren, zum Beispiel durch den Einsatz von intelligenten Stromzählern mit Prepaid-Funktion.” Über die Ursachen von Energiearmut und über die Möglichkeiten, diese zu überwinden, berichtet Ines Moers in ihrem Beitrag ab S.105.

Die gesetzlichen Änderungen, im Rahmen der Insolvenzordnung, die ab Juli dieses Jahres in Kraft treten, beschäftigen derzeit die Schuldnerberatung. Bundesweit finden Seminare für Schuldner- und Insolvenzberater_innen zu diesem Thema statt. Zur Orientierung finden Sie unter der Rubrik „arbeitsmaterialien“ einen Musterinsolvenzplan für das Verbraucherinsolvenzverfahren, der uns von Rechtsanwalt Kai Henning zur Verfügung gestellt wurde.

Mit Insolvenzen ganz anderen Formats beschäftigt sich der in 2004 von Hochschulprofessoren gegründete Verein „Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht“ (DIAI), der das Ziel verfolgt, das in Deutschland vorhandene negative Stigma einer Insolvenz in eine „Kultur des Scheiterns“ positiv zu verändern (s. S. 121). Demnach stellt sich der wahre Erfolg von Unternehmen nur mit der Bewältigung von Krisen ein. „Wie im richtigen Leben!“ ist auf der Homepage (www.diai.org) zu vernehmen. Ja, es wäre wirklich Zeit, auch die natürlichen Personen von diesem Stigma zu befreien.
Der DIAI hat unsere diesjährige Fachtagung mit einer finanziellen Zuwendung unterstützt. Dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender-fortbildung 70

gerichtsentscheidungen 76

themen

Sanktionen im SGB II - Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen
Oliver Ehrentraut, Anna-Marleen Plume, Sabrina Schmutz, Reinhard Schüssler
Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung 92

Umgang mit Energieschulden – Erfahrungen aus der Wohnungslosenhilfe
Ines Moers, Lawaetz GmbH, LAG Schuldnerberatung Hamburg 105

berichte

Psychisch kranke Menschen in der Schuldnerberatung
Reiner Hasch, Psychiatrisches Zentrum Rickling 115

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe - Praxiserfahrungen
Peter Zittier, Perspektivwechsel e.V., Frankfurt 116

Schuldenregulierung und Kriminalprävention
Frank Stemmildt, Stiftung Resofond, Wiesbaden 118

Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI) – Entstigmatisierung als Zielvorgabe 121

arbeitsmaterial

I wie Interventionsmöglichkeiten gegenüber Gerichtskosten in Strafsachen 124

M wie Musterinsolvenzplan 126

terminkalender - fortbildung

Das Pfändungsrecht: Forderungs- und Sachpfändung (ohne Immobilien)

Inhalt: Pfändung von Lohn und Gehalt, Girokonto, Sozialleistungen oder Altersvorsorge; die Forderungspfändung hat viele Gesichter. Die Rechtsprechung sorgt mit Entscheidungen zur Nettomethode, Schichtzulagen, P-Konten, Sterbeversicherungen, Betriebskostenerstattungen für vielfältigen Informationsbedarf.
Die Sachpfändung hat sich nicht zuletzt durch die Internetversteigerung gewandelt. Im Insolvenzverfahren spielt die Pfändbarkeit von Sachen wieder eine zunehmende Rolle (Stichwort: Vermögensverzeichnis oder PKW).
Letztlich läuft es in der Schuldnerberatung (innerhalb und außerhalb der InsO) immer auf die Frage hinaus, was ist pfändbar, abtretbar oder aufrechenbar? Zur Beantwortung benötigt man Detailwissen von A wie Abfindung bis Z wie Zusammenrechnung. Dies soll vermittelt werden.

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Donnerstag, 26.06. und Freitag 27.06.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Unterhaltsrecht

Inhalt: Das Unterhaltsrecht wirft gerade in der Schuldner- und Insolvenzberatung Probleme auf. Weiterhin gilt, dass die Bemühungen um eine Entschuldung selten sinnvoll sind, wenn Unterhalt nicht so geregelt ist, dass dieser zukünftig gezahlt werden kann.
In der Veranstaltung werden unter anderem Fragen der Höhe und Art von Unterhalt, der Erwerbsobliegenheit, zum Übergang auf Dritte, zur Titulierung und Vollstreckung sowie zum fiktiven Einkommen behandelt.
Neben dem Kindesunterhalt gehören Grundzüge des Ehegatten- und Elternunterhalts zum Inhalt.
Darüber hinaus stellen sich in der Schuldnerberatung spezielle Fragen: Welche Unterhaltsberechtigten und Forderungen werden berücksichtigt (Verjährung)? Wer ist Gläubiger, wenn Sozialleistungen gezahlt wurden? Wann ist Unterhalt eine ausgenommene Forderung und wie muss das belegt werden? Gibt es eine Pflicht zu Insolvenz bei Unterhaltsschulden? Was ist mit der Zwangsvollstreckung vor und in der Insolvenz? Und nicht zuletzt, wie verhindert man neue Unterhaltsschulden (Abänderung)?
Diese und weitere Fragen werden in der Veranstaltung behandelt.
Ziel ist es konkrete Handlungsoptionen, aber auch die Grenzen der Behandlung in der Schuldner- und Insolvenzberatung aufzuzeigen.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen. Hilfreich sind ein aktuelles BGB und ein Taschenrechner.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Mittwoch, 01.10. und Donnerstag, 02.10.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Immobilien in der Zwangsvollstreckung und Verbraucherinsolvenz

Inhalt: Nicht nur die berühmten Schrottimmobilien, sondern ganz normale, oft selbst genutzte, Immobilien tauchen im Zusammenhang in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf.
Fragen nach der unterlassenen Verwertung, freihändigem Verkauf, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung oder den Auswirkungen auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren sind unvermeidlich. Weder die Ablehnung der Beratung bei vorhandenen Immobilien noch die Beratung unter Ausblendung sämtlicher einschlägigen Probleme scheint der Königsweg.
Die Beratungskräfte sollen die Vorgänge rund um einen grundpfandrechtlich gesicherten Kredit verstehen und erklären können. Im Rahmen einer Verbraucherinsolvenz sollte erkannt werden, ob im Einzelfall hinsichtlich eines solchen Kredites ergänzende spezialisierte Beratung angeraten werden muss.

Behandelt werden unter anderem:
Änderungen durch die Insolvenzrechtsreform, Grundzüge der Zwangs- oder Teilungsversteigerung, Eigentumsformen bei Grundeigentum, Grundsicherungsrechte, Sonstige Rechte an Grundstücken, Bewertung im Rahmen der Zwangs- oder Teilungsversteigerung, Ränge und Rangfolgen, Bestimmung der Gebote, Wirkung der Zwangs- oder Teilungsversteigerung auf Rechte, Zusammentreffen verschiedener Maßnahmen sowie mit einer Insolvenz, laufende Kosten, Vorgehen bei Schrottimmobilien, Kosten des Verfahrens, Nutzungsentschädigung des Eigentümers bei Gebrauchsüberlassung, Besonderheiten des WEG, Eigentumsaufgabe und Vieles mehr.

Für wen: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, möglichst mit Berufserfahrung

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Montag, 13.10. und Dienstag 14.10.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Umgang mit psychisch erkrankten Menschen

Inhalt: Immer mehr Menschen leiden unter psychischen Problemen und Erkrankungen, so dass die Zahl dieser Ratsuchenden in den Beratungsstellen kontinuierlich steigt. Das Seminar beinhaltet die Problemlagen, die sich in der Beratung mit psychisch erkrankten Menschen ergeben können und gibt u. a. wichtige Hinweise bezüglich der Kommunikation. Thematisiert werden:

- Überblick über psychiatrische Krankheitsbilder (Ursachen, Symptome, Auswirkungen auf das Verhalten)
- Störungsspezifische Gesprächsführung mit psychisch erkrankten Menschen
- Problemlagen in der Beratung psychisch Kranker
- Möglichkeiten und Grenzen der Beratung
- Exkurs: Grundlagen des Betreuungsrechts und die Folgen für die Beratungstätigkeit

Für wen: Praktiker der Sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Referent: Reiner Hasch,
leitender Sozialpädagoge im Psychischen Zentrum Rickling

Termin: Donnerstag, 6.11.2014

Ort: Kassel

Kosten: 120 € **(für unsere Mitglieder 90 €)**

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Außergerichtlich Einigung, Schuldenbereinigungs- und Planverfahren

Inhalt: Nicht nur die Option eines Planverfahrens hat die Einigungsmöglichkeiten in der Schuldnerberatung massiv verändert.
Die Anfechtung und die Verwertungsmöglichkeit von besicherten Gegenständen in der Verbraucherinsolvenz, die Abschaffung des § 114 InsO, diverse Stufen der vorzeitigen Restschuldbefreiung und vieles mehr gebieten deutlich differenzierte Verhandlungen vom ersten Anschreiben bis zu einer möglichen Einigung. Rechtliche Rahmenbedingungen, Erfahrungen, Taktik sollen gemeinsam erörtert werden.

Für wen: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, **möglichst mit Berufserfahrung**
In der Veranstaltung werden Kenntnisse zum Insolvenzrecht vorausgesetzt. Zielsetzung ist eine vertiefte, praxisorientierte Er- und Bearbeitung der Möglichkeiten zur Einigung rund um oder im Insolvenzverfahren.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: Mittwoch, 04.02.2015

Ort: Kassel

Kosten: 120 € **(für unsere Mitglieder 90 €)**

Aktuelles SGB II und XII

Inhalt: Ein Gesetz kommt nicht zu Ruhe. Stetige Gesetzesänderungen, Verordnungen und umfangreiche Rechtsprechung führen zu konkretem Beratungsbedarf in allen Bereichen der Sozialen Arbeit.
Das Hauptaugenmerk soll zum einen auf die Ansprüche und Pflichten der Betroffenen gelegt werden. Einzusetzendes Einkommen und Vermögen, Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften, Auf- und Verrechnung von Leistungen, Verhältnis zu anderen Leistungen, Wohnkosten, Bedarfe und Sonderbedarfe sind nur einige Stichworte, die sich ganz konkret auf die Situation der Betroffenen auswirken. Schwerpunkte der Veranstaltung sind:

Leistungsvoraussetzungen
Einkommens- und Vermögensberechnung, z.B. bei Erwerbseinkommen, Darlehen, Aufwandsentschädigungen, Freibeträge, Bedarfsgemeinschaften, Besonderheiten für Auszubildende

Leistungen
Regelleistungen, Sonderbedarfe (z.B. Energie, Ernährung, Umgangsrecht, orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte), Wohnkosten, Bildungspaket, KV

Sanktionen und Folgen
Erreichbarkeitsanordnung, mehrfache Sanktion, Auf- und Verrechnung, insbesondere Rückforderung gegenüber Minderjährigen sowie mit Darlehensleistungen

Besonderheiten
Verjährung, Auskunftspflichten, Datenabgleich, Insolvenz

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte. Eine systematische Darstellung des SGB II steht im Vordergrund.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Montag, 20.04. und Dienstag, 21.04.2015

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

„Haftungsfalle Internet“

Inhalt: Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren auf vielfältige Weise versucht, die Haftungsfalle Internet zu entschärfen. Dennoch birgt das „Internet“ für die Schuldner- und Insolvenzberatung weiter zwei große Problemkreise:

Fernabsatzgeschäfte wie Handyverträge, Klingeltöne, Clubmitgliedschaften, der Kauf über ebay oder unmittelbar bei Anbietern im Internet führen zu vielen rechtlichen Problemen. Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel oder das „Kartenlegen“ via Telefon. Bei allen diesen Geschäften stellen sich Fragen nach

- dem wirksamen zustande kommen von Verträgen,
- Widerrufsrechten,
- Informationspflichten,
- der Buttonlösung,
- Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen und
- dem Schutz von Minderjährigen.

Urheberrechtsverletzungen sind das zweite Problem mit dem nicht nur junge Menschen zunehmend konfrontiert werden. Die häufigsten Fragen betreffen

- Urheberrechte,
- Nutzungsrechte,
- Tauschbörsen und
- Folgen von Verletzungen (Unterlassungserklärung, Schadensersatz, Abmahnkosten).

In der Veranstaltung werden die rechtlichen Regeln dargestellt. Darüber hinaus wird der Umgang mit diesen Problemen in der Schuldner- und Insolvenzberatung erörtert.

Für wen: Praktiker aus der Sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.
Benötigt wird ein aktuelles BGB.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: Dienstag, 29.09.2015

Ort: Kassel

Kosten: 120 € **(für unsere Mitglieder 90 €)**

Schulden- und Insolvenzberatung: Insolvenzrechtsreform, Rechtsprechung und sonstige Gesetzgebung

Inhalt: Die Insolvenzrechtsreform ist seit dem 1.7.2014 in Kraft. Die ersten Auswirkungen in der Beratungspraxis und in der Rechtsprechung werden Gegenstand der Fortbildung sein.
Daneben soll die Veranstaltung einen Überblick über aktuelle gerichtliche Entscheidungen, sonstige Gesetzesänderungen (Abmahnungen, Inkasso, RVG, SGB II, Krankenversicherung) und Erfahrungen geben. Mit Blick auf die andauernde Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist abzusehen, dass das Insolvenzrecht, das Sozialrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht und das Unterhaltsrecht Raum einnehmen werden.
Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht.

Für wen: Seminar für Schuldner- und Insolvenzberater/innen

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Mittwoch, 11.11. und Donnerstag, 12.11.2015

Ort: Kassel

Kosten: 210 € **(für unsere Mitglieder 175 €)**

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

anzeige

Fortbildungsveranstaltungen der Schuldnerhilfe Köln e.V. 2014
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW

Schuldnerhilfe Köln e.V.

- **„Blended Counseling“ – ein neuer Beratungsweg:**
  Die Kombination von Face-to-Face- und Online-Beratung
  25.06.2014 in Köln, Preis 120,00 EUR

- **Sich für Ratsuchende verständlich machen – Leichte Sprache**
  23.10.2014 in Köln, Preis 120,00 EUR

Nähere Informationen und Online-Anmeldung:
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

anzeige

4 Unterhaltsrecht

Termin: Dienstag, 23. Sept. 2014
Ort: Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund
Referentin: Evelyn Runge, Stadt Bochum
Inhalte/Themenschwerpunkte:

- Unterhaltsverpflichtungen im Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Insolvenzrechtsreform
- Auswirkung ausgenommene Forderungen/ Unterhaltsforderungen
- Erwerbsobliegenheiten des Schuldners
- Kindesunterhaltsansprüche
- statusrechtliche Probleme (Vaterschaft, Anerkennung, Anfechtung)
- Rangfragen nach § 1609 BGB
- Titulierung von Unterhaltsansprüchen
- Er- und Bearbeitung praktischer Fragestellungen und Ansätze zur Lösung, Fallbeispiele

5 Forderungsüberprüfung / Einkommenspfändung / aktuelle Rechtsprechung

Termin: Mittwoch, 29. Okt. 2014
Ort: Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund
Referent: Kay Bieker, Rechtsanwalt, Hamm
Inhalte:

- Anspruchsgrundlage/Forderungsentstehung
- Anwaltskosten vs. Inkassokosten
- Verjährungsfristen von unterschiedlichen Forderungsposten
- Lohn-/Rentenpfändung nach der neueren Rechtsprechung
- Aktuelle Rechtsprechung

Anmeldebedingungen:

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Erst durch die schriftliche Bestätigung der LAG werden die Anmeldungen rechtsverbindlich. Mit Eingang der Anmeldung kommt der Fortbildungsvertrag gemäß folgenden Bedingungen zustande. Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorliegen.

Die LAG SB NRW behält sich vor, vom Fortbildungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Anmelder unverzüglich bei Ausfall mitgeteilt.

Für eine Absage seitens des Anmelders gilt:

- Die Absage ist kostenfrei, wenn sie spätestens 7 Tage vor Beginn eingeht
- Für später eingehende Absagen berechnen wir 50 % der Teilnehmergebühr
- Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Teilnehmers werden die vollen Gebühren fällig.

Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Die Veranstaltungsgebühren betragen für die **Seminare 3-5 pro Seminartag je 40,- Euro für LAG-Mitglieder, 70,- Euro für Nichtmitglieder** und sind nach Rechnungserhalt vor Beginn zu entrichten.

Über aktuelle Änderungen bzw. Informationen informieren wir Sie per E-Mail.

Seminarunterlagen sowie Heiß-/Kaltgetränke und belegte Brötchen sind in den Gebühren enthalten.

Wir bitten um Verständnis, dass die Veranstaltungen nicht barrierefrei sind und wir wegen des hohen Verwaltungsaufwandes keine Bildungsschecks akzeptieren können.

Die Anmeldebestätigungen versenden wir in der Regel 6 bis 8 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

Veranstaltungsort Seminar 5:

Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund, statt. (Nähe HBF, Fußweg ca. 10 Minuten, Wegbeschreibung anbei).

Zeit: Beginn 10.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr

Anmeldung zur Forbildung ist **auch online möglich über www.lag-schuldnerberatung-nrw.de**

Verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung

☐ 4 – Unterhaltsrecht 23. Sept. 2014 Dortmund

☐ 5 – Forderungsüberprüfung 29. Okt. 2014 Dortmund

Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor Veranstaltung vorliegen.

Name

Vorname

Institution

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

e-mail

Themenwünsche

Datum / Unterschrift

Mitglied ☐ ja ☐ nein

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:
LAG Schuldnerberatung NRW, Frau Hornung
c/o Marianne von Weizäcker Stiftung
Grünstraße 99, 59063 Hamm
Tel.: 02381/21 007 • Fax: 21008

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Prof. Dr. Claus Richter, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln

Nichtzahlung aufgrund von Streit über Strompreiserhöhung, Stromsperre

BGH, Urteil vom 11.12.2013 – VIII ZR 41/13 = MDR 2014, 136

Leitsätze:

Offensichtliche Fehler in einer Rechnung hemmen die Fälligkeit der Forderung nur in dem Umfang, in dem sich der Fehler auswirkt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StromGVV).

Für Preisanpassungen gilt nach § 19 Abs. 2 Satz 4 bis 6 StromGVV, dass bei der Berechnung des eine Unterbrechung der Stromversorgung rechtfertigenden Zahlungsrückstands von mindestens 100 € diejenigen Rückstände, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren, außer Betracht bleiben. Die Fälligkeit des davon nicht erfassten Teils der Rechnung wird dadurch nicht berührt.

Tenor:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. Januar 2013 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

(…) Nach den von der Revision nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts schuldete der Kläger als Tarifkunde der Beklagten aus der Jahresrechnung vom 7. November 2008 zumindest einen Betrag von 1.005,48 €. Diesen Betrag hat das Berufungsgericht errechnet, indem es den bei Vertragsschluss im Jahr 2005 vereinbarten Anfangspreis zugrunde gelegt und die nachfolgenden, vom Kläger angegriffenen Preiserhöhungen unberücksichtigt gelassen hat. Mit Recht hat das Berufungsgericht die jedenfalls insoweit begründete Forderung aus der Rechnung vom 7. November 2008 auch als fällig angesehen und auf dieser Grundlage die weiteren Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromGVV für eine Unterbrechung der Stromversorgung des Klägers bejaht. Das Vorbringen der Revision rechtfertigt keine andere Beurteilung.

(…)

2. Das Bestreiten der Billigkeit der Preisbestimmung des Versorgungsunternehmens fällt nicht unter § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGVV/GasGVV (BR-Drucks. 306/06, S. 37; vgl. Senatsurteile vom 30. April 2003 - VIII ZR 279/02, NJW 2003, 3131 unter II 2 a zu § 30 AVBWasserV; vom 21. November 2012 - VIII ZR 17/12, CuR 2013, 19 Rn. 11 ff. zu § 30 AVBEltV, AVBWasserV und AVBFernwärmeV). Auf die Unbilligkeit von einseitigen Preisfestsetzungen kann sich der Kunde, wie § 17 Abs. 1 Satz 3 StromGVV/GasGVV klarstellt (BR-Drucks. 306/06, S. 37), jedoch gemäß § 315 BGB berufen (Morell, aaO, F § 17 Rn. 26).

a) Ein auf § 315 BGB gestütztes Zahlungsverweigerungsrecht steht dem Kläger hinsichtlich der vom Berufungsgericht als fällig und begründet angesehenen Teilforderung in Höhe von 1.005,48 € schon deshalb nicht zu, weil das Berufungsgericht bei der Errechnung der Höhe dieses Betrags - zu Gunsten des Klägers - alle streitigen Preiserhöhungen außer Betracht gelassen und allein den vereinbarten Anfangspreis zugrunde gelegt hat.

(…)

b) Ohne Erfolg macht die Revision weiter geltend, dass die vom Berufungsgericht auf der Grundlage der Anfangspreise errechnete Teilforderung jedenfalls deshalb nicht fällig geworden sei, weil der Kläger auch die Billigkeit der Anfangspreise in Abrede gestellt habe. Nach der Rechtsprechung des Senats handelt es sich bei den bei Vertragsbeginn vom Versorger verlangten, allgemein bekannt gemachten Preisen um vereinbarte Preise und ist für eine Billigkeitskontrolle vereinbarter (Gas- oder) Strompreise kein Raum (Senatsurteile vom 13. Juli 2011 - VIII ZR 342/09, NJW 2011, 2800 Rn. 36; vom 9. Februar 2011 - VIII ZR 295/09 NJW 2011, 1342 Rn. 45; vom 19. November 2008 - VIII ZR 138/07, BGHZ 178, 362 Rn. 17 ff.). Das Vorbringen der Revision gibt keine Veranlassung, hiervon abzuweichen.

c) Entgegen der Auffassung der Revision spricht der Regelungszusammenhang der §§ 17, 19 StromGVV nicht gegen, sondern für die Fälligkeit eines von den Einwänden aus § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 StromGVV nicht berührten Sockelbetrags der Abrechnung.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat und auch die Revision einräumt, wird aus der Formulierung des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StromGVV („soweit“) deutlich, dass offensichtliche Fehler in einer Rechnung die Fälligkeit der Forderung nur in dem Umfang hemmen, in dem sich der Fehler auswirkt.

Für im Hinblick auf § 315 BGB streitige Preisanpassungen gilt nichts anderes. Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 bis 6 StromGVV bleiben bei der Berechnung des eine Unterbrechung der Stromversorgung rechtfertigenden Zahlungsrückstands von mindestens 100 € nicht nur diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, sondern auch diejenigen Rückstände, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren. Auch diese Regelung zeigt, dass Forderungen aus einer Rechnung, die auf einer streitigen oder unwirksamen Preiserhöhung beruhen, nur insoweit bei der Unterbrechung der Versorgung außer Betracht bleiben, als die Forderung auf der Preiserhöhung beruht. Gegen die Fälligkeit des davon nicht erfassten Teils der Forderung

bestehen deshalb keine Bedenken.
Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Auffassung des Klägers, bei streitigen Preiserhöhungen werde auch eine unabhängig davon bestehende Teilforderung des Versorgers nicht fällig, darauf hinaus liefe, dass der Kunde über lange Zeit Strom beziehen könnte, ohne hierauf irgendwelche Zahlungen leisten zu müssen. Das wäre mit dem Zweck der §§ 17 ff. StromGVV, dem Stromversorger als Korrelat für den ihm auferlegten Kontrahierungszwang und seine grundsätzliche Vorleistungspflicht ein zügiges Inkasso zu ermöglichen, nicht zu vereinbaren. (…)
3. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht festgestellt, dass sich der Kläger damit auch unter Berücksichtigung seiner vor der Stromsperre noch geleisteten Teilzahlungen zum Zeitpunkt der Unterbrechung mit einem die Unterbrechung der Stromversorgung rechtfertigenden Betrag in Rückstand befand und auch die weiteren Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromGVV vorlagen. Entgegen der Auffassung der Revision ist der Kläger mit diesem Zahlungsrückstand aufgrund der Mahnungen der Beklagten auch dann in Verzug geraten, wenn die Preiserhöhungen unwirksam waren und die Forderung aus der Jahresrechnung vom 7. November 2008 somit nur hinsichtlich des vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Sockelbetrags bestand.
a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerät der Schuldner auch bei der Anmahnung einer Zuvielforderung in Verzug, wenn er die Mahnung als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger auch zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistung bereit ist; bei einer unverhältnismäßig hohen Zuvielforderung kann das zu verneinen sein (BGH, Urteil vom 9. November 2000 - VII ZR 82/99, BGHZ 146, 24, 35 mwN).
Diese Voraussetzungen für den Verzug des Klägers hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei unter Hinweis darauf bejaht, dass die etwaige Zuvielforderung der Beklagten nicht mehr als zehn Prozent der jedenfalls berechtigten Forderung ausmachte und es dem Kläger auch ohne nennenswerten Aufwand möglich gewesen wäre, den zumindest geschuldeten Betrag zu errechnen, weil sämtliche Berechnungsfaktoren in der Rechnung vollständig und verständlich ausgewiesen waren. Gegen diese Sachverhaltswürdigung des Berufungsgerichts wendet sich die Revision vergeblich. Mit ihrer Auffassung, es sei dem Kläger nicht zuzumuten gewesen, einen jedenfalls geschuldeten Betrag zu ermitteln und zu bezahlen, setzt sie nur ihre Sicht der Dinge an die Stelle der tatrichterlichen Würdigung, ohne Rechtsfehler - etwa übergangenen Sachvortrag - aufzuzeigen.
b) Vergeblich macht die Revision schließlich geltend, es sei bei streitigen Preiserhöhungen nicht Sache des Kunden, sondern des Versorgers, die Aufspaltung seiner Forderung in eine streitige und eine auf unstreitigen Preisen beruhende Teilforderung gegenüber dem Kunden vorzunehmen.
Wer ein Zahlungsverweigerungsrecht geltend macht, muss sich nach allgemeinen Grundsätzen selbst Gewissheit über den Umfang seiner Berechtigung zur Zahlungsverweigerung verschaffen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dies dem Schuldner - wie hier dem Kläger - zumutbar ist. Aus § 19 Abs. 2 Satz 6 StromGVV ergibt sich nichts anderes. Die Bestimmung schreibt nur vor, dass Rückstände, die aus streitigen Preiserhöhungen resultieren, bei der Berechnung des die Unterbrechung der Stromversorgung rechtfertigenden Betrages - wie hier geschehen - außer Betracht bleiben, aber nicht, dass der Versorger seine Abrechnung(en) aufzuschlüsseln und die nach Abzug der streitigen Position(en) verbleibende, jedenfalls gerechtfertigte Teilforderung dem Kunden darzulegen hätte, bevor er die Stromversorgung unterbricht.

Erstattungsfähigkeit von vorgerichtlichen Inkassokosten eines Großkonzerns

AG Bremen, Urteil vom 20.06.2013 – 9 C 0131/13, 9 C 131/13 –

Leitsatz:
Schaltet ein kaufmännisch eingerichteter Gewerbebetrieb ein Inkassounternehmen ein, so sind die Kosten hieraus nicht erstattungsfähig. Denn das Mahnwesen unterfällt dem originären Geschäftsbereich.

Tenor:
Die Beklagte wird auf ihre Säumnis hin verurteilt, an die Klägerin 0,91 € an ausgerechneten Zinsen für den Zeitraum 12.11.2012 bis 10.12.2012 zu zahlen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Auszug aus den Entscheidungsgründen:
Die zulässige Klage ist überwiegend unschlüssig und also unbegründet; bis auf die Zinsen stehen die als Hauptforderung geltend gemachten Nebenforderungen der Klägerin nicht zu. Im Hinblick auf die vorgerichtlichen Inkassokosten in Höhe von 45,00 € und die Mahnkosten in Höhe von 8,00 € besteht kein Erstattungsanspruch gemäß §§ 286, 249 BGB:
Durch die nach Leistungserbringung der Beklagten zugesandte Rechnung mit Zahlungsaufforderung vom 18.10.2012 („sofort zahlbar“) wurde der Vergütungsanspruch in Höhe 214,20 € lediglich fällig gestellt. Gemäß § 286 III BGB hätte der Zugang der Abrechnung den Verzug der Beklagten allenfalls nach Ablauf von 30 Tagen begründen können.
Auch mit Zugang des Mahnschreibens vom 01.11.2012 wurde der Verzug der Beklagten nicht begründet. Zwar schließt die Normierung der 30-Tagefrist nach § 286 III BGB eine Inverzugsetzung durch Mahnung vor Fristablauf nicht aus, da die Norm nicht dem Schutz des Schuldners dient (vgl. BGH NJW 2008, 50). Beziffert der Gläubiger aber erst mit der Abrechnung über die erbrachten Dienst- oder Werkleistungen seine Forderung, so ist dem Schuldner nach Treu und Glauben regelmäßig eine ausreichende Prüfungsfrist zuzubilligen. Denn der Schuldner wird erst durch die Abrechnung vom Bestehen der Forderung - zumindest der Be-

tragshöhe - in Kenntnis gesetzt. Ihm ist insofern ein gewisser Zeitrahmen zuzugestehen, innerhalb dessen er einzelne Rechnungspositionen gegebenenfalls prüfen (lassen) und sodann eine Bankanweisung tätigen kann (vgl. MüKo, 6. A., § 286, Rn. 52: angemessene Frist; Palandt, 71. A., § 286, Rn. 35; Staudinger (2009), § 286, Rn. 44). Hierfür ist die Einräumung einer zweiwöchigen Handlungsfrist regelmäßig ausreichend, aber auch geboten (§§ 242, 286 IV BGB). Vorliegend endete die Prüfungsfrist unter Zugrundelegung einer Postlaufzeit von 2 Tagen (Zugang Sa, 20.10.2012) am 05.11.2012.

Gleichwohl setzte der Verzug der Beklagten infolge des Mahnschreibens vom 01.11.2012 nicht automatisch zum 06.11.2012 ein. Zwar soll nach der Rechtsprechung eine zu kurz bemessene Zahlungsfrist in eine angemessene Frist umgedeutet werden (vgl. Palandt, 71. A., § 281, Rn. 10). Dies kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch nicht entsprechend für eine verfrüht erklärte Mahnung gelten. Wenn die Mahnung zum Zeitpunkt ihres Zugangs (noch) keinen Verzug bewirken kann bzw. nach Treu und Glauben nicht hätte erklärt werden dürfen, so ist der Gläubiger nicht schutzwürdig, da er unschwer eine weitere - den Verzug dann begründende - Mahnung auszusprechen berechtigt ist. Andernfalls könnte sich der Gläubiger veranlasst sehen, seine Mahnung gleichzeitig mit oder unmittelbar nach der Abrechnung zu erklären, um den Schuldner quasi zwangsläufig in Zahlungsverzug zu setzen. Da eine Mahnung, die vor Fälligkeit erklärt wird, auch nach Fälligkeit keine Verzugswirkung entfaltet (MüKo, a.a.O.), kann nichts anderes gelten, wenn die Mahnung zwar nach Fälligkeit, aber zur Unzeit erklärt wird.

Auch die Kosten des zweiten Mahnschreibens vom 10.11.2012 - in Höhe von 2,50 € und nicht wie klägerseits veranschlagt 4,00 € (vgl. Palandt, 71. A., § 286, Rn. 45) - sind nicht erstattungsfähig. Da zum Zeitpunkt der Anfertigung des Schreibens vom 10.11.2012 noch kein Verzug bestand (s.o.), können die Kosten der Erstellung des Schreibens, das den Verzug erst begründete, nicht als Verzugsschaden nach § 286 BGB geltend gemacht werden (Palandt, 71. A., § 286, Rn. 44).

Unter Berücksichtigung einer Postlaufzeit von 2 Tagen bestand daher Verzug vom 12.11.2012 bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Vergütungsforderung am 11.12.2012. Diesbezüglich schuldet die Beklagte Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die ursprüngliche Hauptforderung (§§ 286, 288 I BGB). Aufgrund der Säumnis der Beklagten ist deren Vortrag, die Rechnung und die Mahnungen vor Einschaltung des Inkassodienstes nicht erhalten zu haben, unbeachtlich; denn der klägerische Vortrag ist als zutreffend zu unterstellen (§ 331 I 1 ZPO).

Hinsichtlich der Inkassokosten schuldet die Beklagte keinen Schadensersatz (§§ 286, 249 BGB). Zwar befand sich die Beklagte im Zeitpunkt der Beauftragung des Dienstes am 30.11.2012 im Zahlungsverzug (s.o.). Die Einschaltung des Inkassodienstes stellt sich jedoch nicht als erforderliche und zweckdienliche Rechtsverfolgungsmaßnahme dar; die vorgerichtlich getätigten Aufwendungen der Klägerin in Höhe von 45,00 € hat die Beklagte durch ihren Verzug daher nicht als Schadensposition im Sinne des § 249 BGB veranlasst:

Zum Zeitpunkt der Einschaltung des Inkassodienstes befand sich die Beklagte erst 2 Wochen im Zahlungsverzug (s.o.). Die Klägerin wirbt auf Ihrer Homepage damit, einer der weltweit führenden Anbieter für Energieabrechnungen und Energiemanagement mit einem Umsatz im dreistelligen Millionenbereich zu sein. Ein Großkonzern bedarf zur vorgerichtlichen Geltendmachung einer schlichten Entgeltforderung jedoch nicht der Hilfe eines externen Inkassounternehmens; er ist nach Auffassung des Gerichts nicht befugt, seinen Forderungseinzug auf Kosten des Schuldners an Dritte zu delegieren (zutreffend: AG Bochum, JurBüro 2007, 91). Schließlich kann er die Kosten des Personals der eigenen Mahnabteilung gegenüber dem Schuldner nach gefestigter BGH-Rechtsprechung auch nicht als Schadensersatzposition geltend machen (s.u.).

Der vorliegende Sachverhalt ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht denkbar einfach gelagert. Der Inkassodienst wird in dem - nicht zur Akte gereichten - Schreiben vom 30.11.2012 nichts anderes getan haben, als an die Bezahlung des Rechnungspostens zu erinnern; der Einzug eigener Forderungen unterfällt - zumindest bei größeren Unternehmen mit entsprechender Arbeitsteilung - zwangsläufig dem originären Aufgabenbereich des Gläubigers (vgl. insofern: BGH NJW 2008, 2651). Denn jedes Unternehmen ist in der Lage, eigene Rechnungen zu schreiben und an diese gegebenenfalls zu erinnern; das Mahnwesen ist - lästiger und kostenträchtiger - Bestandteil jedweder kaufmännischer Tätigkeit. Letztendlich wird durch die Zusprechung von Inkassokosten die Rechtsprechung des BGH, wonach der Gläubiger dem Schuldner die Kosten des Mahnwesens nicht als Schadensposition auferlegen darf (BGH NJW 1976, 1256, NJW 1977, 35, NJW 1980, 119), unterlaufen. Denn die Mahntätigkeit wird unter Einsparung eigener Ressourcen an externe Dienstleistungsunternehmen delegiert, um deren Rechnung als Schadensposition beziffern zu können.

Der BGH hat unlängst entschieden, dass es einem Großvermieter zuzumuten sei, die Kündigung eines Mietvertrags vorgerichtlich selbst, und nicht über einen entsprechende Gebühren abrechnenden Rechtsanwalt, zu erklären (BGH, NJW 2011, 296). Nichts anderes kann dann aber für das ungleich einfachere Verfassen einer bloßen Zahlungserinnerung gelten (vgl. Jäckle, NJW 2013, 1393; Woitkewitsch MDR 2012, 500 m.w.N.). Das Argument, dass die Einschaltung eines kostenintensiven Inkassodienstes letztendlich im Interesse des Schuldners liege, weil sich hierdurch kostspielige Gerichtsprozesse vermeiden ließen, überzeugt nicht, zumal das gerichtliche Mahnverfahren dem Gläubiger eine kostengünstige und effektive Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet, die unmittelbar auf Erlangung eines Titels gerichtet ist.

Das klägerseits beauftragte Inkassounternehmen berechnete 53,55 € brutto für die „Inkassovorgänge im Zeitraum 30.11.2012-30.11.2012“, mithin für ein einmaliges Tätigwerden. Dass sich das Inkassogeschäft - auf Kosten der Schuldner - zu einem lukrativen Nebengewerbe entwickelt haben dürfte, indiziert der Umstand, dass ein Rechtsanwalt

wegen der Verrechnung der Geschäfts- mit der Verfahrensgebühr vorliegend lediglich eine 0,65er Geschäftsgebühr inkl. Auslagen, mithin 19,50 € netto, hätte geltend machen dürfen. Für das Verfassen eines bloßen Mahnschreibens einfacher Art hätte der Rechtsanwalt - trotz seiner besonderen fachlichen Qualifikation - gemäß Anlage 1 VV 2302 zu § 13 RVG lediglich eine 0,3er Gebühr, mithin 9,00 € netto - statt 45 € - verlangen können. Die Klägerin hat auch insofern gegen ihre Obliegenheit zur Schadensminderung (§ 254 BGB) verstoßen (vgl. hierzu Palandt, 71. A., § 286, Rn. 46).
Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 II Nr. 1; 708 Nr. 2, 11; 711; 713 ZPO.
Die Berufung war nicht zuzulassen (§ 511 IV ZPO). Die Klägerin hat zu der Tätigkeit des Inkassodienstes (im Zeitraum 30.11.2012-30.11.2012) nicht substantiiert vorgetragen; die hiesige Entscheidung basiert auf der neueren - restriktiven - Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Anmerkung: In einem vom AG Dortmund (Urteil vom 08. August 2012 – 425 C 6285/12) entschiedenen Fall machte der Kläger Inkassokosten geltend, die durch die Beauftragung der Deutschen-Wohn-Inkasso entstanden waren. Dabei handelt es sich um ein kurz zuvor gegründetes Tochter-Unternehmen der Klägerin. Das AG Dortmund sah diese Kosten wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht als nicht erstattungsfähig an: Insoweit sei eine Einzelfallprüfung vorzunehmen: Danach bedarf es „für Mahnungen im konkreten Fall nicht der Einschaltung eines Inkassoinstituts. Diese Notwendigkeit ist für jeden Vermieter objektiv zu bestimmen. Bei einem gewerblichen Großvermieter wie der Klägerin bedarf es keiner Zwischenschaltung eines Inkassoinstituts, sei es auch nur als „Regiebetrieb“, da die Mahnungen und Folgeschreiben ohne weiteres durch das kaufmännische Personal eines gewerblichen Großvermieters gefertigt werden kann.“ (…) „Bereits Jäckle (BB 1993, 2463, 2465f) hat darauf hingewiesen, dass „die reine Auslagerung einer Mahnabteilung auf ein rechtlich selbständiges aber vom Gläubiger beherrschtes Inkassounternehmen noch nicht dazu führt, dass die bei dem ausgelagerten Inkassounternehmen entstandenen Inkassokosten vom Schuldner zu erstatten sind, weil der Gläubiger diese Aufgaben auch selbst erledigen kann“ (zitiert nach Goebel, Inkassokosten Rdn. 189). „Mit der Auslagerung werde eine künstliche Schadensposition mit der Folge einer Umgehung des vom BGH aufgestellten Grundsatzes geschaffen, da die üblichen persönlichen Bemühungen zur Realisierung einer Forderung zum eigenen Pflichtenkreis des Gläubigers gehören“.

Übertragungsmöglichkeit auf dem Pfändungsschutzkonto

LG Bielefeld, Urteil vom 10.07.2013 - 21 S 202/12

Leitsätze:

1. **Guthaben wird bis zur Höhe des Freibetrags im Monat des Eingangs und, soweit darüber nicht verfügt wurde, nur im darauf folgenden Kalendermonat von der Pfändung nicht erfasst.**
2. **Ein Ansparen von Guthaben ist daher auch nach dem Willen des Gesetzgebers nur insoweit möglich, als in jedem Monat ein Teil des monatlichen Guthabens für den Folgemonat angespart, dann aber verbraucht wird und sodann ein ggf. größerer Anteil des neuen monatlichen Eingangs auf den Folgemonat übertragen wird.**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 24.09.2012 (Az.: 11 C 73/12) wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufung trägt der Kläger. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:
Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil dem Kläger der mit der Klage geltend gemachte Anspruch nicht zusteht. Die Beklagte hat dadurch, dass sie den Betrag in Höhe von 51,11 € an die Pfändungsgläubiger auskehrte, keine dem Kläger gegenüber bestehende Pflicht verletzt.
Am 11.10.2011 wurde der Beklagten, bei der der Kläger das Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k Abs. 7 ZPO unterhält, ein gegen den Kläger gerichteter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Saldo 0,15 € im Soll. Am 31.10.2011 gingen auf dem Konto für den Monat November bestimmte Sozialleistungen ein, so dass der Saldo 806,73 € im Haben betrug.
Dieses Guthaben unterfiel nicht dem Pfändungsschutz des §§ 850k Abs. 1 S. 2, 835 Abs. 4 ZPO, da der monatliche Freibetrag des Klägers für den Kalendermonat noch nicht ausgeschöpft war. Die mit dem Zweiten Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 12.04.2011 (BGBl. I 2011, S. 6015) erfolgte Einführung des § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO und des § 835 Abs. 4 ZPO beseitigte lediglich das sog. Monatsanfangsproblem und gilt für den Fall, dass der Schuldner seinen Freibetrag auf dem gepfändeten Pfändungsschutzkonto im laufenden Kalendermonat bereits ausgeschöpft hat (vgl. dazu auch Becker in: Musielak, ZPO, 3. Aufl. 2013; § 850k, Rn. 2). Bei dem streitgegenständlichen Guthaben handelt es sich aber nicht um Guthaben, dass für den Kläger aufgrund der Ausschöpfung des Freibetrags nicht mehr verfügbar gewesen wäre, sondern um solches, über das er nicht verfügt hat.
Damit finden auf das dem Kläger ab dem 31.10.2011 zur Verfügung stehende Guthaben § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO und § 850k Abs. 1, S. 3 ZPO, der auf S. 1 Bezug nimmt, Anwendung. Guthaben wird danach, bis zur Höhe des Freibetrags

im Monat des Eingangs und, soweit darüber nicht verfügt wurde, im darauf folgenden Kalendermonat von der Pfändung nicht erfasst.
Da der Kläger über das am 31.10.2011 eingegangene Guthaben im Oktober nur in Höhe von 781,33 € verfügte und der Pfändungsfreibetrag insoweit nicht ausgeschöpft war, waren die verbleibenden 25,25 € nach § 850k Abs. 1 S. 3 ZPO auch noch im Folgemonat, d. h. im November, nicht von der Pfändung erfasst. Nachdem der Kläger im Folgemonat, d. h. im November 2011, über den Restbetrag nur in Höhe von 3,85 € verfügte, gebührte der verbleibende Restbetrag in Höhe von 21,40 € bereits den Gläubigern.
Gleiches gilt für das am 31.11.2011 eingehende Guthaben in Höhe von 806,73 € (Sozialleistungen für den Monat Dezember): Soweit der Kläger im November und im Folgemonat Dezember hierüber nicht verfügte, d. h. i. H. v. 29,71 €, war das Guthaben im Januar nicht mehr vor der Pfändung geschützt. Im Januar gebührte daher ein Guthaben in Höhe von insgesamt 51,11 € den Pfändungsgläubigern des Klägers und war von der Beklagten an diese auszukehren.
Entgegen der Auffassung des Klägers sieht das Gesetz bei einer Übertragung von Guthaben, über das vom Schuldner auch im Folgemonat nicht verfügt wurde, keinen weiteren Pfändungsschutz vor. Verfügt der Schuldner auch im zweiten Monat nach Eingang des Guthabens nicht über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrags, entfällt mit Ablauf dieses zweiten Monats der Pfändungsschutz für den noch nicht ausgeschöpften Freibetrag. Er wird auf einen weiteren (damit dritten) Kalendermonat nicht übertragen (Stöber in: Zöller, 29. Aufl., § 850k Rn. 5; vgl. auch BGH NJW 2012, 79 ff a. E.). Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Norm, da § 850k Abs. 1 S. 3 ZPO ausdrücklich regelt, dass das nicht verbrauchte Guthaben „in dem Folgemonat“ nicht von der Pfändung erfasst wird. Der hier verwendete Singular lässt eine Auslegung dahingehend, dass eine geschützte Übertragung auch über mehrere Monate in Betracht kommt, nicht zu. Auch hätte eine weitere pfändungsgeschützte Übertragung angesparten Guthabens den dem berechtigten Pfändungsgläubigerinteresse zuwiderlaufenden Effekt, dass ein Schuldner, der stets mit weniger als dem ihm monatlich zur Verfügung gestellten Regelguthaben auskommt, ein das monatliche Existenzminimum weit übersteigendes Vermögen ansammeln könnte und der Gläubiger mit seiner Forderung auf Dauer ausfiele (vgl. LG Essen, Urteil vom, 21.06.2012, Az.: 10 S 33/12).
Diese Auslegung entspricht schließlich auch dem Willen des Gesetzgebers. Dieser wollte mit der Regelung sicherstellen, dass ein vom monatlichen Freibetrag eventuell übrig gebliebener Betrag auf „den nächsten Kalendermonat“ übertragen wird und den neuen Monatsfreibetrag entsprechend erhöht. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass Zahlungen zur Begleichung von Leistungen der Daseinsvorsorge häufig nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen zu erbringen sind (Entwurf der Bundesregierung BT-Drucks. 16/7615, S. 13). Wenn auf dem gepfändeten Konto Zahlungseingänge am Ende eines Monats erfolgen, so sei damit sichergestellt, dass dieses Guthaben auch bis zum nächsten Zahlungseingang am Ende des Folgemonats zur Begleichung der laufenden Verbindlichkeiten zur Verfügung steht. Zum einen werde der nicht ausgeschöpfte Betrag auf den Folgemonat übertragen und zum anderen bilde das mit dem Zahlungseingang entstandene Guthaben den Grundstock für den Freibetrag des neuen Monats (Entwurf der Bundesregierung BT-Drucks. 16/7615 S. 13 und 18).
Ein Vorschlag des Bundesrates, eine Obergrenze des Betrages, den der Schuldner ansparen kann einzufügen (Stellungnahme des Bundesrates BT-Drucks. 16/7615 S. 26), wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht umgesetzt, da nach Auffassung der Bundesregierung bereits hinreichend klargestellt war, dass selbst bei einem fortlaufenden Ansparen von nicht ausgeschöpften Freibeträgen über einen längeren Zeitraum das Ansparen von mehr als dem doppelten des Freibetrages nicht möglich sei (BT-Drucks. 16/7615 S. 31).
Die Formulierung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „hat der Schuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb des jeweiligen Kalendermonats über den von der Pfändung nach den Sätzen 1 und 2 nicht erfassten Betrag verfügt, so erhöht sich der Betrag für den folgenden Kalendermonat entsprechend“ (Entwurf der Bundesregierung BT-Drucks. 16/7615 S. 6), wurde aber aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses in den aktuellen Wortlaut abgeändert, um klarzustellen, dass gerade kein abstrakter Freibetrag ohne entsprechendes Guthaben in den Folgemonat übertragen werden kann. Gewollt sei nur, dass unverbrauchtes Guthaben, das dem Pfändungsschutz unterliege, auch noch im „nächsten“ Monat zur Verfügung stehe. Übertragenes Guthaben, das auch im Folgemonat nicht verbraucht werde, stehe dem Gläubiger zur Verfügung (BT-Drucks. 16/12714 S. 19).
Eine Änderung dieses Pfändungsschutzes im Sinne einer Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten erfolgte auch nicht mit dem Zweiten Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 12.04.2011 (BGBl. I 2011, S. 6015). Die Einführung des § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO und des § 835 Abs. 4 ZPO beseitigte lediglich das sog. Monatsanfangsproblem. Welcher Betrag jeweils (auch aus dem zurückgehaltenen Guthaben) für den Schuldner verfügbar ist, richtet sich indes weiterhin nach der Freigabe in § 850k Abs. 1 S. 1 bis 4 (BT-Drucks. 17/4776 S. 8).
Ein Ansparen von Guthaben ist daher auch nach dem Willen des Gesetzgebers nur insoweit möglich, als in jedem Monat ein Teil des monatlichen Guthabens für den Folgemonat angespart, dann aber verbraucht wird und sodann ein ggf. größerer Anteil des neuen monatlichen Eingangs auf den Folgemonat übertragen wird.
Damit kann einem Schuldner ein Sockelbetrag von höchstens der doppelten Höhe des Freibetrags, nämlich dem nach § 850k Abs. 1 S. 3 ZPO aus dem Vormonat übertragenen und dem nach § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO im aktuellen Monat geschützten Freibetrags zustehen. Dabei wird - wie das Amtsgericht zu Recht ausführt - durch das sog. „first-in-first-out“ Prinzip gewährleistet, dass die übertragenen Beträge aus dem jeweiligen Vormonat, die zur Existenzsicherung angespart werden, zuerst als verbraucht im Sinne des Gesetzes behandelt werden und erst durch neue Zah-

lungseingänge das Übertragen neuer, dann höherer Beträge ermöglicht wird.
III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.
Der Wert des Streitgegenstands für die Berufungsinstanz wird auf 51,11 € festgesetzt.

Vermögensauskunft und Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

LG Darmstadt, Beschluss vom 30.10.2013, 5 T 352/13

Redaktionelle Leitsätze:

1. **Der Schuldner ist nicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis einzutragen, wenn eine Ratenzahlungsvereinbarung vorliegt. Auf welche Alternative des § 882c Abs. 1 ZPO sich die Eintragungsanordnung stützt, spielt dabei keine Rolle. Eine bereits erfolgte Eintragung ist zu löschen, wenn der Schuldner den Abschluss eines Zahlungsplans / einer Ratenzahlungsvereinbarung nachweist.**
2. **Weist der Schuldner das Vorliegen eines Zahlungsplanes/ oder einer Ratenzahlungs-vereinbarung erst im Beschwerdeverfahren nach, so ist dennoch die Eintragung nicht vorzunehmen bzw. ggf. zu löschen. Denn Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der Eintragungsanordnung im Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts**

Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Rüsselsheim vom 17.06.2013 (Zurückweisung des Widerspruchs gegen die Eintragung in das zentrale Schuldnerverzeichnis) aufgehoben.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:
Der Gläubiger vollstreckt aus einem Urteil des Amtsgerichts Prüm vom 11.11.2010, welches der Schuldnerin am 13.11.2010 zugestellt worden ist sowie aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Prüm vom 17.02.2011 (beides Az. 6 C 291/10).
Der Gerichtsvollzieher forderte die Schuldnerin mit Schreiben vom 13.05.2013 zur Zahlung auf und lud sie zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft am 31.05.2013. Das Schreiben wurde am 14.05.2013 im Briefkasten der Schuldnerin eingelegt.
Am 31.05.2013 erschien die Schuldnerin - unentschuldigt - nicht.
Der Gerichtsvollzieher legte am 05.06.2013 seine Eintragungsanordnung vom 04.06.2013 in den Briefkasten der Schuldnerin ein. Gegen diese Eintragungsanordnung hat die Schuldnerin mit Schreiben vom 05.06.2013 (Bl. 1 d.A.), am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, Widerspruch eingelegt. Sie behauptete - ohne nähere Darlegung oder Vorlage von Nachweisen - eine Ratenzahlungsvereinbarung.
Das Amtsgericht Rüsselsheim hat den Widerspruch der Schuldnerin mit Beschluss vom 17.06.2013 (Bl. 2 f. d.A.) zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Schuldnerin mit Schreiben vom 22.06.2013 (Bl. 4 d.A.), beim Amtsgericht eingegangen am 24.06.2013, sofortige Beschwerde eingelegt. Dem Schreiben waren Fotokopien zweier Überweisungsaufträge sowie ein Schreiben des Gläubigervertreters (Bl. 7 d.A.) beigefügt. Die Eintragung der Schuldnerin in das Schuldnerverzeichnis erfolgte am 27.06.2013. Das Amtsgericht Rüsselsheim hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 02.07.2013 (Bl. 8 f. d.A.) nicht abgeholfen und die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Löschung im Schuldnerverzeichnis ausschließlich an das zentrale Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Hünfeld) zu richten ist.
Gegenüber der Beschwerdekammer des Landgerichts teilte der Gläubiger auf Nachfrage mit Schriftsatz vom 18.07.2013 (Bl. 10 d.A.) mit, dass die Parteien sich auf eine Ratenzahlung geeinigt hatten und seit Mai drei Ratenzahlungen eingegangen sind. Es bestehe derzeit kein Bedürfnis für weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.
Es stellte sich sodann heraus, dass der Gläubiger bereits am 06.06.2013 an den Gerichtsvollzieher ein Telefax mit dem Inhalt übersandt hatte, dass eine Ratenzahlung vereinbart worden ist und daher zunächst das Ruhen des Verfahrens - bis zum Eingang der Julirate - beantragt wird.
Der Gerichtsvollzieher hatte sich jedoch zu diesem Zeitpunkt in Urlaub befunden und das Schreiben deshalb zunächst nicht an das Gericht weitergeleitet.
II.
A. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 793, 567 ff. ZPO), insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.
B. Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Die Eintragungsanordnung ist aufzuheben, da - wegen der zwischen der Schuldnerin und dem Gläubiger geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung - ein Eintragungshindernis im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch bereits bestand und auch weiterhin im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung besteht.
1. Die Voraussetzungen für die Eintragung der Schuldnerin in das Schuldnerverzeichnis lagen zwar grundsätzlich vor, da die Schuldnerin - unentschuldigt - ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen und deshalb nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO in das Schuldnerverzeichnis einzutragen war.
2. Die Eintragung der Schuldnerin in das Schuldnerverzeichnis hatte jedoch vorliegend im Hinblick auf die mit dem Gläubiger geschlossene Ratenzahlungsvereinbarung zu unterbleiben. Die Annahme des Amtsgerichts, aus § 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO ergäbe sich, dass der Ratenzahlungsplan die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nur dann verhindern könne, „wenn die Vermögensauskunft bereits abgegeben wurde“, wird von der Kammer nicht geteilt.
a) Die Vorschrift des § 802b ZPO, welche bei Ratenzahlungsvereinbarungen etc. einen Vollstreckungsaufschub festlegt, gilt auch für die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nach §§ 882c, 882d ZPO.

(1) Nach § 802b ZPO ist, wenn eine Ratenzahlung mit Zustimmung des Gläubigers wirksam vereinbart worden ist, von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen (Pfändung, Verwertung etc.) abzusehen. Während dieser Zeit darf z.B. auch nicht die Abnahme einer Vermögensauskunft erfolgen (so Fleck in BeckOK ZPO, Stand 15.07.2013, § 802b Rn. 10).
Diese prozeduralen Wirkungen eines Zahlungsplans oder einer Ratenzahlungsvereinbarung treten ex nunc, d.h. ab dann ein, so dass die zuvor bereits getroffenen Maßnahmen nicht aufgehoben werden (vgl. Fleck in BeckOK ZPO, Stand 15.07.2013, § 802b Rn. 10). Der Vollstreckungsaufschub wird – wiederum „ex nunc" – u.a. hinfällig, wenn der Schuldner mit der Ratenzahlung über einen Zeitraum von zwei Wochen in Rückstand gerät (§ 802b Abs. 3 S. 3 ZPO).
Ob die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis als Vollstreckungsmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Zweifel hieran könnten bestehen, weil die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis als solche keine Vollstreckungsmaßnahme im eigentlichen Sinne darstellen dürfte. Sie führt nicht zur Befriedigung des Gläubigers, sondern dient der Information der Allgemeinheit über kreditunwürdige Schuldner und damit einem öffentlichen Zweck (vgl. Utermark in BeckOK ZPO, Stand 15.07.2013, § 882b Rn. 1 und § 882e Rn. 11). Allerdings handelt es sich dabei teilweise um ein Auskunftsregister über die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Schuldners im Vollstreckungsverfahren, und es ist weniger auf das Merkmal der Vollstreckungsmaßnahme, als auf den Gesetzeswortlaut „in jeder Lage des Verfahrens" - wozu auch das Eintragungsverfahren gehört - abzustellen (so Wasserl, DGVZ 2013, S. 85, 86, 89). Zudem soll die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach der Gesetzesbegründung auch als Druckmittel im Vollstreckungsverfahren dienen (siehe den Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 16/10069, Seite 37, zu § 882c, rechte Spalte, erster Absatz).
In der Literatur wird hierzu dementsprechend bislang einhellig die Ansicht vertreten, dass auch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis in den Geltungsbereich des § 802b Abs. 2 S. 2 ZPO fällt, also nach Abschluss eines Zahlungsplans bzw. einer Ratenzahlungsvereinbarung keine Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis erfolgen darf bzw. eine bereits erfolgte Eintragung ggf. zu löschen ist (so etwa Fleck in BeckOK ZPO, Stand 15.07.2013, § 802b Rn. 10; Utermark in BeckOK ZPO, Stand 15.07.2013, § 882d Rn. 6 und § 882e Rn. 5; Wasserl, DGVZ 2013, S. 89; Eickmann in MüKo, ZPO, 4. Aufl. 2012, § 882c Rn. 10).
(2) In § 882c ZPO sind die – alternativen - Voraussetzungen einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis geregelt:

- Nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist der Schuldner insbesondere in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, wenn er seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist.
- Nach § 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, wenn er zwar die Vermögensauskunft abgegeben hat, eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses jedoch nicht geeignet ist, zu einer vollständigen Befriedigung des antragstellenden Gläubigers zu führen.
- Nach § 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft zwar abgegeben hat, jedoch dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des antragstellenden Gläubigers nachweist.

Allein in § 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist eine Einschränkung dahingehend enthalten, dass die Eintragung nicht erfolgt, „solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist". Hierzu stellt sich die Frage, ob mit diesem Zusatz der Geltungsbereich des § 802b ZPO für § 882c ZPO auf die Nr. 3 begrenzt werden soll oder ob der Zusatz lediglich deklaratorisch gemeint ist, also damit - der sonst uneingeschränkt im Anwendungsbereich des § 882c ZPO geltende - § 802b ZPO nur wiederholend bzw. klarstellend zitiert wird. Hiervon hängt ab, ob ein Zahlungsplan (bzw. alternativ eine Ratenzahlungsvereinbarung) nach § 802b ZPO auch die Eintragungsgründe nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO entfallen lässt.
Für die erstgenannte Auslegungsvariante spricht zunächst der ausdrückliche Wortlaut des § 882c ZPO. Danach wird § 802b ZPO nur im Rahmen des § 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO erwähnt. Für die zweite Auslegungsvariante lassen sich hingegen insbesondere der Wortlaut des § 802b Abs. 1 ZPO („soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein") sowie die Gesetzesbegründung zu §§ 882c ff. ZPO anführen. Gegen eine Anwendbarkeit des § 802b ZPO im Bereich des gesamten § 882c ZPO spricht jedenfalls nicht die Gesetzesbegründung zu § 882e Abs. 2 Nr. 1 ZPO, in der es ausdrücklich heißt (Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 16/10069, Seite 40, zu § 882e, zu Absatz 2, im zweiten Absatz):
„Der Nachweis einer Stundungsbewilligung oder des Einverständnisses des Gläubigers führen nicht zur Löschung der Eintragung, da diese nicht das Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs beseitigen."
Die bloße Stundungsbewilligung oder ein entsprechendes Einverständnis des Gläubigers lassen das Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs hinsichtlich der fehlenden Kreditwürdigkeit des Schuldners nicht entfallen, da sie an der Annahme dieser fehlenden Kreditwürdigkeit nichts ändern bzw. diese nicht entfallen lassen. Im Gegensatz dazu dienen der Zahlungsplan und die Ratenzahlungsvereinbarung nicht nur dazu, die Befriedigung des Gläubigers binnen eines angemessenen Zeitraums sicherzustellen, sondern auch gerade dazu, die Annahme der Kreditunwürdigkeit zu widerlegen.
Zudem hält die Gesetzesbegründung zu § 882c Abs. 1 ZPO ausdrücklich fest (siehe den Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 16/10069, Seite 38, rechte Spalte, vierter Absatz):
„Klargestellt wird in Satz 2, dass auch in diesem Vollstreckungsstadium der Vorrang gütlicher Erledigung (§ 802b ZPO-E) gilt. Kommt es zu einer Stundungsvereinbarung nach dieser Vorschrift, hindert der Vollstreckungsaufschub auch die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, allerdings

nur bezogen auf die jeweilige Verbindlichkeit.“ Wenn § 802b ZPO auch im Stadium nach Abgabe der Vermögensauskunft gilt, dürfte er seinem Sinn und Zweck nach jedoch erst recht in den vorherigen Stadien gelten.
Dass § 802b Abs. 2 ZPO letztlich auch für die Alternativen Nr. 1 und 2 des § 882c Abs. 1 ZPO gilt, ergibt sich auch recht deutlich aus der Gesetzesbegründung zu § 882d ZPO (siehe den Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 16/10069, Seite 39, zu § 882d, zu Absatz 1, rechte Spalte, erster Absatz). Dort heißt es:
„Die zwischen Eintragungsanordnung und Widerspruchsentscheidung erfolgte Abgabe der Vermögensauskunft lässt den Eintragungsgrund nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E entfallen. In diesem Fall hat das Gericht jedoch zu prüfen, ob nicht auf Grund des Inhalts des Vermögensverzeichnisses der Eintragungsgrund nach § 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E gegeben ist. Eine zwischenzeitlich getroffene Ratenzahlungsvereinbarung gemäß § 802b Abs. 2 ZPO-E führt zu einem Vollstreckungsaufschub und damit zu einem Eintragungshindernis.“
In der Literatur wird dementsprechend bislang – soweit ersichtlich – nur die Auffassung vertreten, dass der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger vor der Rechtskraft der Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners gegen die Eintragungsanordnung ein Eintragungshindernis bzw. (nach Eintragung) einen Löschungsgrund begründet (so etwa Utermark in BeckOK ZPO, Stand 15.07.2013, § 882d Rn. 6 und § 882e Rn. 5; Wasserl, DGVZ 2013, S. 89; Eickmann in MüKo, ZPO, 4. Aufl. 2012, § 882c Rn. 10; Fleck in BeckOK ZPO, Stand 15.07.2013, § 802b Rn. 10).
b) Im vorliegenden Verfahren lag dem Vollstreckungsgericht bis zum Erlass des Beschlusses vom 17.06.2013 kein Nachweis über einen Zahlungsplan oder eine Ratenzahlungsvereinbarung vor (für einen solchen ist grundsätzlich der Schuldner selbst gegenüber dem Gericht darlegungs- und beweisbelastet), war es davon ausgegangen, dass die Eintragung der Schuldnerin in das Schuldnerverzeichnis zu Recht erfolgt war, da die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO vorlagen. In der Beschwerdeinstanz ist allerdings nun die Ratenzahlungsvereinbarung durch verschiedene Schreiben des Gläubigers nachgewiesen und zu berücksichtigen.
Gegenstand der Entscheidung im Beschwerdeverfahren ist nicht (mehr) die Frage der damaligen Rechtmäßigkeit der Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers, sondern die Frage der Rechtmäßigkeit der Eintragungsanordnung im Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts. Die Eintragungsanordnung ist deshalb aufzuheben und die Eintragung der Schuldnerin in das Schuldnerverzeichnis betreffend die in diesem Verfahren maßgebliche Forderung zu löschen.
C. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei, da die sofortige Beschwerde Erfolg hat. Eine Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten war nicht veranlasst.
D. Die Kammer hat die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nach § 574 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 ZPO zugelassen.

Anmerkung: Z.T. anderer Ansicht ist insoweit das LG Bückeburg (Beschluss vom 29. August 2013 – 4 T 58/13, s. die nachfolgende Entscheidung). Danach kann lediglich ein *Zahlungsplan* nach § 802b Abs. 2 Satz 1 ZPO, der zwischen Schuldner *und Gerichtsvollzieher* abgeschlossen wird, nicht jedoch eine Ratenzahlungsvereinbarung *mit dem Gläubiger* zu einem Vollstreckungsaufschub führen.
Nach LG Karlsruhe, 5 T 75/13 – Beschluss vom 8. August 2013 hätte eine Stundungsvereinbarung *vor Anordnung der Eintragung* dazu geführt, dass die Vollstreckung aufgeschoben worden wäre (§ 802 b Abs. 2 Satz 2 ZPO). Dies hätte zur Folge gehabt, dass eine Anordnung der Eintragung solange nicht erfolgt wäre, wie die Schuldnerin ihrer Ratenzahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen wäre. *Nach Anordnung der Eintragung* ist nach Ansicht des LG Karlsruhe im Interesse des Rechtsverkehrs der Vorrang einzuräumen, wonach Gläubiger gewarnt werden sollen.
Wie hier das LG Darmstadt dagegen LG Berlin 51 T 529/13 – Beschluss vom 22. August 2013: Danach bestehe für den Schuldner die Möglichkeit, nicht nur einen Zahlungsplan nach § 802b ZPO abzuschließen, der keinerlei materiell-rechtliche Wirkungen zeitige. Der Schuldner könne auch mit dem Gläubiger eine zusätzliche materiell-rechtliche Vereinbarung über den titulierten Anspruch in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen, was einer Stundung gemäß § 775 Nr. 4 ZPO entspreche. Auch nach einer solchen Stundung komme die Abgabe einer Vermögensauskunft nicht in Betracht.

Eintragung ins Schuldnerverzeichnis trotz nachträglichem Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung

LG Bückeburg, Beschluss vom 29.08.2013 – 4 T 58/13

Leitsatz:
Der Schuldner ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, wenn der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag zurückgenommen hat. Denn die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erfolgt ganz wesentlich auch im Interesse der Allgemeinheit.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:
Die Vollstreckungsbehörde betreibt gegen den Schuldner wegen verschiedener Zahlungsansprüche die Zwangsvollstreckung.
Die Vollstreckungsbehörde stellte bei der zuständigen Gerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 4. März 2013 einen sog. Kombiauftrag, und zwar auf der Grundlage der JBeitrO wegen von dem Schuldner zu tragender Gerichtskosten in Höhe von 1.572.74 € sowie auf der Grundlage des

Nds VwVG wegen einer sich aus einem Kostenbeschluss ergebenden Kostenforderung von 353,30 € sowie wegen einer Nebenforderung von 7 €. Die Vollstreckungsbehörde beauftragte die Gerichtsvollzieherin in dem Auftrag u.a. damit, wegen dieser Forderungen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben, ihm die Vermögensauskunft abzunehmen (§ 807 ZPO, hilfeweise § 802 c ZPO) sowie ggf. einen Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802 g ZPO) zu erwirken und zu vollstrecken.

Ein angekündigter Vollstreckungsversuch vom 30. April 2013 blieb erfolglos. Die Gerichtsvollzieherin bestimmte daraufhin Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft auf den 24.Juni 2013. Die Vollstreckungsbehörde nahm in der Folgezeit - nach einer von dem Schuldner erbrachten Zahlung auf die Forderung des Ministeriums und die Nebenforderung - wegen eines Forderungsbetrages von 360,30 € den erteilten Auftrag zurück.

Der Schuldner erschien zu dem bestimmten Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Die Gerichtsvollzieherin hat daraufhin die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis angeordnet und diese Anordnung dem Schuldner mit Schreiben vom 25. Juni 2013, dem Schuldner zugestellt am selben Tag, bekannt gemacht. Die Anordnung ist, soweit ersichtlich, bislang nicht vollzogen.

Der Schuldner hat mit zwei am 8. Juli 2013 bei dem Amtsgericht eingegangenen Schreiben vom selben Tag der Eintragungsanordnung widersprochen und die einstweilige Aussetzung der Eintragung beantragt. Zur Begründung hat der Schuldner ausgeführt, ihm seien am 8. Juli 2013 von der Vollstreckungsbehörde - wegen der offenen Kostenforderung der Staatsanwaltschaft nebst weiteren Kosten von insgesamt 1.616,19 € - Ratenzahlungen von 50 € monatlich bewilligt worden. Das Amtsgericht hat daraufhin durch Beschluss vom 16. Juli 2013 den Widerspruch und den Aussetzungsantrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat die Rechtspflegerin im Wesentlichen ausgeführt, der Schuldner habe vor dem angesetzten Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft, die sich aus § 802 b Abs, 2 ZPO ergebenden Voraussetzungen, wie die Festsetzung eines Zahlungsplans durch die Gerichtsvollzieherin nicht herbeigeführt. Weil er zu dem Termin nicht erschienen sei, sei er nunmehr in dem Schuldnerverzeichnis einzutragen. Der nachträgliche Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit der Vollstreckungsbehörde reiche zur Abwendung der Eintragung nicht aus, weil dadurch die in § 802 b ZPO genannten Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub nicht erfüllt seien. Gegen diesen ihm am 27. Juli 2013 zugestellten Beschluss richtet sich die am 31. Juli 2013 eingegangene sofortige Beschwerde des Schuldners, mit der er sich uneingeschränkt gegen den amtsgerichtlichen Beschluss wendet. Zur Begründung weist er darauf hin, dass die Vollstreckungsbehörde den kombinierten Vollstreckungsauftrag zwischenzeitlich ruhend gestellt habe. Die hierzu angehörte Vollstreckungsbehörde hat ihren Vollstreckungsauftrag in der Folgezeit - am 16. August 2013 - zurückgenommen.

II.

Die sofortige Beschwerde (§ 11 Abs. 1 RPflG. § 793 ZPO) des Schuldners gegen die erfolgte Eintragungsanordnung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und auch im Übrigen zulässig. Ob die Beschwerde auch statthaft ist, soweit sich der Schuldner gegen die Zurückweisung seines Antrags auf einstweilige Aussetzung der Eintragung wendet, erscheint zweifelhaft, weil einerseits in Zwangsvollstreckungssachen ergangene einstweilige Anordnungen grundsätzlich unanfechtbar sind (§ 707 Abs. 2 S. 2 ZPO analog) und weil andererseits hier die erstinstanzliche Hauptsacheentscheidung bereits zusammen mit der Eilentscheidung ergangen ist. Das aber kann hier letztendlich dahingestellt bleiben, weil die Beschwerde auch insoweit jedenfalls in der Sache keinen Erfolg hat.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet, und zwar auch nicht angesichts der während des Beschwerdeverfahrens erfolgten Rücknahme des Vollstreckungsauftrags. Die Rücknahme des Vollstreckungsauftrags hindert die Gerichtsvollzieherin daran, weitere Vollstreckungshandlungen gegenüber dem Schuldner durchzuführen. Bei der Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 JBeitrO, § 882 c ZPO) handelt es sich aber nicht um eine auf den Antrag des Gläubigers (bzw. hier der Vollstreckungsbehörde) durchzuführende Vollstreckungshandlung, sondern um eine von Amts wegen - und damit unabhängig von dem Willen des Gläubigers (bzw. der Vollstreckungsbehörde) - zu veranlassenden Maßnahme. Hinzu kommt, dass die Eintragung nicht im Interesse des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers vorgenommen werden soll, sondern dass die Eintragungen dem Zweck des Schuldnerverzeichnisses, als Auskunftsregister über die Kreditwürdigkeit einer Person zu fungieren (Eickmann in Münchener Kommentar zur ZPO. 4. Aufl., § 882 c Rn. 1), entsprechend im Interesse der Allgemeinheit vorzunehmen sind. Dann aber ist unabhängig von der Rücknahme (oder Ruhendstellung) des Vollstreckungsauftrags durch den Gläubiger die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu vollziehen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis liegen vor. Der Schuldner hat trotz ordnungsgemäßer Ladung den Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft vom 24. Juni 2013 nicht wahrgenommen und ist damit seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen, § 882 c Abs. 1 Ziff. 1 ZPO. Der Umstand, dass der Schuldner nachträglich - nach dem ordnungsgemäß bestimmten und erfolglos verstrichenen Abnahmetermin - eine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Vollstreckungsbehörde geschlossen hat, vermag daran ebenso wenig etwas zu ändern wie der Umstand, dass die Vollstreckungsbehörde in dem Beschwerdeverfahren ihren Vollstreckungsauftrag zurückgenommen hat. Ein festgestellter Zahlungsplan (§ 802 b Abs. 2 ZPO), der zu einem Vollstreckungsaufschub hätte führen können, hat bis zu dem Termin nicht vorgelegen und liegt im Übrigen auch jetzt nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Kammer hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 574 Abs. 2 und 3 ZPO).

Keine öffentliche Zustellung der Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis

LG Paderborn, Beschluss vom 18.07.2013 – 5 T 242/13 =(Verkehrsrecht aktuell 2013, 213-214)

Leitsatz:
Erscheint der Schuldner nicht zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft, so ist ihm eine Abschrift des Protokolls bzw. das entsprechende Hinweisschreiben mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen oder durch die Post zu übersenden. Eine öffentliche Zustellung findet nach § 763 Abs. 2 Satz 3 ZPO dagegen nicht statt.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:
Die gemäß § 793, 567 ff. ZPO statthafte und zulässige sofortige Beschwerde, bleibt im Ergebnis ohne Erfolg. Mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht den Antrag des Gerichtsvollziehers auf öffentliche Zustellung der Eintragungsanordnung zurückgewiesen.
Gemäß § 882 Buchst. c ZPO ordnet der zuständige Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist. Die Eintragungsanordnung ist dem Schuldner zuzustellen, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben oder in das Protokoll aufgenommen wird, § 882 Buchst. c Abs. 2 S. 2 ZPO.
§ 882 Buchst. c ZPO verweist jedoch auf die Vorschrift des § 763 ZPO, wonach Aufforderungen und sonstige Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen sind. Kann dies mündlich nicht ausgeführt werden, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen oder durch die Post zu übersenden. Es muss im Protokoll vermerkt werden, dass diese Vorschrift befolgt ist. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt, § 763 Abs. 2 S. 3 ZPO. Vorliegend waren mündliche Ausführungen nicht möglich, da der Schuldner nicht zum Termin geladen werden konnte bzw. nicht erschienen ist. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu Gunsten des Schuldners ist daher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen bzw. das entsprechende Hinweisschreiben mit Rechtsmittelbelehrung. Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des § 763 ZPO findet in diesem Zusammenhang eine öffentliche Zustellung jedoch nicht statt. Auch die hierzu herangezogenen Gesetzesmaterialien sind nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu begründen. Offensichtlich hat der Gesetzgeber die hier bestehende Problematik entweder nicht erkannt oder den Schuldnerschutz und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör tatsächlich in den Vordergrund stellen wollen.
Die Kammer hat dabei auch erkannt, dass der untergetauchte Schuldner durch die vorgenannten Vorschriften geschützt wird und eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht möglich ist. Angesichts des insoweit eindeutigen Gesetzeswortlauts sah die Kammer jedoch keinerlei Möglichkeiten, den Schuldner zu belangen und eine anderweitige Entscheidung zu treffen (vgl. auch Landgericht Kempten, Az. 43 T 620/13 mit gleichlautender Begründung).
Die Rechtsbeschwerde war zur Fortbildung des Rechts zuzulassen. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt nicht vor.

Drittauskünfte und Rechte Dritter: Mitteilung von weiteren Berechtigten

AG Bayreuth, Beschluss vom 04.07.2013 – 7 M 289/13 (= DGVZ 2013, 194-195)

Leitsätze:
1. **Eine Drittauskunft über ein Konto des Schuldners ist auch dann zulässig, wenn nicht ersichtlich ist, ob es sich um ein Pfändungsschutzkonto handelt.**
2. **Wird ein Konto des Schuldners, auf das sich eine Drittauskunft bezieht, als Gemeinschaftskonto geführt, so sind die Namen der Mitkontoinhaber nicht zu löschen. Die Namen dritter Personen, die eine Verfügungsberechtigung über ein Konto des Schuldners haben, sind dagegen zu sperren.**
3. **Soweit der Schuldner an Konten Dritter eine Verfügungsberechtigung innehat, so sind diese Konten in der Drittauskunft mitzuteilen.**
4. **Eine Drittauskunft über ein Kraftfahrzeug des Schuldners ist auch dann zulässig, wenn der Standort des Fahrzeugs nicht bekannt ist.**

Auszug aus den Entscheidungsgründen:
Mit Antrag vom 4. Januar 2013 stellte die Gläubigerin Antrag auf Mobiliarpfändung und Abnahme der Vermögensauskunft gemäß §§ 802 c ff. ZPO. Gemäß Protokoll über die Abgabe der Vermögensauskunft vom 14.01.2013 ist die Schuldnerin zum Termin nicht erschienen. Auf Grund dieses Umstandes hat der zuständige Gerichtsvollzieher gemäß § 802 I ZPO entsprechende Drittauskünfte erholt, welche ihm auch zugegangen sind. Mit Beschluss des zuständigen Gerichtsvollziehers vom 30.04.2013 hat dieser die Gläubigerin über das Ergebnis der Drittauskünfte nicht unterrichtet, mit der Begründung, dass seiner Sonderakte nicht zu entnehmen ist, welche Datensätze der Drittauskünfte zum Zwecke der Vollstreckung erforderlich sind. Es sei ihm deshalb nicht möglich, entsprechende Auskünfte bzw. Teilauskunft zu geben. Gegen diesen Beschluss hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt.
Die Erinnerung ist zulässig und überwiegend begründet.
Der zuständige Gerichtsvollzieher beruft sich im Beschluss

vom 30.04.2013 darauf, dass er die Drittauskunft des Bundeszentralamtes für Steuern hinsichtlich der Angaben gemäß § 802 I Abs. 1 Nr. 2 ZPO deshalb nicht weitergibt, da in der genannten Auskunft des Bundeszentralamtes nicht ersichtlich ist, ob es sich ggfls. um ein „P-Konto“ handelt. Mit dieser Begründung ist die Auskunft deshalb nicht zu verweigern, da § 850 k ZPO grundsätzlich auch, im ggfls. zu ermittelten Umfang, Pfändung eines Pfändungsschutzkontos zulässt. Damit sind auch grundsätzlich P-Konten zu nennen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich nur ein P-Konto geführt werden dürfte. Insoweit wird auch auf die Regelungen des §§ 850 k Abs. 8 und Abs. 9 verwiesen, vgl. insoweit Münchener Kommentar zur ZPO § 802 I Rdnr. 32. Auch kann eine entsprechende Auskunft nicht mit der Begründung verweigert werden, da aus der entsprechenden Auskunft des Bundeszentralamtes für Steuern ggfls. nicht erkenntlich ist, inwieweit es sich ggfls. um reine Darlehenskonten handelt. Eine solche Einschränkung ist der gesetzlichen Regelung des § 802 I Abs. 1 Nr. 2 nicht zu entnehmen, vgl. insoweit Münchener Kommentar zur ZPO § 802 I Rdnr. 6.

Auch kann die entsprechende Auskunft nicht deshalb zurückgehalten werden, da die Schuldnerin Gemeinschaftskonten unterhält. Insoweit sind weder diese Konten zu sperren, noch sind die Namen der Mitkonteninhaber zu löschen. Dies deshalb, da entsprechende weitere berechtigte Personen an einer Forderung im Rahmen der Pfändung gemäß § 829 ZPO von Bedeutung sein können, vgl. insoweit Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, § 829 ZPO Rdnr. 17.

Soweit sich aus der Drittauskunft des Bundeszentralamtes für Steuern die Verfügungsberechtigung von Dritten (Nichtkontoinhabern) ergibt, sind diese Daten gemäß § 802 I Abs. 2 ZPO zu löschen, da diese Daten für die Zwangsvollstreckung nicht erforderlich sind. Diese Daten ermöglichen die Vollstreckung nicht.

Auch soweit sich aus der Drittauskunft nur eine Verfügungsberechtigung der Schuldnerin über ein Drittkonto ergibt, sind diese Daten mitzuteilen. Dies deshalb, da Bankkonten eines Dritten, für die der Schuldner über eine Bankvollmacht verfügt, zwar nicht zum Schuldnervermögen gehören, sich aber aus diesen Angaben „sonstige Forderungen“ ergeben können, vgl. insoweit Zöller, § 807 ZPO Rdnr. 31 (zur alten Rechtslage). Da jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass über diese Konten auch der Schuldner Zahlungen erhält („Kontenverleih“) sind auch diese Daten für die Zwangsvollstreckung erforderlich. Diese Positionen werden auch im Rahmen der Vermögensauskunft abgefragt; auch dieser Umstand spricht für die Mitteilung. Auch wird durch die Mitteilung nicht in unzulässiger Weise in die Rechte der Dritten eingegriffen; dies deshalb, da durch die Vollmachtserteilung auch mit einer Kenntnis von dieser zu rechnen ist.

Die Drittauskunft des Kraftfahrtbundesamtes ist entsprechend § 802 I Abs. 3 ZPO der Gläubigerin mitzuteilen. Insoweit ist einzig und allein entscheidend, dass sich aus dieser Auskunft zwei Vermögenswerte (Fahrzeuge) ergeben, und diese auch entsprechend über die jeweilige FIN zu identifizieren sind. Ob der Standort der Fahrzeuge bekannt ist, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Dies mag die Vollstreckung evtl. einfacher machen, ist jedoch nicht Voraussetzung für eine solche. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Individualisierung der Fahrzeuge zum einen über die Fahrzeugidentifizierungsnummer möglich ist, darüber hinaus auch über die entsprechende Typenangabe in der Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes. Bei der Angabe hinsichtlich des Pkws VW (Typ 6 x) handelt es sich um einen Pkw VW Lupo. Diese Feststellung ist über allgemein zugängliche Quellen - vgl. insoweit „www.wikipedia.org.“ - möglich.

Aus den dargelegten Gründen ist der Gerichtsvollzieher damit anzuweisen, die Gläubigerin über die entsprechenden Drittauskünfte zu unterrichten, mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe der persönlichen Daten von verfügungsberechtigten Nichtkontoinhabern durch datenschutzrechtlich geeignete Maßnahmen, z. B. durch Schwärzung zu unterbleiben hat.

Forderungspfändung: Rückerstattung Heizkosten von ALG II-Beziehern

BGH, Urteil vom 20.06.2013 - IX ZR 310/12

Leitsatz des Gerichts:

Der Erstattungsanspruch des Mieters aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung des Vermieters ist unpfändbar, wenn der Mieter Arbeitslosengeld II bezieht und die Erstattung deshalb im Folgemonat die Leistungen der Agentur für Arbeit für Unterkunft und Heizung des Hilfeempfängers mindert (im Anschluss an BSG, NZS 2013, 273).

Tatbestand:

Die Parteien führen einen Drittschuldnerprozess, in welchem die Klägerin die Forderung ihres Vollstreckungsschuldners auf Auszahlung eines Betriebskostenguthabens gegen die Beklagte geltend macht. Der Vollstreckungsschuldner ist seit 2008 Wohnungsmieter der Beklagten. Mieten einschließlich Betriebskostenvorauszahlungen werden von der Agentur für Arbeit direkt an die Beklagte überwiesen, weil der Vollstreckungsschuldner Arbeitslosengeld II bezieht.

Im September 2010 rechnete die Beklagte gegenüber dem Vollstreckungsschuldner die Betriebskosten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 ab. Um das in der Abrechnung ausgewiesene Guthaben von 131,68 € minderte die Agentur für Arbeit die Mietzahlung an die Beklagte für den Monat November 2010. Am 26. April 2011 erwirkte die Klägerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, mit dem auch die rückständigen, gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vollstreckungsschuldners gegen die Beklagte auf Auszahlung von Überschüssen

aus Nebenkostenabrechnungen gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen wurden.
Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde der Beklagten am 23. Juni 2011 zugestellt. Im Oktober 2011 rechnete die Beklagte gegenüber dem Vollstreckungsschuldner über die Betriebskosten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 ab. Um das in der Abrechnung ausgewiesene Guthaben von 33,76 € minderte die Agentur für Arbeit die Mietzahlung an die Beklagte für den Monat November 2011.
Die Klägerin hat zunächst mit ihrer Drittschuldnerklage die Forderung auf Zahlung der beiden Betriebskostenguthaben sowie einen Anspruch auf Erstattung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 46,41 € rechtshängig gemacht. Sie hat in erster Instanz den Rechtsstreit wegen des Betriebskostenguthabens aus dem Mietjahr 2008/09 in Höhe von 131,68 € einseitig für erledigt erklärt. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision, mit welcher die Klägerin ihre bisherigen Sachanträge weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:
Die Revision ist unbegründet.
I. Das Landgericht hat angenommen, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Auszahlung der Betriebskostenguthaben sowie auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Die Klägerin könne aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Auszahlung der Betriebskostenguthaben von der Beklagten nicht verlangen, weil die Pfändung der Heiz- und Betriebskostenrückzahlungen hier entsprechend § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I verboten sei. Der Vollstreckungsschuldner sei Bezieher von Arbeitslosengeld II, so dass vom Sozialleistungsträger nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II die Betriebskostenguthaben von den laufenden Mietzahlungen im Folgemonat abgezogen werden, ohne dass es einer Aufrechnung bedürfe. Es bestehe daher die Gefahr für den Mieter, dass ihm ein Teil der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums entzogen werde, wenn einerseits die Sozialleistungen gekürzt würden und andererseits der Vollstreckungsgläubiger auf das Betriebskostenguthaben zugreife, während gleichzeitig für den Kürzungsmonat die laufende Miete in voller Höhe geschuldet sei. Die vorgerichtlich entstandenen Kosten seien der Klägerin nicht zu erstatten. Die Beklagte habe der Klägerin in der Drittschuldnererklärung die Verrechnung des Betriebskostenguthabens aus dem Mietjahr 2008/09 mit der späteren Miete mitgeteilt. Zu weitergehenden Angaben sei die Beklagte nicht verpflichtet gewesen, so dass der Klägerin auch kein Schadensersatzanspruch nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO zustehe.

II. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden.
1. Erst nach ihrer Verkündung ist das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Oktober 2012 (NZS 2013, 273 Rn. 19 f, zVb in BSGE) bekannt geworden, nach welchem Betriebs- und Heizkostenerstattungen des Vermieters nicht der Pfändung und Zwangsvollstreckung gegen einen Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil II unterliegen. Der Senat schließt sich der Auffassung des Bundessozialgerichts an, weil diese Rückzahlung von öffentlichen Leistungen gemäß § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 SGB II nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II (früher § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II) die Leistungen des Folgemonats an den Hilfeempfänger mindert. Wäre in diesen Fällen die Pfändung zulässig, würde sie nach dem Gesetz zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgen, die dem Leistungsbezieher das Existenzminimum sichern sollen. Solchen Vollstreckungsmaßnahmen ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon bisher entgegengetreten (vgl. BGH, Beschluss vom 19. März 2004 - IXa ZB 321/03, WM 2004, 935, 936 unter 2. a; im Ergebnis ebenso Beschluss vom 16. Juni 2011 - VII ZB 12/09, WM 2011, 1418 Rn. 7 f). Der Senat sieht keinen Anlass, davon abzuweichen. Ob sich dieses Ergebnis mit dem Berufungsgericht hier auch durch eine Analogie zu § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I begründen lässt, kann offenbleiben.
2. Wie das Berufungsgericht ebenfalls richtig erkannt hat, steht der Klägerin schon infolge der Unwirksamkeit ihrer Pfändung gegen die Beklagte kein Anspruch auf Ersatz ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO oder aus anderem Rechtsgrund zu.

Eigengeld von Strafgefangenen pfändbar

BGH, Beschluss vom 20.06.2013 - IX ZB 50/12

Leitsatz:
Das Eigengeld, das durch Gutschriften von Arbeitsentgelt gebildet wird, welches der arbeitspflichtige Strafgefangene für die Ausübung der ihm zugewiesenen Arbeit erhält, ist pfändbar; die Pfändungsgrenzen der §§ 850c, 850f, 850k ZPO finden keine Anwendung (Anschluss an BGHZ 160, 112).

Am 28. Juni 2011 eröffnete das Insolvenzgericht auf Eigenantrag das Insolvenzverfahren über das Vermögen des sich in Strafhaft befindenden Schuldners und bestellte den weiteren Beteiligten zu 1 zum Treuhänder. Der Schuldner erhält ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von etwa 240 €. Davon werden ihm rund 102 € monatlich auf seinem Hausgeldkonto gutgeschrieben.
Das Überbrückungsgeld (§ 52 Justizvollzugsgesetzbuch Bd. III Baden-Württemberg) ist schon angespart. Die weiteren Teile des Arbeitsentgelts (monatlich rund 138 €) werden dem Schuldner auf dem Eigengeldkonto gutgeschrieben und fließen zur Insolvenzmasse. Der Schuldner macht wegen Ausgangs und Arbeitssuche einen erhöhten Bedarf geltend. Deswegen hat er am 21. August 2011 beantragt, ihm auch das Eigengeld pfändungsfrei zu belassen. Das Insolvenzgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landgericht hat auf die sofortige Beschwerde des Schuldners in Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung angeordnet, dass dem

Schuldner von dem Drittschuldner neben dem Hausgeld von seinem monatlichen Arbeitsentgelt weitere 138 € pfandfrei zu belassen seien. Hiergegen wendet sich der Treuhänder mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde, mit der er die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung erreichen will.

II. Dem Rechtsbeschwerdeführer ist Wiedereinsetzung in die versäumten Fristen zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, weil er vor der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch den Senat ohne Verschulden daran gehindert war, diese Fristen einzuhalten, § 233 Abs. 1 ZPO. Die Wiedereinsetzungsfristen nach § 234 ZPO sind gewahrt.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

III. (…)

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: Die Situation des Strafgefangenen, der von seinem Hausgeld einen Sonderbedarf nicht decken könne, sei mit der Situation eines in Freiheit befindlichen Schuldners, der einen Sonderbedarf aus den ihm pfandfrei verbleibenden Arbeitsentgelt nicht decken könne, vergleichbar. Da sich eine ausdrückliche Regelung im Justizvollzugsgesetzbuch zur Lösung dieses Problems nicht finde, sei es sachgerecht, dem Schuldner im Hinblick auf die Vollzugslockerungen zum Zwecke der Wiedereingliederung entsprechend § 850f Abs. 1 ZPO den Teil seines Arbeitsentgelts zu belassen, aus dem sonst Eigengeld gebildet würde, weil der Schuldner aus dem Hausgeld allein seine Ausgaben für Kleidung, die der Jahreszeit entspreche, nicht zu decken vermöge. Gleiches gelte für die Kosten der Gruppenaktivitäten. Überwiegende Belange des Gläubigers stünden nicht entgegen.

2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Schon der Ausgangspunkt des Beschwerdegerichts ist unrichtig. Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Arbeitsentgelt ist insgesamt unpfändbar und unterfällt daher nicht dem Insolvenzbeschlag (§ 36 Abs. 1 InsO, § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 BGB), ohne dass es einer Schutzanordnung des Vollstreckungsgerichts bedürfte. Denn der Anspruch des Strafgefangenen ist auf Gutschrift und nicht auf Barauszahlung gerichtet (§ 49 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 3, § 63 Abs. 3 JVollzGB BW III; vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juli 2004 - IXa ZB 287/03, BGHZ 160, 112, 114, 116; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 43 Rn. 1). Durch die Gutschrift des Arbeitsentgelts auf dem Hausgeldkonto (drei Siebtel) und dem Eigengeldkonto (vier Siebtel) ist der Anspruch des Strafgefangenen gegen den Träger der Haftanstalt erloschen, § 362 Abs. 1 BGB analog (BGH, aaO S. 116; vgl. Ahrens, NJW-Spezial 2011, 725).

b) Der Anspruch auf Auszahlung des gutgeschriebenen Eigengeldes (§ 63 Abs. 2 JVollzGB BW III) kann demgegenüber grundsätzlich nach § 829 ZPO gepfändet werden (BGH, aaO S. 115) und unterliegt deswegen - entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts - dem Insolvenzbeschlag des § 35 Abs. 1 InsO, sofern - wie vorliegend - das nach § 52 Abs. 1 JVollzGB BW III aus den Bezügen des Strafgefangenen zu bildende Überbrückungsgeld angespart ist.

aa) Das Pfändungsverbot des § 851 ZPO steht nicht entgegen, weil der Anspruch - soweit nicht § 52 Abs. 4 JVollzGB BW III, § 51 Abs. 4 StVollzG eingreift - übertragbar ist (BGH, aaO). Soweit das Eigengeld durch Gutschriften von Arbeitsentgelt gebildet worden ist, das der arbeitspflichtige (§ 47 Abs. 1 JVollzGB BW III) Strafgefangene gemäß § 49 Abs. 2 JVollzGB BW III für die Ausübung der ihm gemäß § 47 Abs. 1 JVollzGB BW III zugewiesenen Arbeit erhält, finden die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung (BGH, aaO; Heyer, NZI 2010, 81, 83; Ahrens, NJW-Spezial 2011, 725). Dies hat der Bundesgerichtshof für das Strafvollzugsgesetz des Bundes entschieden.

bb) Nichts anderes gilt für die seit dem 1. Januar 2010 in Baden-Württemberg geltende Gesetzeslage unter dem Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I 2006, S. 2034; Föderalismusreformgesetz 2006) wurde der Strafvollzug der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 72 GG) entzogen und der Kompetenz der Ländergesetzgebung (Art. 70 Abs. 1 GG) zugeordnet (Art. 1 Abs. 7 Buchstabe a, aa FöderalismusreformG 2006; vgl. Jehle in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., Vor § 1 Rn. 8). Danach sind die Länder befugt, eigene Strafvollzugsgesetze zu erlassen. Von dieser Befugnis hat das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2010 durch das Justizvollzugsgesetzbuch Gebrauch gemacht. Der Strafvollzug und der Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln sind in Buch III geregelt. Dort wird auf Regelungen des Strafvollzugsgesetzes zurückgegriffen (Kinzig/Richter, FS 2011, 317, 318; Egerer, FS 2010, 34, 35 f). Insbesondere die Regelungen zum Arbeitsentgelt (§ 49 JVollzGB BW III), zum Haus-, Überbrückungs- und Eigengeld (§§ 52, 53, 63 JVollzGB BW III) stimmen mit den entsprechenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes im Wesentlichen überein. Der Anspruch eines baden-württembergischen Strafgefangenen gegen den Träger der Justizvollzugsanstalt auf Auszahlung seines Eigengeldguthabens nach § 829 ZPO ist daher pfändbar, soweit er nicht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu bildenden Überbrückungsgeld und dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld nach § 52 Abs. 4 Satz 2 JVollzGB BW III unpfändbar ist. Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Bestimmung aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz bestehen nicht. Denn das Land hat an dieser Stelle nicht die Bundeskompetenz für das Zwangsvollstreckungsrecht in Anspruch genommen, sondern den öffentlich-rechtlichen Leistungsanspruch inhaltlich ausgestaltet, der nach der Föderalismusreform seiner eigenen Gesetzgebungskompetenz unterliegt.

cc) Auf das pfändbare Eigengeld finden die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO unmittelbar keine Anwendung. Diese gelten nur für die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens selbst (§ 850 Abs. 1 ZPO). Bei dem Strafgefangenen kann hingegen nur sein Anspruch auf Auszahlung seines Eigengeldes gepfändet werden, nicht aber sein Anspruch auf Gutschrift des Arbeitsentgelts. Der Pfän-

dungsschutz des § 850c ZPO erstreckt sich nicht auf das zur Bewirkung der geschuldeten Leistung ausbezahlte oder auf ein Konto überwiesene Geld. Vielmehr erlischt mit der als Arbeitseinkommen geschuldeten Forderung auch der bis dahin für diese Forderung bestehende Pfändungsschutz (BGH, aaO S. 116; Heyer, NZI 2010, 81, 83).

Aber auch eine entsprechende Anwendung des § 850c ZPO auf den Anspruch des Strafgefangenen auf Auszahlung des Eigengeldes scheidet aus. Denn das Schutzbedürfnis eines Schuldners, der in Freiheit lebt und ein Arbeitseinkommen hat, ist mit dem eines Schuldners, der in Strafhaft gemäß § 49 JVollzGB BW III Arbeitsentgelt bezieht, nicht vergleichbar. Aus sozialen Gründen und im öffentlichen Interesse wird dem in Freiheit lebenden Schuldner, in dessen Arbeitseinkommen vollstreckt wird, in den Grenzen der §§ 850c, 850k ZPO ein Teil seines Einkommens pfandfrei belassen. Den Maßstab für die Bemessung der für die Existenz des Schuldners und für den Erhalt seiner Arbeitsfähigkeit erforderlichen Mittel bilden die Bedürfnisse eines in Freiheit lebenden und arbeitenden Menschen (BGH, aaO S. 118; Heyer, NZI 2010, 81, 83 f). Die Arbeit eines Strafgefangenen hingegen wird nach dem Mischkonzept des § 49 Abs. 1 JVollzGB BW III nicht allein durch die Zahlung von Geld, sondern auch durch Freistellung von der Arbeit anerkannt. Sein Lebensunterhalt ist ohne Rückgriff auf sein aus Arbeitsentgelt gebildetes Eigengeld gedeckt. Ihm werden Unterkunft, Verpflegung, notwendige Kleidung (vgl. §§ 16, 17 JVollzGB BW III) sowie Gesundheitsfürsorge (§ 33 JVollzGB BW III) gewährt. Ein Haftkostenbeitrag wird von ihm, sofern er die Pflichtarbeit leistet, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB BW III nicht erhoben. Für seine darüber hinausgehenden privaten Bedürfnisse darf er gemäß § 53 Abs. 2 JVollzGB BW III monatlich drei Siebtel seines Arbeitsentgelts als nach überwiegender Meinung unpfändbares (§ 35 Abs. 1 InsO, § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 BGB; BFH, JurBüro 2004, 495, 496; Heyer, NZI 2010, 81, 83; Ahrens, NJW-Spezial 2011, 725; offen gelassen BGH, aaO S. 119) Hausgeld verwenden. Ihm steht bei seiner Entlassung schließlich das gemäß § 52 Abs. 1 JVollzGB BW III unter anderem aus seinem Arbeitsentgelt gebildete Überbrückungsgeld zur Verfügung, das seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll und nach § 52 Abs. 4 JVollzGB BW III unpfändbar ist (vgl. BGH, aaO S. 118 f mwN).

dd) Für § 850f Abs. 1 ZPO gilt nichts Anderes. Unmittelbar findet die Vorschrift keine Anwendung, weil nicht der Anspruch des Schuldners auf Gutschrift des Arbeitseinkommens in die Insolvenzmasse fällt, sondern allein sein Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes, soweit er der Pfändung unterliegt. Die entsprechende Anwendung scheitert schon daran, dass die Regelung auf § 850c ZPO verweist, der weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung findet. Es bleibt insoweit allein die Schutzvorschrift des § 765a ZPO.

3. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist nicht aus anderen Gründen richtig (§ 577 Abs. 3 ZPO). a) Der Pfändungsschutz ergibt sich nicht aus § 850k ZPO. Diese Norm findet unmittelbar keine Anwendung. Die Justizvollzugsanstalt ist schon kein Kreditinstitut im Sinne dieser Vorschrift (BGH, aaO, S. 117; Ahrens, NJW 2010, 2001, 2002). Für eine analoge Anwendung ist kein Raum, weil § 850k Abs. 1 ZPO auf die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO verweist, die weder mittelbar noch unmittelbar Anwendung finden (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juli 2004 - IXa ZB 287/03, aaO S. 115 zu § 850k ZPO idF vom 28. Februar 1978; Laroche, VIA 2013, 38, 39 aE).

b) Der fehlende Insolvenzbeschlag ergibt sich auch nicht aus § 4 InsO, § 765a ZPO. Diese Vorschrift findet zwar grundsätzlich auch im Insolvenzverfahren Anwendung (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2008 - IX ZB 77/08, NZI 2009, 48 Rn. 17 ff; vom 2. Dezember 2010 - IX ZB 120/10, ZInsO 2011, 93 Rn. 5). Ihre Voraussetzungen liegen aber nicht vor.

§ 765a ZPO ermöglicht den Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die wegen ganz besonderer Umstände eine Härte für den Schuldner bedeuten, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Die Vorschrift ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Anzuwenden ist § 765a ZPO nur dann, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers nach Abwägung der beiderseitigen Belange zu einem untragbaren Ergebnis führen würde (BGH, Beschluss vom 2. Dezember 2010, aaO Rn. 9). Dabei sind auch die Ziele des § 1 InsO und die Besonderheiten der Gesamtvollstreckung grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen. Der Umstand, dass dem Schuldner im Insolvenzverfahren wegen des Charakters der Gesamtvollstreckung eine Vielzahl von Gläubigern gegenübersteht, schließt die nach § 765a ZPO gebotene Interessenabwägung nicht aus; sie muss jedoch in besonderem Maße den vielfältigen, regelmäßig die Schuldnerinteressen überwiegenden Gläubigerbelangen gebührend Rechnung tragen. Ein Eingreifen auf der Grundlage des § 765a ZPO kommt daher nur in Betracht, sofern zusätzlich Rechte des Schuldners in insolvenzuntypischer Weise schwerwiegend beeinträchtigt werden (BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2008, aaO Rn. 20).

Die vom Schuldner geltend gemachten Bedürfnisse nach Kleidung, Gruppenaktivitäten und Nahrungsmitteln gerade im Zusammenhang mit seinem Ausgang begründen keine wegen ganz besonderer Umstände sittenwidrige Härte des Insolvenzbeschlags in diesem Sinne. Schon besondere Umstände sind nicht ersichtlich; vielmehr befindet sich der Schuldner in der gleichen Lage wie alle Strafgefangenen, denen vollzugsöffnende Maßnahmen im Sinne von § 9 JVollzGB BW III gewährt werden. Der Gesetzgeber hat dieser Personengruppe gerade kein im Hinblick auf einen etwaigen Sonderbedarf erhöhtes Taschengeld zugesprochen. Vielmehr ist er davon ausgegangen, dass auch diese Bedürfnisse im Rahmen der den Gefangenen vollzugsrechtlich verbleibenden Mittel zu befriedigen sind (vgl. Heyer, NZI 2010, 81, 84). Das Vollzugsziel, sie zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 1 JVollzGB BW III), sah er nicht gefährdet. Aber auch aus den allgemein gehaltenen Ausführungen des Schuldners zu seiner finanziellen Lage ergibt sich eine Gefährdung des

Vollzugsziels und eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner Rechte nicht, insbesondere hat er gerade nicht behauptet, infolge des Insolvenzbeschlags des Eigengeldes an den vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Vorbereitung seiner Entlassung nicht mehr teilnehmen zu können.
(…) Der Anspruch des Schuldners gegen die Justizvollzugsanstalt auf Auszahlung des Eigengeldes ist nicht pfändungsfrei (§ 850k ZPO) und kann nicht pfändungsfrei gestellt werden (§§ 850f, 765a ZPO). Er ist mithin nach §§ 35 f InsO Bestandteil der Insolvenzmasse.

Betrügerische Kreditvermittlung: Nachweis der Tatbestandsmerkmale des Betrugs in Massenverfahren

BGH, Beschluss vom 06.02.2013 – 1 StR 263/12 (=NJW 2013, 1545-1547)

Auszug aus den Entscheidungsgründen:
Das Landgericht hat den Angeklagten wegen eines Betruges in jeweils tateinheitlich begangenen fünfzehn vollendeten und 53.479 versuchten Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.
Gegen diese Verurteilung wendet sich der Angeklagte mit seiner auf Verfahrensrügen und die ausgeführte Sachrüge gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.
1. Nach den Urteilsfeststellungen betrieb der Angeklagte als faktischer Geschäftsführer und „spiritus rector“ mit zwei weiteren nicht revidierenden Mitangeklagten von Januar 2006 bis Ende des Jahres 2009 die Kreditvermittlungsgesellschaft D. GmbH. Das Geschäftsmodell zielte darauf ab, unter dem Deckmantel einer seriösen Kreditvermittlung von den sich regelmäßig in einer finanziellen Notlage befindenden Kunden einen Auslagenersatzbetrag für Porto-, Telefon- und Auskunftskosten in Höhe von je 47,80 Euro (bzw. vor September 2006 bis 48 Euro) einzutreiben, indem den Kunden wahrheitswidrig vorgespiegelt wurde, dass der Gesellschaft bei der Kreditvermittlung erforderliche Auslagen i.S.d. § 655d Satz 2 BGB in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden seien.
Die Kunden wurden mit dem Versprechen geworben, ihnen könnten aufgrund eines „Sofortkredit-Vermittlungsvertrages“ Kredite vermittelt werden, ohne dass durch die Kreditanfrage Kosten entstünden. Tatsächlich wollten die Angeklagten allen Kunden, die den „Sofortkredit-Vermittlungsvertrag“ unterschrieben, einen bestimmten Betrag unter 48 Euro - ggf. zuzüglich Mahn- und Inkassokosten - für angeblich „erforderliche Auslagen“ in Rechnung stellen (UA S. 13), obwohl bei der Kreditvermittlung Auslagen nur zu einem Bruchteil dieses Betrages entstanden, die letztlich pro Kunde 3,20 Euro nicht überschritten (UA S. 20). Obwohl dem Angeklagten und der Mitangeklagten T. bekannt war, dass sie gesetzlich lediglich berechtigt waren, tatsächlich im Einzelfall entstandene erforderliche Auslagen, nicht jedoch die allgemeinen Geschäftsunkosten auf die Kunden umzulegen, wollten sie durch die Gestaltung des Rechnungstextes bei den Kunden die Fehlvorstellung hervorrufen, die Auslagen seien in der geltend gemachten Höhe entstanden und die Kunden seien auch zur Bezahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet (UA S. 19 f).
Dem Angeklagten und der Mitangeklagten T. war aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen im Kreditvermittlungsgeschäft bekannt, dass wegen der wirtschaftlich schwierigen Lage der angesprochenen Klientel nur in den wenigsten Fällen eine erfolgreiche Kreditvermittlung in Betracht kam. Ihnen ging es jedoch nicht darum, Kredite zu vermitteln. Vielmehr war das System von Anfang an darauf angelegt, unter dem Anschein einer seriösen Kreditvermittlung sich gezielt an den in der Regel nahezu mittellosen Kunden zu bereichern und diese dadurch zu schädigen. Dabei rechneten die Angeklagten damit, dass sich die wenigsten Kunden gegen den vergleichsweise geringen Rechnungsbetrag wehren würden. Allerdings gingen sie aufgrund ihrer Erfahrungen davon aus, dass nur etwa 40 Prozent den Rechnungsbetrag begleichen würden (UA S. 14).
Zwischen Januar 2006 und Dezember 2009 wurden auf die dargestellte Weise 140.000 Kunden falsche Rechnungen über Auslagenersatz gestellt, auf die - womit die Angeklagten rechneten - nur etwa 40 Prozent der Kunden bezahlten.
Aufgrund einer auf die Einvernahme von fünfzehn Kunden beschränkten Beweisaufnahme hat das Landgericht festgestellt, dass lediglich diese Kunden in der irrigen Annahme, der D. GmbH seien tatsächlich Kosten in der geltend gemachten Höhe entstanden, gezahlt hatten. In den übrigen 53.479 Fällen über Rechnungsbeträge von insgesamt mehr als 2,8 Mio. Euro ging das Landgericht mangels festgestellter Irrtumserregung lediglich von versuchter Täuschung der Kunden aus. Unter Abzug von zehn Prozent höchstens tatsächlich erforderlicher Auslagen nahm es dabei eine erstrebte Bereicherung von etwa 2,5 Mio. Euro an (UA S. 903).
2. Das Landgericht ist wegen Vorliegens eines sog. uneigentlichen Organisationsdelikts von Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen allen Betrugstaten (§ 263 StGB) ausgegangen. Hierbei hat es nur in 15 Fällen Vollendung und im Übrigen - entsprechend einem rechtlichen Hinweis in der Hauptverhandlung - lediglich versuchten Betrug angenommen. In den weiteren 53.479 Fällen habe es „nicht vollkommen ausschließen“ können, „dass Rechnungsempfänger die Unrichtigkeit der Rechnungsstellung erkannten und ausschließlich leisteten, um ihre Ruhe zu haben“. Nach Auffassung des Landgerichts hätte eine umfassende Aufklärung die Vernehmung sämtlicher Kunden erfordert, um die Motivation bei der Überweisung des Rechnungsbetrages zu ergründen. Dies sei bei über 50.000 Kunden „aus prozessökonomischen Gründen“ nicht möglich gewesen (…).
3. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (…).
Näherer Erörterung bedarf lediglich die Vorgehensweise des Landgerichts, nur fünfzehn Geschädigte zu vernehmen und im Übrigen hinsichtlich der weit überwiegenden Zahl der tateinheitlich begangenen Taten „aus verfahrensökono-

mischen Gründen“ lediglich Tatversuch anzunehmen (…). Das Landgericht sah sich ersichtlich nur auf diesem Wege in der Lage, die Hauptverhandlung, die bereits nahezu fünf Monate gedauert hatte, in angemessener Zeit zu beenden.

a) Die vom Landgericht mit dem Begriff der „Prozessökonomie“ beschriebene Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege zu erhalten (vgl. dazu auch Landau, Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, NStZ 2007, 121), besteht. Jedoch muss ein Tatgericht im Rahmen der Beweisaufnahme die in der Strafprozessordnung dafür bereit gehaltenen Wege beschreiten. Ein solcher Weg ist etwa die Beschränkung des Verfahrensstoffes gemäß den §§ 154, 154a StPO, die allerdings die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft voraussetzen. Eine einseitige Beschränkung der Strafverfolgung auf bloßen Tatversuch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wie sie das Landgericht hier - freilich im Rahmen gleichartiger Tateinheit mit vollendeten Delikten - vorgenommen hat, sieht die Strafprozessordnung jedoch nicht vor.

b) Es trifft allerdings zu, dass in Fällen eines hohen Gesamtschadens, der sich aus einer sehr großen Anzahl von Kleinschäden zusammensetzt, die Möglichkeiten einer sinnvollen Verfahrensbeschränkung eingeschränkt sind. Denn dann sind keine Taten mit höheren Einzelschäden vorhanden, auf die das Verfahren sinnvoll beschränkt werden könnte.

Dies bedeutet aber nicht, dass es einem Gericht deshalb - um überhaupt in angemessener Zeit zu einem Verfahrensabschluss gelangen zu können - ohne weiteres erlaubt wäre, die Beweiserhebung über den Taterfolg zu unterlassen und lediglich wegen Versuches zu verurteilen. Vielmehr hat das Tatgericht die von der Anklage umfasste prozessuale Tat (§ 264 StPO) im Rahmen seiner gerichtlichen Kognitionspflicht nach den für die Beweisaufnahme geltenden Regeln der Strafprozessordnung (vgl. § 244 StPO) aufzuklären. Die richterliche Amtsaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) gebietet dabei, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

c) Für das Tatbestandsmerkmal des Irrtums bei Betrug (§ 263 StGB) bedeutet dies:

aa) Da der Betrugstatbestand voraussetzt, dass die Vermögensverfügung durch den Irrtum des Getäuschten veranlasst worden ist, müssen die Urteilsgründe regelmäßig darlegen, wer die Verfügung getroffen hat und welche Vorstellungen er dabei hatte. Die Überzeugung des Gerichts, dass der Verfügende einem Irrtum erlegen ist, wird dabei - von einfach gelagerten Fällen (z.B. bei standardisierten, auf massenhafte Erledigung ausgerichteten Abrechnungsverfahren) abgesehen - in der Regel dessen Vernehmung erfordern (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2002 - 3 StR 161/02, NStZ 2003, 313, 314).

bb) Allerdings stößt die praktische Feststellung des Irrtums im Strafverfahren als Tatfrage nicht selten auf Schwierigkeiten. Diese können jedoch in vielen Fällen dadurch überwunden werden, dass das Tatgericht seine Überzeugung auf Indizien (vgl. BGH, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 4 StR 347/93, BGHR StGB § 263 Abs. 1 Irrtum 9) wie das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des Opfers an der Vermeidung einer Schädigung seines eigenen Vermögens (vgl. Tiedemann in LK-StGB, 12. Aufl., § 263 Rn. 87) stützen kann. In Fällen eines normativ geprägten Vorstellungsbildes kann es daher insgesamt ausreichen, nur einige Zeugen einzuvernehmen, wenn sich dabei das Ergebnis bestätigt findet. Aus diesem Grund hat der Bundesgerichtshof etwa die Vernehmung der 170.000 Empfänger einer falsch berechneten Straßenreinigungsgebührenrechnung für entbehrlich gehalten (BGH, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 StR 394/08, wistra 2009, 433, 434; vgl. dazu auch Hebenstreit in Müller-Gugenberger/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2011, § 47 Rn. 37).

cc) Ist die Beweisaufnahme auf eine Vielzahl Geschädigter zu erstrecken, besteht zudem die Möglichkeit, bereits im Ermittlungsverfahren durch Fragebögen zu ermitteln, aus welchen Gründen die Leistenden die ihr Vermögen schädigende Verfügung vorgenommen haben. Das Ergebnis dieser Erhebung kann dann - etwa nach Maßgabe des § 251 StPO - in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Hierauf kann dann auch die Überzeugung des Gerichts gestützt werden, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen die Leistenden eine Vermögensverfügung irrtumsbedingt vorgenommen haben.

Sanktionen im SGB II
Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen – Teil II

Oliver Ehrentraut, Anna-Marleen Plume, Sabrina Schmutz, Reinhard Schüssler
Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung[*]

4. Wirkungsweisen von Sanktionen

Die Idee hinter den Sanktionsregelungen im SGB II ist es, Fehlanreize im System der Arbeitslosenversicherung bzw. der Sozialhilfe zu vermeiden. Grundsätzlich besteht bei der Existenz eines Mindesteinkommens, wie es die Grundsicherung nach SGB II faktisch ist, die Gefahr, dass Individuen bewusst nicht am Arbeitsmarkt partizipieren und die Grundsicherung als Dauerlösung verstehen. Ursachen für ein solches Verhalten können entweder sein, dass der individuelle Reservationslohn infolge der staatlichen Leistung über dem am Arbeitsmarkt erzielbaren Lohn liegt und sich eine Erwerbstätigkeit zumindest aus finanzieller Sicht schlicht nicht lohnt, oder aber eine ausgeprägte Freizeitpräferenz. Dabei ist unterstellt, dass der Arbeitsmarkt entsprechend aufnahmefähig wäre.
Den theoretischen Hintergrund liefert die sogenannte Arbeitssuchtheorie, die den Sanktionen zwei intendierte Wirkungskanäle zuschreibt:
1. die Wirkung auf die Suchintensität und
2. die Wirkung der Sanktion auf den Reservationslohn.[38]
Es wird aber auch diskutiert, ob die Sanktionen nicht-intendierte Wirkungen („Nebenwirkungen“) haben. Beispielsweise, dass in der Tendenz eher eine Abwendung vom Arbeitsmarkt, und damit das Gegenteil der erwünschten Verhaltensanpassung, stattfindet.

Die Vielzahl an möglichen Auswirkungen der Sanktionsregelungen auf die Lebenssituation und damit das Verhalten der Leistungsempfänger macht eine Auseinandersetzung mit dem Thema der Wirkungsanalyse notwendig. Wie bereits in den vorstehenden Kapiteln *(siehe BAG-Informationen, Ausgabe 1, S. 31)* dargestellt, verfolgt der Gesetzgeber mit den Sanktionsregelungen ein bestimmtes, am Grundsatz des Förderns und Forderns orientiertes Ziel: Durch die Sanktionierung bzw. schon deren Androhung soll erreicht werden, dass Leistungsempfänger ein höheres Maß an Kooperation bei der Arbeitssuche zeigen und damit ihre Erfolgsaussichten auf eine Arbeitsstelle verbessern. Sanktionen sollen demnach zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Leistungsbezieher beitragen. Der Gesetzgeber steht seinerseits, zumindest aus ökonomischer und sozialpolitischer Sicht, in der Verantwortung, die Wirksamkeit des eingesetzten Instrumentariums regelmäßig zu überprüfen.
Die Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Untersuchung der Sanktionswirkungen sind vielfältig. Vorliegende Studien unterscheiden sich in der untersuchten Wirkungsdimension, im methodischen Ansatz und in den zugrunde liegenden Daten. Im Folgenden werden die Ergebnisse der wichtigsten Wirkungsanalysen systematisch aufgearbeitet. Abschliessend erfolgen eine Zusammenfassung der Erkenntnisse sowie ein Blick auf weiteren Forschungsbedarf.

4.1 Methodik

In der internationalen und nationalen Forschung findet sich eine zunehmende Zahl von Analysen, die sich mit der Wirkungsweise von Sanktionen befassen.[39] Dabei stehen Wirkungsanalysen und Evaluationen von Politikmaßnahmen vor der großen Herausforderung, eine Kausalität zwischen den implementierten Maßnahmen und den resultierenden Verhaltensveränderungen herzustellen.[40]
Hat sich das Suchverhalten der Sanktionierten tatsächlich infolge der Sanktion verändert oder gibt es andere Ursachen/Gründe? Ist eine kürzere Verweildauer in der Arbeitslosigkeit kausal den Sanktionen zuzuschreiben? Aber auch: Sind gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine kriminelle Handlung direkt auf die Sanktionierung zurückzuführen?
Nach der Art, wie Forscher mit dieser Problematik umgehen, lassen sich die existierenden Untersuchungen in zwei Gruppen einteilen.[41]

1. Quantitative Methoden bringen statistisch-repräsentative Ergebnisse, eignen sich jedoch nur für messbare Effekte – wie sie eher unter den intendierten Effekten zu finden sind – und damit nicht für jede Fragestellung.

---

* mit der freundlichen Abdruckgenehmigung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik, Berlin. Der gesamte Beitrag ist erhältlich: online unter „wiso diskurs“, Ausgabe März 2014, http://library.fes.de/pdf-files/wiso/10601.pdf, oder in gedruckter Form: ISBN 978-3-86498-794-6

38 Vgl. und siehe ergänzend hierzu Hofmann et al. (2011: 9) sowie Kapitel 1.2.1 dieser Studie.

39 Vgl. Schreyer et al. (2012).

40 Vgl. Arni (2012).

41 Vgl. für die folgende methodische Einteilung Hofmann et al. (2011: 9).

2. Qualitative Methoden bringen zwar keine statistisch repräsentativen Ergebnisse, ermöglichen aber tiefgehende Erkenntnisse zur Wirkungsweise von Sanktionen, insbesondere zu den nicht messbaren Wirkungen.

Die einschlägigen Studien zeigen nicht nur eine Differenzierung nach quantitativen und qualitativen Methoden, sondern machen auch deutlich, dass ein Großteil sich entweder mit der Analyse von intendierten Effekten oder aber der nicht- intendierten Effekte befasst – eine Kombination aus beiden bildet hingegen die Ausnahme. Vor diesem Hintergrund werden die beiden Effekte separat behandelt.

4.2 Intendierte Effekte

Das Ziel von Sanktionen ist es, durch ihre disziplinierende und motivierende Komponente zum Wiedereinstieg in eine Beschäftigung beizutragen und damit die Dauer des Leistungsbezuges zu verkürzen. Die überwiegende Zahl der existierenden Studien befasst sich mit der Analyse dieser Wirkungszusammenhänge, so dass die Darstellung der Erkenntnisse im Folgenden auf einem breiten Fundament fußt. Nach einer knappen theoretischen Einführung in die intendierte Wirkungsweise von Sanktionen werden die aktuelle Forschungsliteratur eingeordnet und deren zentrale Ergebnisse zusammengetragen.

4.2.1 Theoretischer Hintergrund

Gemäß der Arbeitsangebotstheorie wird ein Individuum seine Arbeitskraft nur dann am Arbeitsmarkt anbieten, wenn der erzielbare Lohn oberhalb des Reservationslohns liegt. Der Reservationslohn beschreibt dabei den Lohnsatz, zu dem jemand bereit ist, arbeiten zu gehen und entspricht damit dem Freizeitnutzen. Im Falle eines Beziehers/einer Bezieherin von Grundsicherungsleistungen liegt der Reservationslohn i.d.R. mindestens bei dem „Lohnsatz", den er durch die Grundsicherung erhält. Ein nutzenmaximierendes Individuum wird nur dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn es dadurch ein höheres Einkommen erzielt als ohne Beschäftigung. Sinkt infolge einer Sanktionierung das Transfereinkommen des Leistungsbeziehers/der Leistungsbezieherin, so reduziert sich der Reservationslohn – die Erwerbsaufnahme wird entsprechend wahrscheinlicher, weil nun auch geringer entlohnte Beschäftigung in Betracht gezogen wird. Darüber hinaus erhöhen eine stärkere Kooperation in Form von regelmäßiger Termineinhaltung sowie ggf. eingeforderte Maßnahmen (z. B. Bewerbungstraining, Weiterbildung, kontinuierliches Bewerben) die Suchintensität und damit die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsaufnahme.

Des Weiteren geht die Theorie davon aus, dass Sanktionen nicht nur bei den Sanktionierten selbst wirken, sondern Effekte auf die gesamte Gruppe der Leistungsempfänger und -empfängerinnen haben. Vor diesem Hintergrund können die Auswirkungen von Sanktionen zusätzlich in Ex-post- und Ex-ante-Effekte differenziert werden. Ex-post-Effekte betreffen das Verhalten bereits sanktionierter Personen, wohingegen Ex-ante-Effekte bei allen Leistungsempfängern wirken.[42]

Ziel der Sanktionsregelungen ist damit allein die Erwerbsaufnahme. Welche Qualität bzw. Stabilität die Beschäftigung hat, liegt nicht im Wirkungskreis der Sanktionsregelungen, wird gleichwohl in einigen Evaluationsstudien berücksichtigt.

4.2.2 Übergreifende Befunde

Die überwiegende Zahl der Studien, die sich mit der Wirkungsanalyse von Sanktionen befassen, fokussieren auf die intendierten Ex-post-Effekte. Untersucht wird in den meisten Fällen, inwieweit eine Sanktionierung die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsaufnahme erhöht bzw. die Bezugsdauer in der Grundsicherung verkürzt. Daneben gibt es einige wenige Studien, die zusätzlich die Qualität und die Stabilität der aufgenommenen Beschäftigung in ihre Analyse integrieren. Auch die Untersuchungen, die sich den Ex-ante-Effekten widmen, haben in erster Linie zum Ziel, den Zusammenhang zwischen der Sanktionsregelung und der Dauer der Erwerbslosigkeit zu untersuchen. Dabei zeichnen sich die Studien zu den intendierten Effekten insgesamt durch einen hohen Anteil an quantitativen Ansätzen aus.

Ohne den detaillierten Ergebnissen vorwegzugreifen, kann bereits an dieser Stelle betont werden, dass die ökonomischen Analysen der **Ex-post-Effekte** basierend auf quantitativen Methoden zu dem gemeinsamen Ergebnis kommen, dass Sanktionen die Beschäftigungswahrscheinlichkeit bei Sanktionierten tatsächlich erhöhen.[43]

So weisen für Deutschland beispielsweise Hillmann und Hohenleitner (2012), van den Berg et al. (2012), Schneider (2008 und 2010), Boockmann et al. (2009) sowie Müller und Steiner (2008) einen positiven Zusammenhang zwischen Sanktionierung und der Wahrscheinlichkeit einer Beschäftigungsaufnahme nach. In der internationalen Forschung sind vor allem die Untersuchungen von Arni et al. (2009), Lalive et al. (2002) und Svarer (2009) hervorzuheben.

Auf Basis von Daten der Bundesagentur für Arbeit untersuchen **Müller und Steiner (2008)** sowohl kurz- als auch langfristige (bis zu vier Jahre nach der Sanktionierung) Effekte einer Sanktionierung auf den Übergang von der Erwerbslosigkeit in die Erwerbstätigkeit. Sie kombinieren dafür ein Matchingverfahren (propensity score matching) mit einer Verweildaueranalyse mit diskreter Zeit (Hazardraten-Modell). Letzteres ist ein statistisches Verfahren, welches es ermöglicht, die Einflussfaktoren auf die Verweildauer in einem bestimmten Zustand (hier in der Arbeitslosigkeit bzw. im Grundsicherungsbezug) zu untersuchen. Die Autoren können mit ihrer Analyse sowohl für Männer als auch für Frauen eindeutig positive Effekte auf die Beschäftigungsaufnahme nachweisen, wobei die Wirkung mit der Zeit abnimmt.

Mit Hilfe einer Ereignisanalyse bestätigt **Svarer (2009)** diese Befunde für die Sanktionsregelungen von Arbeitslo-

42 Griggs und Evans (2010).
43 Vgl. Schreyer et al. (2012).

sengeldempfängern und -empfängerinnen (nicht Empfänger von Sozialleistungen) in Dänemark. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass die Austrittsrate aus der Erwerbslosigkeit sich infolge einer Sanktionierung bei beiden Geschlechtern verdoppelt. Mit Blick auf die Stärke des Effekts sollte berücksichtigt werden, dass Arbeitslosengeldempfänger i.d.R. arbeitsmarktnäher sind als Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherungsleistungen. Die im Zeitablauf abnehmende Wirkung der Sanktionierung wird bei Svarer (2009) ebenfalls bestätigt. So läuft der Aktivierungseffekt der Sanktionen nach etwa drei Monaten aus. Darüber hinaus zeigt die Untersuchung, dass einzelne Gruppen von Arbeitslosen (Personen mit Migrationshintergrund und Alleinstehende) stärker auf eine Sanktionierung reagieren als andere. Letzteres dürfte darauf zurückzuführen sein, dass verheiratete Sanktionierte durch die familiäre Unterstützung eher in der Lage sind, eine Phase mit reduziertem Einkommen zu überbrücken. Letztendlich wird in der Untersuchung gezeigt, dass die Wirkung der Sanktion auf den Austritt aus der Erwerbslosigkeit mit der Härte der Sanktion im Durchschnitt zunimmt.

Auch **Hillmann und Hohenleitner (2012)** zeigen, dass Sanktionen die Wahrscheinlichkeit der Erwerbsaufnahme erhöhen. Mit Hilfe eines Hazardraten-Modells gelingt es den Autoren, die positiven intendierten Ex-post-Effekte nachzuweisen. In ihrem Forschungsbericht weisen die Autorinnen zudem drauf hin, dass die höhere Wahrscheinlichkeit der Erwerbsaufnahme ihren Ursprung in einer verbesserten Suchintensität hat, aber auch in der Akzeptanz von unterhalb der eigenen Qualifikation liegenden Arbeitsplätzen. Entsprechend gehen die neuen Arbeitsplätze häufig mit geringeren Löhnen und schlechteren Arbeitsbedingungen einher. Hillmann und Hohenleitner machen deutlich, dass die Fokussierung allein auf die Arbeitsaufnahme zu kurz greift. Diese Einschätzung wird zusätzlich dadurch gestützt, dass ihnen der Nachweis gelingt, dass nicht nur die Wahrscheinlichkeit der Erwerbsaufnahme, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, komplett aus dem Arbeitsmarkt zu verschwinden, d. h. weder erwerbstätig noch als erwerbslos gemeldet zu sein, ansteigt.

Boockmann et al. (2009) untersuchen ebenfalls, inwieweit der Einsatz von Sanktionen eine Beschäftigungsaufnahme begünstigt. Das Autorenteam wählt dabei jedoch ein anderes methodisches Vorgehen. Es nutzt die Tatsache, dass die Grundsicherungsstellen bzw. die dort tätigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen einen gewissen Spielraum hinsichtlich des Einsatzes von Sanktionen haben und es somit Unterschiede zwischen den einzelnen Grundsicherungsstellen gibt. Diese Unterschiede machen es den Autoren möglich, den Sanktionseffekt unter Zuhilfenahme eines linearen Wahrscheinlichkeitsmodells zu berechnen. Konkret wird berechnet, welchen Effekt es hätte, wenn ein Leistungsbezieher, der in einer Grundsicherungsstelle mit moderater Sanktionspolitik nicht sanktioniert wird, künftig aufgrund einer anziehenden Sanktionspolitik Leistungskürzung hinnehmen müsste. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Intensivierung des Einsatzes von Sanktionen tatsächlich die Wahrscheinlichkeit erhöht, zeitnah eine Beschäftigung aufzunehmen. Konkret steigt die Beschäftigungswahrscheinlichkeit um etwa 70 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung steigt um rund 50 Prozent.

Schneider (2008 und 2010) geht in ihren Analysen noch weiter und versucht mit Hilfe von Befragungsdaten nicht nur den Effekt einer Sanktionierung auf die Beschäftigungswahrscheinlichkeit, sondern auch auf den Reservationslohn und die Suchintensität nachzuweisen. Mit einer solch umfassenden Untersuchung wird es möglich, die Ursachen für eine vielfach empirisch bestätigte höhere Beschäftigungswahrscheinlichkeit zu spezifizieren. Im Ergebnis zeigen die Untersuchungen von Schneider zwar, im Einklang mit den übrigen Untersuchungen, positive Beschäftigungseffekte. Der Nachweis, dass eine Sanktionierung zur Reduktion des Reservationslohns oder zu einer Steigerung der Suchintensität führt, gelingt jedoch nicht. Schneider (2010) zieht aus diesen Ergebnissen den Schluss, dass Sanktionen, neben den in der ökonomischen Theorie beschriebenen, andere Wirkungskanäle haben. So kann es nach Meinung der Autorin sein, dass sanktionierte Personen ihre nicht-monetären Erwartungen an eine Arbeitsstelle gesenkt haben oder aber, dass die sanktionierten Personen intensiver betreut werden. Beides könnte die nachgewiesene Verbesserung der Beschäftigungswahrscheinlichkeit erklären.[44]

Bereits eingangs wurde darauf hingewiesen, dass die Fokussierung auf die Beschäftigungsaufnahme, die hinter den Sanktionsregelungen steckt, möglicherweise zu kurz greift. Im Folgenden sollen zwei Untersuchungen vorgestellt werden, die den Qualitätsaspekt der Beschäftigung explizit in ihren Ansatz integrieren. Die Autoren prüfen, ob die positiven Beschäftigungseffekte nicht zu Lasten der Entlohnung, der Stabilität und der Qualität der folgenden Arbeitsstelle gehen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle die umfassende Analyse von **Arni et al. (2009)** für die Schweiz. Es handelt sich um einen sehr breit angelegten Ansatz, der mehrere Aspekte der Sanktionsregelungen betrachtet und diese zu quantifizieren versucht. Neben den Effekten der Sanktionsregelungen auf die Qualität der Beschäftigung untersucht das Autorenteam die Ex-post- und die Ex-ante-Effekte auf die Arbeitslosigkeitsdauer.

Hinsichtlich der intendierten Ex-post-Effekte kommen Arni et al. (2009) in Übereinstimmung mit dem Gros der Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass eine Sanktionierung dazu beiträgt, die Betroffenen schneller wieder in Beschäftigung zu bringen. Die Studie kann jedoch zeigen, dass diese Aktivierung mit geringerer Entlohnung und einer geringeren Beschäftigungsdauer nach dem Grundsicherungsbezug einhergeht. Es besteht somit ein Trade-off zwischen den positiven Effekten einer schnelleren Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit und den dadurch erreichten staatlichen Einsparungen sowie den geschilderten negativen Ef-

44 Vgl. und siehe ergänzend zu diesem Absatz Hofmann et al. (2011: 9f.).

fekten einer geringeren Entlohnung und einer kürzeren Beschäftigungsdauer. Diesbezüglich zeigen die Autoren, dass die negativen Effekte über einen Zeitraum von zwei Jahren überwiegen. Für einen sanktionierten Leistungsbezieher bedeutet dies konkret: Das Mehreinkommen aus der kürzeren Erwerbslosigkeitsdauer liegt bei einem Monatseinkommen, während der Verlust durch geringere Entlohnung bei zwei Monatseinkommen liegt – der Nettoeffekt liegt damit nach zwei Jahren bei einem Einkommensverlust von einem Monatseinkommen.

Van den Berg et al. (2012) bestätigen diese Erkenntnisse für Deutschland in weiten Teilen. Auf Grundlage deutscher Registerdaten und mithilfe verschiedener Verweildauermodelle (multispell) können sie zeigen, dass Sanktionen das Jobmatching beeinflussen. Konkret kommen sie zu dem Ergebnis, dass eine Sanktionierung auf der einen Seite die Wahrscheinlichkeit, die Arbeitslosigkeit zu verlassen, deutlich ansteigen lässt, auf der anderen Seite aber dazu führt, dass eher qualitativ schlechtere Beschäftigungsformen gewählt werden als bei einer Suche ohne Sanktionierung. Die gewählten Jobs werden geringer entlohnt und die Gefahr, wieder arbeitslos zu werden, steigt an. Ein eindeutig positives Fazit lässt sich unter der Berücksichtigung der Qualitätsaspekte demnach nicht ziehen, auch wenn die positiven Effekte einer Sanktionierung auf die Beschäftigungswahrscheinlichkeit als bewiesen betrachtet werden können.

Ein generell negatives, einschränkendes Fazit zieht **Ames (2009)** für die verhaltenssteuernden Ex-post-Effekte von Sanktionen.[45] Die empirische Basis für diese Einschätzung bilden 30 leitfadengestützte problemzentrierte Interviews mit erwerbsfähigen Beziehern von Grundsicherungsleistungen nach SGB II. Um eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Sanktionierung zu einer Verhaltensänderung geführt hat, muss an die Sanktionierten nach der Sanktion noch einmal die gleiche oder eine gleichartige Erwartung gerichtet werden. Da dies bei 17 der Befragten nicht der Fall war, stützt sie ihre Einschätzung auf die verbleibenden 13 Interviews. Lediglich bei vier bis fünf Personen war eine Änderung der Verhaltensdisposition in die intendierte Richtung zu erkennen, jedoch setzte nur eine Person die bekundete Verhaltensänderung auch tatsächlich um. Nach Ames (2009) sind Verhaltensänderungen vielfach schon alleine deswegen nicht möglich, weil sie nicht Ausdruck der Weigerung oder anhaltenden Unfähigkeit, sondern der Situation bzw. behindernden Umständen geschuldet sind.

Wie bereits erläutert, wirken Sanktionsregelungen gemäß der ökonomischen Theorie nicht nur bei den Sanktionierten selbst, sondern haben auch Auswirkungen auf alle Erwerbstätigen bzw. wirken nicht nur bei Vollzug, sondern bereits bei ihrer Androhung. Diese **Ex-ante-Effekte** sind im Vergleich zu den Ex-post-Effekten bisher nur in wenigen Studien empirisch untersucht worden.

Im Folgenden werden vier Studien vorgestellt, die den Versuch unternommen haben, die Existenz der intendierten Ex-ante-Effekte von Sanktionen, d.h. der positiven Beschäftigungseffekte bei allen Leistungsbeziehern und -bezieherinnen, nachzuweisen.

In der bereits genannten Untersuchung von Arni et al. (2009) werden Ex-ante-Effekte berücksichtigt. Die Autoren unterscheiden zwischen sanktionierten Personen (siehe Ex-post-Effekte), Personen, die verwarnt wurden und Personen, die lediglich durch die theoretische Möglichkeit der Sanktionierung betroffen sind. Für diese drei Personengruppen werden separate Verweildauermodelle geschätzt. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Verwarnung ähnlich wirkt wie eine tatsächliche Sanktionierung, d. h. zu einer messbaren Verkürzung der Arbeitslosigkeitsdauer führt. Neben diesem direkten Effekt hat eine Verwarnung auch – wie die Sanktionierung selbst – negative indirekte Effekte auf das Einkommen. So ist die Beschäftigung nach einer Verwarnung i.d.R. schlechter entlohnt als wenn sie ohne Sanktionierung gesucht worden wäre. Negative Effekte auf die Beschäftigungsstabilität sind hingegen nicht nachzuweisen. Arni et al. (2009) ist es zudem gelungen, „echte“ Ex-ante-Effekte nachzuweisen. So führt stärkeres Monitoring der Arbeitssuche, wie es die Sanktionsregelungen bewirken, zu einem schnelleren Übergang von der Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung (zehn Tage). Gleichwohl haben Ex-ante-Effekte ebenfalls negative Effekte auf die Entlohnung nach der Arbeitslosigkeit. Mit einem Nettoeinkommensverlust von vier Tagen nach einem Zeitraum von zwei Jahren sind diese im Vergleich zu den Expost-Effekten jedoch gering. Das bedeutet insgesamt nach Arni et al. (2009), dass die Schweizer Sanktionsregelungen und damit eingeschränkt auch Sanktionen insgesamt zwar das Ziel erreichen, Leistungsempfänger und -empfängerinnen – egal ob sanktioniert oder nicht – schneller wieder in Beschäftigung zu bringen, sie unter Berücksichtigung der Qualität der späteren Beschäftigung für die Betroffenen selbst jedoch einen negativen Nettoeffekt aufweisen.

Lalive et al. (2002) befassen sich ebenfalls mit den Schweizer Sanktionsregelungen. Dabei differenzieren die Autoren zwischen den direkten Effekten von ausgesprochenen Sanktionen, von Verwarnungen und reinen Ex-ante-Effekten.

Lalive et al. (2009) nutzen die regionalen Unterschiede im Einsatz von Sanktionen in der Schweiz, um zu überprüfen, inwieweit ein stärkeres Monitoring, welches aus dem strikteren Einsatz von Sanktionen resultiert, nicht nur zu einer Verkürzung der Arbeitslosigkeitsdauer der Sanktionierten, sondern auch der nicht Sanktionierten beiträgt. Während der Ex-post-Effekt bei Sanktionierten und Verwarnten sich in einer um etwa drei Wochen kürzeren Arbeitslosigkeitsdauer zeigt, liegt er bei den übrigen Leistungsbezieherinnen und -beziehern bei einer Woche.

Hofmann (2010) nutzt ebenfalls regionale sowie reformbedingte Unterschiede im Einsatz von Sanktionen, um Ex-ante-Effekte nachzuweisen. Mit ihrer Untersuchung gelingt ihr der Nachweis der Existenz von Ex-ante-Effekten auf Grundlage deutscher Daten und der deutschen Sanktionsregelungen.

45 Siehe zu diesem Abschnitt auch Ames (2010).

Wie bereits bei den Ex-post-Effekten erläutert, findet Schneider (2008 und 2010) keinen Nachweis, dass Sanktionen auf den Reservationslohn wirken. Demgegenüber stehen die Ergebnisse der Studie von **Nivorozhkin et al. (2010).** Die Autoren nähern sich der Beantwortung der Frage, inwieweit Sanktionen auf den Reservationslohn wirken, über die ehemals bestehende Regelung, dass Personen in der Grundsicherung, die das 58. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr verpflichtet waren, eine Arbeit zu suchen bzw. an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilzunehmen. Die Untersuchung kann nachweisen, dass Personen, die der 58er-Regelung unterlagen und damit keine Sanktionierung befürchten mussten, einen signifikant höheren Reservationslohn hatten als jüngere Leistungsempfänger. Dieses Ergebnis ist sowohl ein Indiz dafür, dass Sanktionen auf den Reservationslohn wirken als auch für die Existenz von Ex-ante-Effekten. Allein die Möglichkeit, sanktioniert zu werden, zieht in dieser Untersuchung eine Reduktion des Reservationslohns nach sich. Der ökonomischen Theorie folgend mündet dies in eine höhere Beschäftigungswahrscheinlichkeit.

4.2.3 Befunde für unter 25-Jährige

Jüngere Leistungsbezieher und -bezieherinnen werden in Deutschland härter sanktioniert als Leistungsbezieher, die bereits über 25 Jahre alt sind. Dahinter steht die Überlegung, dass Arbeitslosigkeit gerade in jungen Jahren schwerwiegende negative Folgen für das weitere Berufsleben hat und damit nicht nur zu individuellen Einkommensverlusten, sondern auch zu gesellschaftlichen Kosten führen kann. Gerade diese Sonderregelungen für jüngere Leistungsbezieher und -bezieherinnen sind stark umstritten. Es bedarf spezifischer Wirkungsanalysen, die sich ausschließlich auf diese Gruppe der Leistungsempfänger beziehen. Nach Altersgruppen differenzierte Wirkungsanalysen liegen jedoch kaum vor. Auch international fehlen Erfahrungen, da andere Länder diese altersspezifisch unterschiedlichen Regelungen nicht kennen.[46] Eine Ausnahme bildet die Studie von **Nivorozhkin und Wolff (2012)**, in der die intendierten Ex-post-Effekte separat für die 15- bis 24-jährigen Grundsicherungsempfänger und -empfängerinnen untersucht werden.

Konkret versuchen Nivorozhkin und Wolff (2012), die Auswirkungen einer Sanktionierung mit Blick auf eine Erhöhung der Beschäftigungswahrscheinlichkeit, eine Einkommenssteigerung und eine reduzierte Abhängigkeit von der Grundsicherung zu überprüfen. Sie verwenden dafür administrative Daten von allen Personen, die zwischen Oktober 2005 und Januar 2006 sowohl in den Grundsicherungsbezug als auch in die Arbeitslosigkeit gekommen sind. Durch dieses Vorgehen kann sowohl zwischen kurz- und langfristigen Effekten als auch zwischen den altersspezifischen Auswirkungen unterschieden werden. Mit Hilfe einer Regressions-Diskontinuitäts Analyse, bei der die ausgewählten Individuen über dieselben Charakteristika – mit Ausnahme des Alters (die eine Gruppe liegt oberhalb und die andere unterhalb der Altersschwelle von 25 Jahren) – verfügen, gelingt es den Autoren zu überprüfen, in wieweit die Sonderregelung zu den intendierten Effekten führt.

Im Ergebnis zeigt die Analyse von Nivorozhkinund Wolff (2012) eine Unwirksamkeit der Sonderregelungen. Weder kurz- noch langfristig hilft das striktere Sanktionierungsregime, die jungen Leistungsbezieher (hier nur männliche Leistungsbezieher) schneller wieder in Arbeit zu bringen. Langfristig (bis zu drei Jahre nach der Sanktionierung) hat das striktere Vorgehen sogar negative Effekte. So sinkt nicht nur das Einkommen, sondern es steigt auch die Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen – letztendlich das Gegenteil der erhofften Ziele. Die Autoren interpretieren diese Ergebnisse in der Weise, dass viele Jüngere nicht in eine reguläre Beschäftigung, sondern in Ein-Euro-Jobs oder in Maßnahmen der Arbeitsagentur gehen, die nicht ihren Bedürfnissen entsprechen und einer Weiterqualifizierung sowie einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt eher entgegenstehen.

Im Einklang mit diesen Ergebnissen stehen die Einschätzungen interviewter Fachkräfte aus der Vermittlung und dem Fallmanagement. Im Rahmen eines qualitativ-explorativen Forschungsprojekts haben **Götz et al. (2010)** 26 Fachkräfte zu ihren Erfahrungen mit jungen arbeitslosen Grundsicherungsempfängern befragt.[47] Diese Methode eignet sich zwar nicht, um repräsentative Ergebnisse zu erzeugen, ermöglicht aber einen tiefen Einblick in das Sanktionsgeschehen und die Sanktionspraxis. Insgesamt variieren die Einschätzungen der interviewten Fachkräfte zur Wirkung der Sanktionen stark mit der Sanktionsform. So wirkt bei den jungen Arbeitslosen aus Sicht der Fachkräfte vor allem die milde Sanktion als Folge von Meldeversäumnissen. Sie kann zu mehr Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit beitragen und die Beziehung zwischen Fachkraft und Betreuten sogar verbindlicher und ernsthafter machen. Die Sanktion infolge einer größeren Pflichtverletzung wird dagegen eher kritisch betrachtet. Es wird zwar nicht ausgeschlossen, dass sie helfen kann, den jungen Leistungsbezieher schneller (wieder) in Beschäftigung zu bringen, dabei wird aber in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen aus Nivorozhkin und Wolff (2012) darauf hingewiesen, dass die jungen Arbeitslosen vielfach in schlecht entlohnte, unsichere und unqualifizierte Beschäftigung gedrängt werden. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die möglichen nicht-intendierten Auswirkungen, die im folgenden Kapitel behandelt werden, spricht sich die Mehrheit der Interviewten gegen gesonderte Sanktionsregelungen für jüngere arbeitslose Grundsicherungsempfänger aus.

46 Vgl. Hofmann et al. (2011).

47 Siehe für den folgenden Absatz auch Hofmann et al. (2011).

4.3 Nicht-intendierte Effekte

In den vorgestellten Analysen zu den intendierten Effekten wurde auf unerwünschte Auswirkungen der Sanktionsregelungen eingegangen. So konnten negative Effekte auf die Qualität der Beschäftigung nach dem Leistungsbezug, konkret negative Effekte auf das Einkommen/die Entlohnung und auf die Stabilität der Beschäftigung, nachgewiesen werden. Daneben gibt es eine Reihe weiterer nicht-intendierter Effekte, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Dazu gehören beispielsweise Resignation bei den Betroffenen und der Kontaktverlust der Arbeitsvermittler zu den Leistungsbeziehern.[48]

Beide Aspekte können ein „Verschwinden" vom Arbeitsmarkt bedingen. Daneben birgt die Einkommensreduktion die Gefahr von sozialer Isolation, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Kleinkriminalität, Schwarzarbeit, Verschuldung oder gar Obdachlosigkeit. Während die intendierten Effekte und hier insbesondere die Ex-post-Effekte bereits vielfach untersucht und vor allem auch quantifiziert wurden, sind nicht-intendierte Effekte deutlich schwerer greifbar und damit messbar. Hier prägen vor allem subjektive Wahrnehmungen und individuelle Einschätzungen das Bild. Gleichwohl gibt es mittlerweile einige Untersuchungen, die mit Hilfe qualitativer, zum Teil sogar quantitativer Methoden, versuchen, die nicht-intendierten Auswirkungen von Sanktionen zu analysieren.

Im Folgenden werden die wichtigsten Studien sowie die zentralen Ergebnisse vorgestellt.

4.3.1 Übergreifende Befunde

Hillmann und Hohenleitner (2012) untersuchen in ihrer Studie nicht nur die Auswirkungen der Sanktionen auf die Beschäftigungswahrscheinlichkeit, sondern auch auf die Wahrscheinlichkeit, den Arbeitsmarkt (temporär) zu verlassen. Basierend auf ihrem Hazardraten-Modell, bei dem die Sanktionen als endogen betrachtet werden, konnten Verhaltensanpassungen in beide Richtungen identifiziert werden. Sanktionierte Personen haben also tatsächlich eine höhere Wahrscheinlichkeit, vom Arbeitsmarkt zu „verschwinden". Das bedeutet, sie sind weder erwerbstätig noch erwerbslos gemeldet und leben beispielsweise vom Einkommen von Freunden und Verwandten, vom Ersparten oder von anderen staatlichen Zuschüssen wie Bafög oder Renten. Auch Schwarzarbeit ist eine Option. Dabei steht dieses Ergebnis auf den ersten Blick im Einklang mit dem Ziel, die Perioden der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und damit die fiskalischen Kosten zu reduzieren. Die langfristigen Kosten einer solchen Abkehr vom „ersten" Arbeitsmarkt dürfen jedoch nicht vernachlässigt werden. Zudem liegt der Anstieg von Schwarzarbeit nicht in staatlichem Interesse. Reißt die Verbindung zwischen dem Betreuer/der Betreuerin und dem Arbeitslosen ab und steht eine Person temporär nicht für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung, so ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt sinkt.

Hinter einer Abkehr vom Arbeitsmarkt kann auch der Weg in die (Klein-)Kriminalität stehen. Es ist denkbar, dass eine Sanktionierung die Wahrscheinlichkeit/Gefahr von Diebstählen oder anderen kriminellen Machenschaften erhöht. Machin und Marie (2004) haben den Zusammenhang von Sanktionen und Kriminalität für Großbritannien mit Hilfe eines quasi-experimentellen Studiendesigns untersucht. Gebiete, die stärker von den 1996 eingeführten Sanktionsregelungen betroffen waren, werden weniger betroffenen Gebieten gegenübergestellt. Damit gelang ihnen der Nachweis, dass die Entwicklung der Kriminalitätsraten tatsächlich in der erwarteten Weise differierte. Die Kriminalität stieg in den Gebieten stärker an, in denen mehr Personen sanktioniert wurden. Darüber hinaus bestätigt die Untersuchung von Machin und Marie (2004) den Befund von Hillmann und Hohenleitner (2012) über den positiven Zusammenhang von Sanktionen und dem „Verschwinden" vom Arbeitsmarkt. Dabei schließen die Autoren sogar die Möglichkeit aus, dass die Personen von anderen staatlichen Leistungen leben.

Ames (2009) befragt die 30 Betroffenen in ihren problemzentrierten Interviews auch zu ihren Möglichkeiten, den sanktionsbedingten Einkommensausfall zu kompensieren und versucht so, die Lebenslage Sanktionierter zu dokumentieren. Nur ein kleiner Teil der befragten Sanktionierten konnte auf die Unterstützung von Familie oder Freunden zurückgreifen (sechs Interviewte). Drei wählten die Option der Schwarzarbeit und drei weitere wurden kriminell (Diebstähle und Einbruch). Letztere waren alle unter 25 Jahre alt. Die meisten Befragen begegneten dem Einkommensausfall durch eine Reduktion ihrer Ausgaben. Rechnungen wurden nicht bezahlt (Verschuldung stieg), weniger und schlechtere Lebensmittel wurden gekauft und die Betroffenen nahmen weniger am gesellschaftlichen Leben teil. Die Betroffenen hatten das Gefühl der sozialen Isolation. Ein interviewter Gesprächspartner wurde in der Folge einer Sanktionierung obdachlos, einer bekam eine schwerwiegende psychosomatische Erkrankung.

Schneider und Reinhold (2010) widmen sich in ihrem Forschungsprojekt der Frage, inwieweit ein Monitoring/eine Kontrolle der Arbeitssuche Folgen auf die mentale Gesundheit von älteren Arbeitslosen hat. Die Autoren nutzen ebenfalls die ehemalige 58er-Regelung (siehe hierzu oben bei Nivorozhkin et al. (2010)), nach der ältere Leistungsempfänger ein geringeres Sanktionsrisiko haben. Sie vergleichen die mentale Gesundheit von Personen, die unter die 58er-Regelung fielen, und Personen, die knapp unterhalb der Altersgrenze von 58 Jahren lagen. Im Ergebnis dieses Vergleichs zeigte sich für Ostdeutschland tatsächlich, dass die knapp unter 58-Jährigen in einer schlechteren mentalen Verfassung waren als die älteren, von Sanktionen verschon-

48 Ergänzend soll an dieser Stelle drauf hingewiesen werden, dass Sanktionen auch eine Hürde für eine konfliktfreie Interaktion zwischen Vermittler und Hilfebedürftigem darstellen können. Siehe hierzu Böhringer et al. (2012) sowie Kratz (2013). Die Autoren weisen darauf hin, dass ein gestörtes Vermittlungsverhältnis ein „Verschwinden" vom Arbeitsmarkt begünstigen kann und damit negativ auf eine Beschäftigungsaufnahme wirkt.

ten Arbeitslosen. In Westdeutschland konnte hingegen eine solche Diskrepanz nicht nachgewiesen werden. Schneider und Reinhold (2010) interpretieren dieses Ergebnis in der Form, dass Kontrolle nur dann negativ auf die Gesundheit wirkt, wenn die Aussichten auf eine Arbeitsstelle aufgrund vergleichsweise hoher Arbeitslosigkeit eher schlecht sind. Sind die Chancen auf eine Beschäftigung hingegen vergleichsweise gut – wie in Westdeutschland – hat das „Fordern" keine negativen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Leistungsempfänger.

Grießmeier (2009) untersucht die Auswirkungen von Totalsanktionen. Die Studie ist zwar aufgrund der geringen Stichprobe von acht Interviews nicht repräsentativ, kann aber nach Auffassung des Autors auf übergreifende Problemlagen hinweisen. Auf Grundlage von leitfadengestützten, problemzentrierten, halbstandardisierten Face-to-Face-Interviews stellt der Autor folgende, nicht intendierte Auswirkungen von Totalsanktionen fest: Drei Personen hatten einen eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung, fünf litten an Selbstzweifeln, Schlafstörungen oder Depressionen (Verschlechterung des psychischen Wohlbefindens), zwei Personen wurde mit Zwangsräumung der Wohnung gedroht. Bei allen acht Interviewpartnern kam es zudem zu einer Zunahme der Verschuldung. Zur Verschlechterung der Lebenssituation dürfte beigetragen haben, dass die Möglichkeiten der alternativen Einkommenskompensation wie Wertgutscheine und der Erhalt der Krankenversicherung nicht transparent bzw. bekannt waren. Von den Betroffenen meinen sieben, dass die Totalsanktion die Zusammenarbeit mit der Arbeitsvermittlung nicht verändert hat.[49]

4.3.2 Befunde für unter 25-Jährige

Spezifische Analysen und Erkenntnisse zu den nicht-intendierten Auswirkungen von verschärften Sanktionsregelungen für unter 25-jährige Leistungsbezieher und -bezieherinnen liegen kaum vor. Eine Ausnahme bildet ein qualitativ-exploratives Forschungsprojekt vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das die Sanktionsregelungen für jüngere arbeitslose Leistungsbezieher aus zwei Blickwinkeln betrachtet:

1. betrachten Götz et al. (2010) die Regelungen aus Sicht der Fachkräfte aus Arbeitsvermittlung und Fallmanagement (siehe hierzu Kapitel 4.2.3) und
2. betrachten Schreyer et al. (2012) die Regelungen aus Sicht der Betroffenen selbst.

Bei **Götz et al. (2010)** sehen die befragten Fachkräfte einen Zusammenhang zwischen den schärferen Sanktionsregelungen und der Gefahr von Verschuldung, Schwarzarbeit und Kriminalität bei den jungen Leistungsbeziehern. Letzteres wird durch die Befragung von Ames (2009) gestützt, in der alle drei Leistungsbezieher, die infolge einer Sanktionierung kriminell wurden, unter 25 Jahre alt waren. Die Gefahr, kriminell zu werden, scheint mit Blick auf diese beiden Untersuchungen bei jüngeren Sanktionierten höher zu sein. Die interviewten Fachkräfte geben an, dass es durch eine Sanktionierung immer wieder zu Kontaktverlust zwischen Arbeitsvermittler und den jungen Arbeitslosen kommt. Sie stellen ein „Verschwinden" der jungen Leistungsbezieher vom Arbeitsmarkt fest. Dabei liegt die Ursache für diese Abkehr vielfach in Überforderung und Resignation. Ohne Kontakt wird die Möglichkeit zur Aktivierung eingebüßt – eine reguläre Beschäftigungsaufnahme kann damit unwahrscheinlicher werden.

Schreyer et al. (2012) untersuchen die Lebensbedingungen und die Teilhabe von jungen sanktionierten Arbeitslosen und befragen dafür die Betroffenen selbst. Auch sie wählen mit biographisch-narrativen Interviews ein qualitativ-exploratives Vorgehen für einen tiefen Einblick in die Thematik. Die Ergebnisse sind damit nicht repräsentativ. Als nicht-intendierte Auswirkungen der Sanktionierung identifizieren die Autoren eine Reihe von Einschränkungen in den Lebensbedingungen und der Teilhabe durch die Einkommensreduktion. Die Ernährung ist dabei vor allem bei Alleinstehenden betroffen. Die Betroffenen schildern, dass eine gesunde und frische Kost mit einem sanktionierten Einkommen kaum mehr möglich ist. Lebensmittelgutscheine werden als entwürdigend empfunden. Auch der Lebensbereich des Wohnens ist primär bei alleinstehenden Sanktionierten und im Fall von wiederholten Pflichtverletzungen betroffen. So wurde über das Sperren der Energieversorgung und die Gefahr der Obdachlosigkeit gesprochen. Viele Interviewte thematisieren ihre Verschuldung, die durch die Sanktionierung verschärft wurde. Vereinzelt wird über die Möglichkeit der Kriminalität oder eine alternative Einkommensquelle aus Minijobs und Schwarzarbeit gesprochen. Im Ergebnis zeigt diese Befragung, dass die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Sanktionierten erheblich beeinträchtigt ist und eine Integration in den Arbeitsmarkt nur in Form von „Gelegenheitsjobs" zu beobachten ist, was dem Ziel einer nachhaltigen Integration entgegensteht.

4.4 Zusammenführung und Forschungslücken

Sowohl national als auch international liegen mittlerweile einige Evaluationsstudien über die Wirkung von Sanktionen vor. Als weitestgehend wissenschaftlich gesichert kann demnach der positive Effekt der Sanktionen auf die Beschäftigungswahrscheinlichkeit, d. h. die intendierten Ex-post-Effekte, betrachtet werden. Ein Nachweis für die Senkung des Reservationslohns oder eine Erhöhung der Suchintensität infolge einer Sanktionierung als Treiber der erhöhten Beschäftigungswahrscheinlichkeit ist bisher jedoch nicht gelungen.

Weitaus weniger erforscht als die Ex-post- Effekte sind die Ex-ante-Effekte von Sanktionen. Gleichwohl kommen die existierenden Analysen zu dem gemeinsamen Ergebnis,

49 Siehe ergänzend auch Grießmeier (2013).

dass Sanktionen nicht nur bei den Sanktionierten selbst, sondern auch bei Verwarnten und allen anderen Leistungsbeziehern positiv auf die Wahrscheinlichkeit wirken, wieder erwerbstätig zu werden.
Zu den intendierten Effekten der Sonderregelungen für jüngere Leistungsbezieher und -bezieherinnen liegen kaum Erkenntnisse vor. Zwar ist diese Teilgruppe in sämtlichen Analysen enthalten, aber inwieweit eine härtere Sanktionspolitik sich als Instrument für die erfolgreiche Integration von jungen Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt eignet, wird nur in zwei Studien thematisiert. Nivorozhkin und Wolff (2012) kommen mit ihrem quantitativen Ansatz zu dem Ergebnis, dass die Zielsetzung nicht erreicht wird, d.h. die stärkeren Sanktionsregelungen nicht zu einer höheren Beschäftigungswahrscheinlichkeit bei jungen Arbeitslosen beitragen. Qualitative Interviews unterstützen diese Einschätzung.
Das Feld der nicht-intendierten Effekte ist im Vergleich zu dem der intendierten Effekte weniger greifbar und erforscht. Bisher ist es in nur wenigen Fällen gelungen, messbare Erkenntnisse zu gewinnen. So gibt es Hinweise darauf, dass Sanktionen die mentale Gesundheit negativ beeinflussen können, vor allem wenn die Arbeitssuche als aussichtslos angesehen wird, dass eine Sanktionierung Kriminalität begünstigen kann, die Verschuldung verstärkt wird und es insgesamt zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen kommt.
Etwas besser belegt sind dagegen die infolge einer Sanktion erhöhte Wahrscheinlichkeit, aus dem Arbeitsmarkt auszuscheiden, sowie die negativen Effekte auf die Qualität (Stabilität und Entlohnung) der Beschäftigung nach der Arbeitslosigkeit.
Insgesamt ist das Feld der Wirkungsanalyse bei Sanktionen heute noch vergleichsweise klein, was allerdings gemessen an der vergleichsweise geringen Zahl der direkt Betroffenen nicht überraschend ist. Die vorliegende, systematische Aufbereitung der Ergebnisse in der Logik der verschiedenen Wirkungsformen macht deutlich, dass die Forschungsergebnisse zu den Teilbereichen sehr ungleich verteilt sind. Erst wenn die Wirkungsweise der Sanktionsregelungen ausreichend erforscht ist, wird eine auf Fakten basierende, umfassende Einschätzung zu den Sanktionen möglich.[50]
Forschungslücken und weiterführender Forschungsbedarf bestehen in folgenden Bereichen:

Intendierte Effekte:

- quantitative Wirkungsanalysen (intendierte und nicht-intendierte Wirkungen) von Sanktionen für die Altersgruppe der unter 25-Jährigen (altersspezifische Wirkungsanalysen);
- vertiefte Erforschung der Ex-ante-Effekte;
- Erforschung der Frage, wie eine wiederholte Sanktionierung von Pflichtverletzungen auf das Verhalten der Sanktionierten wirkt;
- Analysen im Bereich der Effekte auf die Qualität der Beschäftigung, die nach der Sanktionierung ergriffen wird;
- Forschung zur Frage, welche Sanktionshöhe die gewünschte/intendierte Verhaltenswirkung erzielt.[51]

Nicht-intendierte Effekte:

- quantitative Erforschung der nicht-intendierten Effekte (Folgen für die Lebenslagen und Teilhabe der Sanktionierten);
- Erkenntnisse darüber gewinnen, wie viele Sanktionierte aus dem System verschwinden;
- schließlich fehlt eine grundsätzliche Kosten-Nutzen-Analyse der Sanktionsregelungen im SGB II.

5. Differierende Positionen und Handlungsoptionen

Im Folgenden sollen unterschiedliche (politische) Positionen zu den Sanktionsregelungen im SGB II dargestellt werden. In Kapitel 5.1 erfolgt ein Abriss der aktuellen politischen Debatte im Bundestag. Hierzu werden der bisherige Verlauf und der derzeitige Stand der Debatte skizziert, wobei insbesondere die Anträge der damaligen Oppositionsparteien im Vordergrund stehen. In Kapitel 5.2 werden ausgewählte Positionen von Verbänden, der Wissenschaft etc. genannt und kurz erläutert. Schließlich ordnet Kapitel 5.3 die unterschiedlichen Positionen zusammenfassend ein.

5.1 Die politische Debatte im Bundestag

Am 1.4.2011 sind die Sanktionenregelungen in neuer Fassung in Kraft getreten. In der Folge wurden von den Oppositionsparteien der 17. Legislaturperiode[52] Anträge auf weitere Änderungen der Sanktionsregelungen eingereicht. Namentlich und in chronologischer Reihenfolge von der SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und insgesamt drei Anträge von der Fraktion Die Linke. Die Chronologie der Entscheidung über die jeweiligen Anträge ist im Folgenden dargestellt.

Änderungsantrag der SPD

Am 23.9.2011 beriet der Bundestag (siehe Plenarprotokoll 17/128) über den Bericht und die Beschlussempfehlung verschiedener Ausschüsse (siehe Drucksache 17/7065) hinsichtlich eines Antrags der SPD:

50 Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011).

51 IAB-Studie mit administrativen Daten für 2013 geplant.

52 Die Studie wurde innerhalb der 17. Legislaturperiode verfasst, während die Veröffentlichung in der 18. Legislaturperiode erfolgt. Es kann damit zu einer abweichenden politischen Konstellation kommen.

Arbeitsmarktpolitik an den Herausforderungen der Zeit orientieren – Weichen für gute Arbeit, Vollbeschäftigung und Fachkräftesicherung stellen, Antrag der Fraktion SPD (Drucksache 17/6454 vom 5.7.2011).
Die SPD spricht sich in ihrem Antrag im Rahmen grundsätzlicher arbeitsmarktpolitischer Reformvorschläge u. a. für eine Neufassung der gesetzlichen Regelungen zu den Sanktionen im SGB II aus. Zentral ist dabei die Aufhebung der Sonderregelung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte. Das Plenum lehnte den Antrag entsprechend der Empfehlung der verschiedenen Ausschüsse ab.

Änderungsanträge von BÜNDNIS 90/Die Grünen und Die Linke
Am 26.4.2012 beriet der Bundestag (siehe Plenarprotokoll 17/175) über die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (siehe Drucksache 17/6391) hinsichtlich zweier Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke:

Rechte der Arbeitssuchenden stärken – Sanktionen aussetzen, Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (Drucksache 17/3207 vom 6.10.2010).
Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungsbeschränkungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch abschaffen, Antrag der Fraktion Die Linke (Drucksache 17/5174 vom 22.3.2011).

Die Linke forderte in ihrem Antrag ebenso wie Bündnis 90/Die Grünen die Abschaffung bzw. das Aussetzen der Sanktionen im SGB II und der Leistungseinschränkungen im SGB XII. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfahl den Parlamentariern vor der Abstimmung, die Anträge abzulehnen. Im Ergebnis der Bundestagsdebatte wurden die beiden Anträge abgelehnt. Während die Opposition der vergangenen Legislaturperiode die aktuellen Sanktionsvorschriften als den falschen Weg ansieht, um Arbeitssuchende zu motivieren, ist die Koalition aus CDU/CSU und FDP der Ansicht, dass die Sanktionsregeln des SGB II ein geeignetes Instrument darstellen, um dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ gerecht zu werden.

Änderungsantrag von Die Linke
In der Bundestagsdebatte vom 26.4.2012 wurde ein weiterer Antrag der Fraktion Die Linke (siehe Drucksache 17/9070) erstmals im Plenum diskutiert, der die Abschaffung der Hartz-IV-Sonderregelungen für unter 25-Jährige fordert:
Hartz-IV-Sonderregelung für unter 25-Jährige abschaffen, Antrag der Fraktion Die Linke
(Drucksache 17/9070 vom 21.3.2012).
Der Antrag wurde zur Beratung in den Ausschuss für Arbeit und Soziales verwiesen. Dieser empfahl die Ablehnung des Antrags der Linksfraktion (siehe Drucksache 17/10203). Am 22.2.2013 beriet der Bundestag (siehe Plenarprotokoll 17/223) die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales und lehnte den Antrag der Fraktion Die Linke schließlich ab.

Änderungsantrag von Die Linke
In der Bundestagsdebatte vom 22.2.2013 wurde ein weiterer Antrag der Fraktion Die Linke (siehe Drucksache 17/11372) erstmals im Plenum diskutiert, der die sofortige Abschaffung der Sanktionssonderregelungen für junge Hartz-IV-Berechtigte fordert:
Sofortige Abschaffung der Sanktionssonderregeln für junge Hartz-IV-Berechtigte, Antrag der Fraktion Die Linke (Drucksache 17/11372 vom 7.11.2012).
Der Antrag wurde zur Beratung in den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend verwiesen und wird aktuell noch beraten.
Aus dem obigen Abriss der aktuellen Bundestagsdebatte zu den Sanktionsregelungen im SGB II ergeben sich folgende Positionen der Bundestagsfraktionen zu den Sanktionsregelungen:
Die Regierungsparteien der 17. Legislaturperiode CDU/CSU und FDP sprechen sich grundsätzlich für die im SGB II festgesetzten Sanktionsregelungen aus. Auch die SPD befürwortet die derzeitige Sanktionsregelung im Grundsatz, äußert jedoch deutliche Kritik an den verschärften Regelungen für Hilfebedürftige unter 25 Jahren. Bündnis 90/Die Grünen sprechen sich klar für eine Reform der Sanktionsregelungen aus. Die Linke fordert nicht nur Reformen, sondern die grundsätzliche Abschaffung von Sanktionen. Für eine Verfassungsklage gegen die Sanktionsregelungen, wie von der Fraktion Die Linke vorgeschlagen, wäre allerdings die Zustimmung der übrigen Oppositionsparteien der vergangenen Legislaturperiode erforderlich, welche einen solchen Vorstoß ablehnen. Aufgrund der geringen Erfolgschancen einer solchen Forderung fokussiert Die Linke in ihren Anträgen daher (mittlerweile) darauf, zumindest die Abschaffung der Sonderregelungen für unter 25-Jährige durchzusetzen.

5.2 Weitere Positionen und Veränderungsvorschläge

5.2.1 Praxis
Es werden hier stellvertretend (wenngleich nicht repräsentativ) drei Positionen zur Handhabung der unmittelbaren Praxis in den Jobcentern dargestellt.
Bieback (2009) kritisiert, dass das SGB II zwingend die Verhängung der Sanktionen verlangt, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. wenn der Leistungsempfänger keinen wichtigen Grund für sein Verhalten hat, gehe der instrumentelle Charakter von Sanktionen verloren.
Die Verwaltung müsse vielmehr ein Ermessen bei der Verhängung von Sanktionen haben, um sie flexibel in die Betreuung und Vermittlung einbauen zu können. Zwar zeigten nationale Studien in Übereinstimmung mit internationalen Untersuchungen, dass die Sanktionspraxis der Arbeitsagenturen[53] und auch der Verwaltungen des SGB II[54] stark variiert und auch die Vermittler und

53 Vgl. u. a. Müller und Oschmiansky (2005, 2006).
54 Vgl. Dann et al. (IAW) (2007).

Vermittlerinnen[55] Spielräume sehen. Aber man sollte explizit den Betreuern ein Ermessen einräumen und ihnen damit auch die Verantwortung für die Verhängung der Sanktion geben.

Götz et al. (2010) berichten, dass Arbeitsvermittler gemäß einer empirischen Untersuchung des IAB den Wegfall der Regelleistung schon nach der ersten Obliegenheitsverletzung für unter 25-Jährige für „zu streng und unflexibel" halten. Sie sind der Ansicht, dass eine abgestufte Sanktionierung entsprechend der Regelung der über 25-jährigen Hilfebedürftigen möglich sein sollte.[56]

In seinem Diskussionspapier „Perspektive Qualität" regt **Einsiedler (2012)** in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptpersonalrats der BA zu einer selbstkritischen Betrachtung im Umgang mit den Kunden an. Bedarf hierzu sieht er insbesondere mit Blick auf die „Art und Weise, wie wir unseren Beitrag zum Marktausgleich leisten, wie wir Arbeitssuchende und Arbeitslose vermitteln und wie wir zielrelevante Ergebnisse herbei steuern"[57]. Der Autor liefert eine Vielzahl von Denkanstößen und Änderungsvorschlägen im Umgang mit den Kunden. Dabei geht er auch auf Sanktionen ein. Es sei von Bedeutung, wie die BA ihrem Auftrag zur Aktivierung nachkommt. Kontrolldruck zu erhöhen und Sanktionen zu erteilen sieht er als weniger nachhaltig an als die Einlösung von Sicherheit gegenüber den Kunden. An dieser Stelle weist Einsiedler darauf hin, dass „Sicherheit einlösen – Aktivitäten auslösen" das Leitprinzip der Reformkommission des Jahres 2002 bildete. Geblieben sei das Prinzip „Fördern und Fordern". Die Arbeitsvermittlung müsste aus seiner Sicht weiterentwickelt und die Qualität und der nachhaltige Kundennutzen zur Leitlinie der Dienstleistungsarbeit gemacht werden.

5.2.2 Politische Gremien auf Länderebene, Verbände etc.

Auch hier werden beispielhaft drei Positionen dargestellt, ohne dass diese den Anspruch haben, repräsentativ zu sein.

Die gemeinsame **Kommission der Justizministerkonferenz (JuMiKo)** sowie **die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK)** erarbeitete im Oktober 2010 Änderungsvorschläge auf dem Gebiet des Sozialrechts. U. a. ging es dabei um eine grundsätzliche Überarbeitung des Sanktionssystems im SGB II. Der Beschluss zielt auf die Überarbeitung des Sanktionsrechts im SGB II ab. Durch die grundlegende Überarbeitung des § 31 SGB II (a. F., vor Änderungen 2011) sollte ein höheres Maß an Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit angestrebt werden. U. a. fordern die Autoren, dass die besonderen Sanktionsfolgen für unter 25-jährige Hilfebedürftige gestrichen werden. Bayern hat den Änderungsvorschlag damals abgelehnt, da durch ihn mögliche Sanktionen (insbesondere Beschränkung der Sanktionshöhe auf die Regelleistung und die Streichung der Sonderregelungen für unter 25-Jährige) eingeschränkt werden. Den übrigen Änderungen stimmte Bayern allerdings zu. Nordrhein-Westfalen schloss sich der Bayerischen Erklärung an, stimmte dem Vorschlag aber dennoch zu.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. sprach im Juni 2013 Empfehlungen zur Reform der Sanktionen im SGB II aus. Zum einen zeigt er gesetzlichen Änderungsbedarf auf und widmet sich der Frage der Verwaltungspraxis. „Im Einzelnen wird angeregt:

- nur für die Eingliederung individuell geeignete Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung zu vereinbaren;
- die Arbeitsgelegenheit aus dem Katalog der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen aus § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zu streichen;
- die altersabhängige Ungleichbehandlung bei den Rechtsfolgen auf Pflichtverletzungen aufzugeben;
- Leistungen für Unterkunft und Heizung auch bei wiederholten Pflichtverletzungen zu gewähren;
- die Möglichkeit einzuräumen, die Dauer der Minderung auf sechs Wochen zu verkürzen;
- ergänzende Sachleistungen ohne Antrag anzubieten;
- über die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen zwingend schriftlich zu belehren;
- das Meldeversäumnis aus § 32 SGB II um die Meldegründe aus § 309 Abs. 2 SGB III zu ergänzen;
- Aufrechnungen bei der Kumulation von Aufrechnung und Sanktion auszusetzen und
- den Eingliederungsprozess stärker zu individualisieren."[58]

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat sich im September 2013 zu den Sanktionsregelungen im SGB II positioniert. Zentraler Kritikpunkt ist ein, aus Sicht des DGB, „Übergewicht beim Fordern". Erklärtes Ziel der Einführung der Sanktionsregelungen sei zudem der Ausbau des Niedriglohnsektors in Deutschland gewesen. Hinsichtlich der geplanten weiteren Novellierung des SGB II für den Beginn der kommenden Legislaturperiode fordert der DGB eine grundlegende Überarbeitung der Sanktionsregelungen. Zentrale Forderungen sind:

- mehr Flexibilität und Einzelfallbezogenheit: Entscheidungsspielraum für Vermittler/Fallmanager und positive Anreize für Leistungsempfänger und -empfängerinnen im Einzelfall;
- keine indirekte Unterstützung von Lohndumping: Arbeitsverhältnisse, die nicht den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen für vergleichbare Tätigkeiten entsprechen, sollten nicht zumutbar sein;
- Lebensunterhalt sicherstellen: Beschränkung der maximalen Höhe von Sanktionen auf 30 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs bzw. Rechtsanspruch auf geldwerte Leistungen, falls an den Sanktionen über 30 Prozent festgehalten wird;
- Wohnungsverlust vorbeugen: Kosten der Unter-

55 Vgl. Ames (2008: 158f).

56 Diese Aussage entstammt Davilla (2010).

57 Einsiedler (2012: 8).

58 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2013: 2).

kunft sollten keinesfalls gekürzt werden;
- Aufhebung von Sanktionen ermöglichen: Nach Eintritt der Verhaltensänderung muss eine Beendigung der Sanktion mit Wirkung zum Folgemonat für alle Altersgruppen ermöglicht werden;
- Beendigung der schärferen Sanktionierung von Jugendlichen, aufgrund mangelnder empirischer Grundlagen und verfassungsrechtlicher Bedenken;
- unabhängige Beratung stärken: flächendeckende Einführung von Beratungsstellen für arbeitsuchende Grundsicherungsbezieher und -bezieherinnen.

5.3 Einordnung der verschiedenen Positionen

In diesem Kapitel sollen die einzelnen Positionen eingeordnet und systematisch gruppiert werden. Erfasst wird die grundsätzliche Position zu Sanktionen allgemein sowie die Einstellung zu den Sanktionsregelungen im SGB II im Speziellen.

Die Regierungsfraktionen der vergangenen Legislaturperiode von CDU/CSU und FDP befürworten den Einsatz von Sanktionen und sehen keinen Änderungsbedarf an den bestehenden Sanktionsregelungen. Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sehen dagegen, trotz grundsätzlicher Befürwortung von Sanktionen als solchen, Änderungsbedarf, insbesondere bei den Regelungen für unter 25-Jährige. Ebenso wird das in der Praxis sowie bei den politischen Gremien und Verbänden gesehen.

Für eine grundsätzliche Ablehnung von Sanktionen und eine Abschaffung der Sanktionsregelungen spricht sich Einsiedler (2012) aus, der, wie in Kapitel 2.2 deutlich wurde, eine grundsätzliche Neuausrichtung der Modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Richtung „Eigeninitiative auslösen – Sicherheiten einlösen“ befürwortet.[59] Auch die Fraktion Die Linke spricht sich, wenn auch aus anderen Gründen (siehe Erläuterungen oben), für die Abschaffung der Sanktionsregelungen aus. Aufgrund der mangelnden Unterstützung für eine Verfassungsklage durch die anderen damaligen Oppositionsparteien, beschränkt sie sich in der aktuellen politischen Debatte jedoch auf die Durchsetzung von einschneidenden Änderungen an den bestehenden Regelungen.

Die Mehrheit der Gruppierungen vereint sich damit auf der Position der grundsätzlichen Akzeptanz von Sanktionen bei gleichzeitigem Änderungsbedarf bei der Ausgestaltung der Sanktionsregelungen im SGB III.

59 Der Autor ist zwar aufgrund seiner Position der BA zuzuordnen, bei seinem Papier handelt es sich jedoch um eine Einzelmeinung seinerseits, die nicht mit der Meinung der BA gleichzusetzen ist.

6. Ausblick

Abschließend werden einige Überlegungen vorgestellt, die teilweise über die in der oben dargestellten Literatur behandelten Aspekte hinaus gehen. Im Kern steht die Frage, welche Optionen es in Zukunft für den Umgang mit den Sanktionsregelungen gibt. Dabei handelt es sich weniger um konkrete Handlungsempfehlungen als vielmehr um „Denkanstöße“, die den Blick für verschiedene Optionen und Richtungen öffnen soll.

Eine denkbare Maßnahme wäre es, die **Sanktionen temporär** auszusetzen. Ein solches Sanktionsmoratorium kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Neben einem generellen Aussetzen der Sanktionsregelungen, wie es von vielen Sanktionsgegnern bereits länger gefordert wird, wäre ein Moratorium auch auf individueller Ebene möglich. Es könnte dann im Einzelfall darüber entschieden werden, ob eine Sanktion in der aktuellen Situation des Leistungsbeziehers/der -bezieherin zielführend ist oder nicht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, alle Sondertatbestände auszusetzen, das heißt, insbesondere die schärferen Sanktionsregelungen für jüngere Leistungsbezieher unter 25 Jahre (temporär) abzuschaffen. Gemein haben die verschiedenen Moratoriums-Szenarien, dass sie einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Wirksamkeit von Sanktionen versprechen. Der Vergleich der Vermittlungserfolge in einer Welt mit und ohne Sanktionen ermöglicht quasi ein natürliches Experiment. Wobei einschränkend zu berücksichtigen ist, dass Verhaltensänderungen seitens der beteiligten Akteure keine „gesicherten“ Erkenntnisse erwarten lassen. Das Aussetzen der Sonderregelungen würde neben den erwarteten Erkenntnissen zur Wirksamkeit auch zur Reduktion von Verwaltungsaufwand beitragen. Gerade Sonderregelungen binden enorme finanzielle wie personelle Ressourcen in den ausführenden Behörden. Während es einem generellen Sanktionsmoratorium an der notwendigen Mehrheit fehlen wird und daher als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist, erscheinen die Optionen „individuelles Aussetzen“ und „Aussetzen von Sonderregelungen“ realistischer, sind gleichwohl bisher noch nicht Bestandteil der öffentlichen Diskussion.

Eine ganz andere Denkrichtung wird durch die Frage angestoßen, welche Möglichkeiten es neben finanziellen Sanktionen noch gibt. Vorstellbar sind an dieser Stelle positive Anreize bzw. Belohnungen für kooperatives Verhalten. So könnte sehr kooperativen und engagierten Leistungsempfängern und -empfängerinnen beispielsweise eine spezielle Förderung ermöglicht oder ein individueller Fallmanager zur Seite gestellt werden. Im Unterschied zur Sanktionierung von Fehlverhalten setzen Belohnungen stärker auf die grundsätzliche Bereitschaft der Betroffenen, an einer Verbesserung ihrer Lage mitzuwirken.

Noch weiter geht der Vorschlag, eine Trennung von Arbeitsvermittlung und Leistungsbezug vorzunehmen. Dahinter steht die Überlegung, dass eine effiziente und erfolgreiche Arbeitsvermittlung durch die doppelte Aufgabe des Vermittlers/der Vermittlerin behindert wird. Zum einen kann die Beziehung zwischen dem Leistungsbezieher

und dem Arbeitsvermittler durch die Doppelrolle als „Verbündeter“ und als „Kontrollierender“ negativ beeinträchtigt werden. Zum anderen wäre eine Arbeitsteilung innerhalb der Behörde dahingehend sinnvoll, dass sich entweder auf die Arbeitsvermittlung oder aber auf den Leistungsbezug fokussiert wird. Eine Spezialisierung dürfte hier zu mehr Effizienz beitragen.

Im Zuge der Diskussion ist es grundsätzlich angezeigt, den **Blick auf die Behörde auszuweiten. Es gilt die Frage zu stellen, ob die Behörde** dem Anspruch des „Förderns und Forderns“ oder aber auch der Leitidee „Eigeninitiative auslösen – Sicherheit einlösen“ auf Augenhöhe überhaupt gerecht werden kann. Dabei sind sowohl der Ausbildungshintergrund der Mitarbeiter als auch die personellen wie finanziellen Ressourcen der Behörde insgesamt zu berücksichtigen. Für die Zukunft und jede kommende Reform oder Änderung ist es zentral, die Behörde „mitzunehmen“ – sie als umsetzende Kraft ist maßgeblich für den Erfolg verantwortlich.
Schließlich bleibt auf die bestehenden Forschungslücken hinzuweisen, die in Kapitel 4 als Ergebnis der Wirkungsanalysen bereits im Detail benannt wurden. Diese in Zukunft zu schließen ist auch als Handlungsoption zu betrachten. Weitere Forschung erweitert den Erkenntnisstand und erleichtert damit zielgenaues Handeln.
Änderungen an den aktuellen Sanktionsregelungen vorgeschaltet sollte allerdings eine Klärung des übergeordneten **Diskurses zum Leitgedanken hinter der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik** – wie er in Kapitel 2.2 angerissen ist – sein. Es geht dabei um die Beantwortung der Frage, ob wir ein „Fördern und Fordern“ oder vielmehr die ursprüngliche Leitidee „Eigeninitiative auslösen – Sicherheit einlösen“ möchten? Soll die Aktivierung der eigenen Integrationsleistung oder die Förderleistung im Vordergrund stehen? Dahinter steht auch die Frage, wie viel Raum der Dienstleistungsgedanke künftig einnehmen soll, der in der derzeitigen Umsetzung kaum Berücksichtigung findet. Das Ergebnis einer solchen Diskussion ist offen, sie zu führen aber zentral und prioritär im Vergleich zu allen anderen Handlungsempfehlungen.

7. Ausgewählte Literaturhinweise

Sanktionsregelungen im Zuge der Arbeitsmarktreformen
Ames, Anne 2008: Arbeitssituation und Rollenverständnis der persönlichen Ansprechpartner/-innen nach § 14 SGB II, eine Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, S. 158ff.
Ames, Anne 2010: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Zusammenfassung eines Forschungsberichtes, in: Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 3/2010, S. 111 - 117.
Ayaß, Wolfgang 2008: Review von Föcking, Friederike 2007, Fürsorge im Wirtschaftsboom: Die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes von 1961, H-German, H-Net Reviews.
Berlit, Uwe 2005: Das neue Sanktionensystem, ZFSH/SGB 12/2005.
Berlit, Uwe 2006: Das neue Sanktionensystem, ZFSH/SGB 1/2006.
Berlit, Uwe 2011: Änderungen im Sanktionsrecht des SGB II zum 1. April 2011, info also, 2/2011, S. 53 - 58.
Bieback, Karl-Jürgen 2009: Rechtliche Grundstrukturen der „Aktivierung“ arbeitsloser Sozialhilfeempfänger – Ein Vergleich zwischen Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich, ZFSH/SGB, 5/2009, S. 259 - 269.
Deutscher Bundestag 2003: Entwurf und Begründung eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/1516 vom 5.9.2003.
Göckler, Rainer 2010: Sanktionsgespräche in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und ihre Anschlussfähigkeit zu Beratungsstandards, Sozialer Fortschritt, 10.11/2010.
Karl, Ute; Müller, Hermann; Wolff, Stephan 2011: Gekonnte Strenge im Sozialstaat. Praktiken der (Nicht-)Sanktionierung in Jobcentern, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 32, Heft 1, S. 101 - 128.
Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit 2002: Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Blieskastel.
Schwabe, Bernd-Günter; Nowarre, Heike 2012: 50 Jahre Bundessozialhilfegesetz – Beachtlicher Meilenstein in der Entwicklung des Sozialrechts, Publicus 2012, 6, Soziales/ Gesundheit, S. 6 - 9.
Svarer, Michael 2009: The Effect of Sanctions on Exit from Unemployment: Evidence from Denmark.
Valgolio, Leandro, in Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang; Voelzke, Thomas (Hrsg.) o. J.; wird laufend aktualisiert: Sozialgesetzbuch II. SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar, Erich Schmidt Verlag.

Links:
Bundesgesetzblatt: http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl.
Interview von Reinhard Jellen mit Prof. Helga Spindler: „Der Staat verzerrt den gesamten Arbeitsmarkt“, Telepolis, 22.10.2012: http://www.heise.de/tp/artikel/37/37827/2.html.
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II): http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/1.html.

Sozial- und verfassungsrechtliche Legitimität
Berlit, Uwe 1996: Verpflichtung zur Selbsthilfe, Verbot der Zwangsarbeit – verfassungsrechtliche Determinanten der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz, um Nachweise ergänztes Manuskript eines in gekürzter Fassung gehaltenen Vortrages auf der Tagung des Verbandes der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. zum Sozialverwaltungsrecht am 16. November 1995.
Berlit, Uwe 2005: Das neue Sanktionensystem, ZFSH/SGB 12/2005.

Berlit, Uwe 2006: Das neue Sanktionensystem, ZFSH/SGB 01/2006.
Berlit, Uwe 2011: Änderungen im Sanktionsrecht des SGB II zum 1. April 2011, info also, 2/2011, S. 53 - 58.
Berlit, Uwe 2013: Sanktionen im SGB II – nur problematisch oder verfassungswidrig?, Einführungsthesen zu einem Streitgespräch mit Wolfgang Neskovic (MdB), Vorabveröffentlichung aus info also, Heft 5, S. 195ff.
Bundessozialgericht 2011: Urteil vom 25.8.2011 – B 11 AL 30/10 R, SGb 2012, S. 545f.
Bundesverfassungsgericht 1987: Beschluss vom 10.2.1987 – 1 BvL 15/38 = BVerGE 74, S. 203f.
Burkiczak, Christian 2012: Zwischenrufe zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV, Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb), Heft 6, S. 324 - 326.
Davilla, Sofia 2010: Die schärferen Sanktionen im SGB II für Hilfebedürftige unter 25 Jahren – ein Plädoyer für ihre Abschaffung, Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb), Heft 10, S. 557 - 564.
Geiger, Udo 2011: LSG NRW, Urteil vom 11.8.2010 – L 12 AL 47/09: Sperrzeit wegen Meldeversäumnis bei versehentlicher Meldung erst am Folgetag, Art. 14 Abs. 1 GG; §§ 144 Abs. 1 S. 1, Abs. 1 S. 2 Nr. 6, Abs. 6, 309 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 SGB III mit Anmerkung von Udo Geiger, info also, Heft 1, Entscheidungen zur Arbeitsförderung (SGB III).
Krahmer, Utz 2004: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hartz-IV-Gesetze (SGB II und SGB XII): Insbesondere das Beispiel ungedeckten Bedarfs der Hilfe zum Lebensunterhalt bei nicht angespartem oder abhanden gekommenem Arbeitslosengeld II – zugleich ein Beitrag zu § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie zu § 21 Satz 1 SGB XII, Zeitschrift für das Fürsorgewesen, 7/2004.
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen 2010: Urteil vom 11.8.2010 – L 12 AL 47/09, info also 2011, S. 18f.
Neskovic, Wolfgang; Erdem, Isabel 2012: Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV – Zugleich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht, Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb), Heft 3, S. 134 - 140.
Nescovik, Wolfgang; Erdem, Isabel 2012: Für eine verfassungsrechtliche Diskussion über die Menschenwürde von Hartz IV-Betroffenen – Replik auf den Zwischenruf von Christian Burkiczak, Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb), Heft 6, S. 326 - 329.
Sozialgericht Chemnitz 2011: Urteil vom 6.10.2011 – S 21 AS 2853/11: Verhältnismäßigkeit einer Sanktion bei vergessenem Meldetermin, info also 2/2013, S. 72 - 75.
Sozialgericht Düsseldorf 2009: Urteil vom 27.8.2009 – S 32 AL 180/07.
Spindler, Helga 2013: Nochmals: Meldeversäumnisse – Anlässe und Rechtsfolgen, info also 2/2013, S. 53 - 55.
Temming-Davilla, Sofia 2012: Art. 3, 14 GG; §§ 144, 309 SGB III; § 48 SGB X, Urteil des 11. Senats des BSG vom 25.8.2011 – B 11 AL 30/10 R – Anmerkung von Dr. Sofia Temming-Davilla, Köln, SGb 09/2012, Rechtsprechung mit Anmerkungen – Arbeitsförderung: Meldeversäumnis/Sperrzeit, S. 545-553.
Valgolio, Leandro, in Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang; Voelzke, Thomas (Hrsg.) o. J.; wird laufend aktualisiert): Sozialgesetzbuch II. SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar, Erich Schmidt Verlag.
Wunder, Annett; Diehm, Alexander 2006: SGB-II-Fortentwicklungsgesetz verschärft die Sanktionen: Sind Kürzungen des Arbeitslosengeldes II um bis zu 100 Prozent verfassungswidrig?, Soziale Sicherheit. 6/2006.

Wirkungen von Sanktionen

Ames, Anne 2009: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.
Arni, Patrick 2012: Kausale Evaluation von Pilotprojekten: Die Nutzung von Randomisierung in der Praxis, IZA Standpunkte Nr. 52.
Arni, Patrick; Lalive, Rafael; Van Ours, Jan C. 2009: How Effective Are Unemployment Benefit Sanctions? Looking Beyond Unemployment Exit, IZA dp 4509.
Böhringer, Daniela; Karl, Ute; Müller, Hermann; Schröer, Wolfgang; Wolff, Stephan (Hrsg) 2012: Den Fall bearbeitbar halten – Gespräche in Jobcentern mit jungen Menschen, Opladen/Berlin/Toronto.
Boockmann, Bernhard; Thomsen, Stephan Lothar; Walter, Thomas 2009: Intensifying the Use of Benefit Sanctions – An Effective Tool to Shorten Welfare Receipt and Speed up Transitions to Employment?, ZEW Discussion Paper No. 09 - 072.
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2011: Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 17(11)544 vom 27. Mai 2011.
Grießmeier, Nicolas 2013: Der disziplinierende Staat – Eine kritische Auseinandersetzung mit Sanktionen bei Arbeitslosengeld II-Empfängern aus Sicht der Sozialen Arbeit und der Menschenrechte, 2. Auflage, Grünwald.
Götz, Susanne; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Schreyer, Franziska 2010: Sanktionen im SGB II – Unter dem Existenzminimum, IAB Kurzbericht 10/2010.
Griggs, Julia; Evans, Martin 2010: Sanctions within Conditional Benefit Systems – A Review of Evidence.
Hillmann, Katja; Hohenleitner, Ingrid 2012: Impact of Benefit Sanctions on Unemployment Outflow – Evidence from German Survey Data, HWWI Research Paper 129.
Hohenleitner, Ingrid 2012: Sanktionen im Alg-II-Bezug: Wirkungen und Nebenwirkungen, in: HWWI Update, Ausgabe 10/2012, S. 3.
Hofmann, Barbara; Koch, Susanne; Kupka, Peter; Rauch, Angela; Schreyer, Franziska; Stops, Michael; Wolff, Joachim; Zahradnik, Franz 2011: IAB Stellungnahme 5/2011.
Hofmann, Barbara 2010: Tightening the Use of Unemployment Benefit Sanctions – Does it Speed up the Exit to Work? – Evidence from a Policy Change.
Kratz, Dirk 2013: Entfremdete Hilfe – Biographien Langzeitarbeitsloser zwischen entgrenzter Lebensbewältigung und professioneller Beschäftigungsförderung, Neubiberg.
Kumpmann, Ingmar 2009: Im Fokus: Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger: Zielgenaue Disziplinierung oder allgemeine Drohkulisse? Wirtschaft im Wandel (IWH), Heft 6/2009, S. 236 - 239.

Lalive, Raphael; van Ours, Jan C.; Zweimüller, Josef 2002: The Effect of Benefit Sanctions on the Duration of Unemployment, Zürich.
Machin, Stephen; Marie, Olivier 2004: Crime and Benefit Sanctions, CEP Discussion Paper No 645, London.
Müller, Kai-Uwe; Steiner, Viktor 2008: Imposed Benefit Sanctions and the Unemployment-to-Employment Transition: The German Experience, IZA Discussion Paper 3483.
Nivorozhkin, Anton; Wolff, Joachim 2012: Give them a Break! Did Activation of Young Welfare Recipients Overshoot in Germany? (A Regression Discontinuity Analysis).
Nivorozhkin, Anton; Romeu Gordo, Laura; Schneider, Julia 2010: Job Search Monitoring, Inactivity and Reservation Wage, Deutsches Zentrum für Altersfragen Nr. 50, Berlin.
Schneider, Julia 2010: Activation of Welfare Recipients: Impacts of Selected Policies on Reservation Wages, Search Effort, Re-Employment and Health. Dissertation, Freie Universität Berlin, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.
Schneider, Julia 2008: The Effect of Unemployment Benefit II Sanctions on Reservation Wage, IAB-Discussion Paper 19/2008.
Schneider, Julia; Reinhold, Steffen 2010: Job Search Monitoring and Mental Health of Elderly Unemployed, in: Activation of Welfare Recipients: Impacts of Selected Policies on Reservation Wages, Search Effort, Re-Employment and Health. Dissertation, Freie Universität Berlin, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, S. 106 - 125.
Schreyer, Franziska; Zahradnik, Franz; Götz, Susanne 2012: Lebensbedingungen und Teilhabe von jungen sanktionierten Arbeitslosen im SGB II, in: Sozialer Fortschritt 9/2012, S. 236 - 239.
van den Berg, Gerard J.; Hofmann, Barbara; Uhlendorff, Arne 2012: The Role of Sickness in the Evaluation of Job Search Assistance and Sanctions, Bonn.
(…)

Zum Umgang mit Energieschulden – Erfahrungen aus der Wohnungslosenhilfe

Ines Moers, Lawaetz- Service GmbH, LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.

Kürzlich stieß ich bei der Durchsicht des Prospekts eines Elektronikartikelherstellers auf ein USB-Ladegerät für Handys mit dem Namen „Power Tab“. Dieses Ladekabel, das aussieht wie ein Wasserhahn, funktioniert auch so ähnlich: ist der Hahn aufgedreht, fließt Strom, ist der Hahn zugedreht, eben nicht. Was von dem Hersteller als witzige Spielerei auf den Markt gebracht wurde, ist für viele Menschen bittere Wirklichkeit. Nach unbezahlten Stromrechnungen und diversen Mahnungen flattert irgendwann die Sperrandrohung des Stromanbieters ins Haus. Kann der Rückstand nicht beglichen werden, wird „der Hahn zu gedreht“, der Stromanschluss gekappt.
Trotz der Möglichkeit, bestehende Stromschulden über das SGB als Darlehen zu beantragen, kam es im Jahr 2012 in ca. 322.000 Haushalten der Bundesrepublik zu einer Stromsperre.

Die AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände) macht das Thema also nicht ohne Grund zum Schwerpunkt ihrer diesjährigen bundesweiten Aktionswoche und titelt „Und dann war´s plötzlich dunkel und kalt … Energieschulden – Energiesperren“.
Grund genug, sich die Ursachen von Energieschulden und den Umgang mit ihnen einmal genauer anzuschauen.

Worum soll es konkret gehen? Um eine grundsätzliche Betrachtung des Themas „Energieschulden“. Unter „Energieschulden“ soll jedoch nur der Teilbereich „Stromschulden“ und konkret der Bereich der Haushaltsenergie für Verbraucher betrachtet werden. Schulden für die Wärmeversorgung einer Wohnung (Heizung und Gas) bleiben bei der folgenden Betrachtung explizit außen vor.
Ein Grund für die Eingrenzung des Themas ist, dass die Kosten für die Wärmeversorgung einer Mietwohnung in der Regel über den Vermieter abgerechnet werden und gegenüber dem Wärmeenergielieferanten zunächst sichergestellt sind. Wärmeenergieschulden sind somit meistens ein Teil der Mietschulden, welche nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung sein sollen. Hinzu kommt, dass bei Transferleistungsbeziehern die Heiz- und Betriebskosten als Teil der Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe vom Jobcenter oder dem Grundsicherungsamt übernommen und vielfach direkt an den Vermieter geleistet werden, wohingegen Stromabschläge aus dem Regelbedarf zu decken sind.

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich darstellen, warum das Thema Energieschulden für die Wohnungslosenhilfe überhaupt interessant ist. Durch meine Erfahrung aus der Wohnungssuche und Wohnungssicherung für ehemals wohnungslose Haushalte weiß ich, dass diese Haushalte eine besondere Zielgruppe darstellen, die beispielhaft auch für andere Mieter- und Schuldnergruppen zeigen, wie sich nutzerfreundliche Lösungen auszahlen können.
Im Anschluss werde ich die Ursachen von Energieschulden und Energiearmut darstellen, um mich schließlich der Frage

zu widmen, wie Energiearmut bekämpft werden kann. Ich möchte beispielhaft einige Maßnahmen und Projekte vorstellen und dahingehend diskutieren, ob sie geeignet sind, die Ursachen von Energiearmut (und damit von Energieschulden) zu beseitigen. Den Schwerpunkt der Diskussion soll schließlich die Betrachtung einer Möglichkeit einnehmen, die uns in der Zukunft zur Verfügung stehen wird bzw. stehen könnte, die jedoch noch nicht gesetzlich vorgeschrieben oder bundesweit umgesetzt wird, der Einsatz von so genannten Smart Meter und die PrePaid Stromzähler. Mich interessieren daran vor allem die Überlegungen, die wir als Berater und Beraterinnen bei der Ausgestaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen in die politische Diskussion einbringen können, um eine bestmögliche Nutzung für unsere Klienten zu erreichen.
Oft hat mich in den Diskussionen um die diversen Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Stromschulden das Gefühl beschlichen, als sei die Fachöffentlichkeit auf der Suche nach der einen, besten Strategie – und glaube sogar daran, dass es diese eine, beste Strategie gibt. Hingegen denke ich, dass es wichtig ist, verschiedene Strategien zu verfolgen und die entsprechenden Vor- und Nachteile zu nutzen und zu optimieren.

Bei den folgenden Ausführungen wird vorausgesetzt, dass Einigkeit herrscht in dem Punkt Umweltschutz - konkret, dass umweltbewusstes Handeln und die generelle Forderung nach einem geringen Energieverbrauch, der sich bestenfalls ausschließlich aus erneuerbaren Energien gewinnen lässt, ein Ziel darstellen, das es umzusetzen gilt.
Schließlich erscheint mir sinnvoll, auch einzugrenzen, worum es im Folgenden nicht gehen soll. Meine Ausführungen berücksichtigen nicht

- die Rolle von Bergbau, Industrie, Gewerbe und anderen Großabnehmern,
- die Umsetzung der Energiewende und die Rolle der EEG-Umlage,
- die technischen Anforderungen oder die technische Umsetzbarkeit einzelner Maßnahmen.

Warum ist das Thema Energieschulden für die Wohnungslosenhilfe interessant?

Seit einigen Jahren gewinnt ein Konzept namens *housing first* zunehmend Fürsprecher in der Wohnungslosenhilfe. Neu an dem Konzept ist, dass wohnungslosen Menschen mit besonderen sozialen Problemlagen sofort eine Wohnung in einem gewöhnlichen Mietshaus vermittelt wird und der Mieter dort, unterstützt mit den entsprechenden Hilfeangeboten, seine Problemlagen bearbeitet. Die Grundannahme ist leicht nachzuvollziehen: erst eine Wohnung schafft ausreichend Stabilität, um sich überhaupt wieder um sich selbst, seine Gesundheit, seine Schulden und seine behördlichen Angelegenheiten kümmern zu können.
Für Mieter, die über eben solche *housing first* - Konzepte aus der Wohnungslosigkeit eine Wohnung beziehen, ist eine Betrachtung des Themas „Stromschulden“ besonders interessant, da

- sie beim Bezug der Wohnung oft kein Konto besitzen, über das sie die Abschlagsbeträge für die Stromversorgung monatlich überweisen können.
- der Großteil von Ihnen von Transferleistungen lebt und kein Vermögen besitzt, um eventuelle Nachzahlungsbeträge aus einer Stromrechnung zu begleichen
- einige von Ihnen mit erheblichen Altschulden beim Stromversorger die Wohnung beziehen und für sie somit zunächst nur die Belieferung über den Grundversorgungstarif möglich ist
- die monatlichen Kosten, die mit dem Bezug einer Wohnung aufkommen, leicht unterschätzt werden (z.B. da das letzte Mietverhältnis lange zurück liegt und die Preise für die Energieversorgung seitdem erheblich gestiegen sind). Nicht zugängliche Stromzähler im Keller eines Mehrfamilienhauses erschweren die Einschätzung des Verbrauchs zusätzlich.
- die Wohnungen meist nur mit gebrauchten Haushaltsgeräten ausstattet werden können, die eine geringe Energieeffizienz aufweisen.

Erst nach einem Jahr in der Wohnung wird im Rahmen der jährlichen Abrechnung der Stromverbrauch an das Versorgungsunternehmen weitergegeben und abgerechnet – nicht selten mit einer erheblichen Nachzahlung.
Folglich handelt es sich bei ehemals Wohnungslosen nicht nur um eine besonders schutzwürdige Personengruppe, sondern auch um eine Personengruppe, bei der oft schnelle und kreative Lösungen gefordert sind, um die Entstehung von Stromschulden zu vermeiden und sie vor einer drohenden Stromsperre zu bewahren.

Ursachen von Energieschulden

Wenn von Energieschulden die Rede ist, fällt oft auch der Begriff Energiearmut. Der Begriff Energiearmut wird in Deutschland zwar viel genutzt, eine einheitliche Definition gibt es bisher jedoch nicht. Grundsätzlich beschreibt der aus der Sozialpolitik stammende Begriff den Zusammenhang von Armut und den Kosten für Energie. Einerseits beschreibt er also die steigenden Energiekosten als Armutsrisiko und andererseits die Schwierigkeiten der Armen, die steigenden Energiekosten bezahlen zu können.[1] Michael Kopatz u.a. beschreiben in ihrem Wuppertal Paper von 2010, dass Energiekosten „ein zentrales Problem [für einkommensschwache Haushalte darstellen], weil ihre ohnehin durch die finanzielle Lage eingeschränkten Entscheidungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt werden.“[2] Darauf aufbauend könnte Energiearmut auch als der Zustand beschrieben werden, in dem die Begleichung der Energiekosten nur

1 Wikipedia „Energiearmut (Sozialpolitik)
2 Kopatz (2010), S. 18

möglich ist, wenn andere – existenzielle – Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können.

Wegen der fehlenden nominellen Definition wird in Deutschland häufig die britische Definition herangezogen, nach der ein Haushalt von Energiearmut betroffen ist, wenn er zehn Prozent seines Haushaltseinkommens für Wohnenergie (Strom- und Heizenergie) aufwenden muss.[3] Nach offiziellen Angaben sind dies in der Bundesrepublik derzeit knapp 17% der Haushalte.[4]

Eine Folge von und ein Indikator für Energiearmut sind Stromsperren, die extremste Form von Energieschulden. In 2012 wurde 1.200.000 Haushalten die Stromsperre angedroht, in 322.000 Fällen wurde der Strom tatsächlich abgestellt[5]. Diese Zahlen zeigen, in wie vielen Fällen auch kurzfristig – nicht zuletzt durch die gute Arbeit der Schuldnerberater_innen – eine Sperre abgewendet werden konnte. Das ist sehr positiv, doch ist die Zahl von 322.000 Sperren noch immer viel zu hoch.
Paragraf 19, Absatz 2 und 3 der Stromgrundversorgungsverordnung (GVV) regelt, wie es – neben beispielsweise umbaubedingten oder durch den Versorger zu verantwortenden Unterbrechungen – zu einer Stromsperre kommt: Ab einem (unstrittigen) Rückstand von mindestens 100 €, die in Verzug sind, wird zunächst eine Mahnung ausgesprochen. Sofern der Rückstand innerhalb von vier Wochen nicht beglichen wurde, wird die Androhung der Sperre ausgesprochen. Weitere drei Werktage hat der Haushalt Zeit, eine Zahlungsvereinbarung mit dem Stromanbieter zu treffen oder die Sperrung durch einen Härtefallantrag zu verhindern. Gelingt dies nicht, wird der Strom abgestellt. Sofern eine Sperre erfolgt ist, gilt es, den Grund für die Sperrung (sprich den Zahlungsrückstand) zu beheben und die Gebühren für die Sperre bzw. die Wiederherstellung der Stromversorgung zu begleichen. Erst dann wird die Stromversorgung wiederhergestellt. In Hamburg betragen allein die Gebühren für das Ab- und Wiederanklemmen des Zählers 180 €[6], in anderen Regionen bis zu 300 €.
Durchgeführt wird eine Stromsperre meist durch den Netzbetreiber oder dessen Tochtergesellschaften, nicht durch den Stromanbieter. Dies ist wichtig zu wissen, denn der Netzbetreiber ist es auch, der den Grundversorgungstarif in der jeweiligen Region anbietet. „Freie“ Stromanbieter haben damit gegenüber netzbetreibenden Anbietern den Vorteil, dass sie auch ohne Sperrung die Entstehung weiterer Rückstände eindämmen können, indem sie einfach den Vertrag kündigen. Der Kunde wechselt dann automatisch in den Grundversorgungstarif des Netzwerkbetreibers. Kann der Kunde auch dort seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, droht die Sperre nach dem genannten Verfahren. Grundversorger haben also ein weit größeres Interesse als „freie“ Stromanbieter, eine Sperre zu verhängen, sofern Zahlungsrückstände auflaufen – ist die Sperre für sie doch der einzige Weg, die weitere Entstehung von Rückständen zu verhindern.

Ursachen von Energiearmut

Die zentrale Ursache für Energiearmut ist Armut an sich. Nur in Haushalten mit niedrigem Einkommen können die Kosten für Strom und Gas zu einem existenzbedrohenden Faktor anwachsen.[7] Darüber hinaus werden, immer im Bezug auch auf Energiearmut im Bereich der Wärmeversorgung, in der Literatur die folgenden Ursachen für Energiearmut genannt:
2. Energiestandard der Wohngebäude
3. die Ausstattung mit ineffizienten Haushaltsgeräten
4. steigende Energiepreise
5. ineffiziente Verhaltensweisen des Verbrauchers

Schnell ist zu erkennen, dass auch die unter 2. bis 4. genannten Ursachen im Kern wieder auf den Punkt „Armut“ zurückzuführen sind: Gerade ehemals wohnungslose Haushalte sind in angespannten Wohnungsmärkten wie Hamburg kaum in der Lage, sich eine Wohnung nach dem Energiestandard oder den Verbrauchskosten auszusuchen. In der Regel werden sie sich glücklich schätzen können, überhaupt einen Vermieter zu finden, der an einen „belasteten“ Haushalt vermietet (2.). Auch wird es sich ein armer Haushalt kaum leisten können, sich die neusten – energieeffizienten – Haushaltsgeräte leisten zu können. Ein wohnungsloser Transferleistungsbezieher, der in Hamburg eine neue Wohnung bezieht, erhält beispielsweise für einen Kühlschrank eine Erstausstattungspauschale in Höhe von derzeit 154 Euro. Selbst ein Gebrauchtgerät ist für diesen Preis nicht immer zu bekommen (3.). Und dass steigende Energiepreise bei nur in geringem Maße steigenden Transferleistungen nicht aufzufangen sind, ist selbsterklärend (4.).
Beim Punkt 5. „ineffiziente Verhaltensweisen des Verbrauchers“ verhält es sich anders: Michael Kopatz u.a. haben in ihrem Aufsatz „Energiearmut“ anschaulich gezeigt, dass gerade arme Haushalte oft besonders sparsam mit Energie umgehen und aufgrund des im Regelsatz enthaltenen Anteils für die Stromversorgung auch sparsam mit der Energie umgehen müssen. Der Mythos des ineffizient mit Energie haushaltenden Transferleistungsbeziehers ist jedoch leider hartnäckig in den Köpfen verankert.

In diesem Zusammenhang gerade auch für die Wohnungslosenhilfe erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Energieverbrauch pro Person sinkt, je mehr Personen in einem Haushalt leben. Kommt ein 4 Personen Haushalt im Durchschnitt mit 1235 kW Strom pro Person aus, benötigt eine al-

3 http://fels.nadir.org „Prepaid- Zähler verhindern!“
4 www.spiegel-online.de „Grünen- Anfrage: Energiearmut in Deutschland nimmt drastisch zu“
5 http://fels.nadir.org „Prepaid- Zähler verhindern!“
6 Entnommen einer Zahlungsaufforderung der Firma Vattenfall aus 2012

7 Kopatz (2013), S.24, entnommen aus Thomas Münch (2013)

lein lebende Person im Durchschnitt 2050 kW. Es wäre der falsche Schluss, allein aus diesem Fakt die Forderung abzuleiten, neue Wohnformen zu etablieren, die stärker auf die gemeinsame Nutzung von Ressourcen setzen. Wird jedoch z.B. aus Gründen des Miteinanders, der Platznutzung oder sonstiger Erwägungen ohnehin über die Gründung einer Wohngemeinschaft, eines Wohnprojekts oder einer anderen Wohnform nachgedacht, sollte auch dieser Aspekt Einzug in die Planung erhalten.

Wie kann Energiearmut bekämpft werden?

Die folgende Betrachtung soll zweigeteilt erfolgen. Zunächst sollen beispielhaft einige existierende Projekte vorgestellt werden, die versuchen, den Folgen von Energiearmut entgegenzuwirken. Sie sollen unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden:

- Vorteile / positive Aspekte
- Nachteile / Risiken / Kritik
- Verbraucherakzeptanz
- Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsaspekte
- Verbreitung

Anschließend soll ausführlich die noch nicht umgesetzte Idee der PrePaid Stromzähler diskutiert werden.
Die gesamte Darstellung und Bewertung wird aus Sicht der Wohnungslosenhilfe vorgenommen, die nach dem beschriebenen *housing first* Ansatz arbeitet.

Kühlschrankaustauschprogramme

In diversen Kommunen und Ländern werden bereits Programme umgesetzt, in denen der Austausch großer Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte finanziell bezuschusst wird. Wer ein altes (stromfressendes) Gerät gegen ein neues (energieeffizientes) Gerät eintauscht, erhält einen Zuschuss von durchschnittlich 100-150 €.
Kühlschrankprogramme zielen darauf ab, die Ursache von Energiearmut „Ausstattung mit ineffizienten Haushaltsgeräten“ zu bekämpfen. Dieses Ziel wird für die Teilnehmer des Programms auch erreicht.
Unter Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten ist dieses Programm allerdings kaum als positiv zu bewerten: zwar wird durch den geringeren Verbrauch des Neugeräts Energie beim Verbraucher eingespart, aber diese eingesparte Energiemenge wird nie den Energieverbrauch aufwiegen, der für die Produktion und Vertrieb des neuen und die Entsorgung des alten Geräts aufgewendet werden musste.
Die Verbraucherakzeptanz ist differenziert zu betrachten: die Verbraucher, die das Programm in Anspruch nehmen, freuen sich über den Zuschuss und die längerfristige eingesparten Energiekosten durch das neue Gerät. Jedoch erreicht das Programm nur einen Teil der angesprochenen Haushalte, da die Neugeräte mit einer guten Energieeffizienzklasse im Preis deutlich über dem gewährten Zuschuss liegen und deshalb nur für einen Teil der angesprochenen Zielgruppe finanzierbar sind. Fraglich ist zudem, ob diese Haushalte sich nicht auch ohne die (eher geringe) Prämie dazu entschieden hätten, ein neues Gerät anzuschaffen und den Zuschuss „nur als netten Bonus“ mitgenommen haben.
Der Vorteil des Programms liegt hingegen in der leichten Handhabung und Umsetzbarkeit: es erfolgt eine einmalige Prüfung der Anspruchsberechtigung, daraufhin die Anschaffung des Neugeräts und schließlich die Auszahlung des Zuschussbetrags.
Eine sinnvolle Anpassung des Programms wäre denkbar, indem nicht nur der Austausch, sondern auch die Erstanschaffung eines Haushaltsgeräts für Transferleistungsbezieher bezuschusst würde, beispielsweise, indem die Ersteinrichtungspauschale des SGB II zu Gunsten energieeffizienter Geräte (u.U. gegen Nachweis) entsprechend angehoben würde.

Energiesparberatungen: Stromspar-Check und „NRW bekämpft Energiearmut“

Die gemeinsame Aktion des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV) und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V., eaD. wird auch durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert. Durch individuelle Vor-Ort-Beratungen von Privatpersonen in ihren Wohnungen, sowie die Ausgabe von Soforthilfen (Energiesparlampen, Steckdosenleisten, Duschköpfen etc.) sollen die Ursachen von Energiearmut „ineffiziente Verhaltensweisen des Verbrauchers“ und „Ausstattung mit ineffizienten Haushaltsgeräten“ bekämpft werden.
Ursprünglich richtete sich das Angebot ausschließlich an Transferleistungsbezieher, wurde nachträglich jedoch auch auf einkommensschwache Haushalte ohne Transferleistungsbezug ausgeweitet (Programm Stromsparcheck PLUS). Diese Ausweitung der Zielgruppe ist sehr zu begrüßen, müssen Geringverdiener ohne Transferleistungsbezug schließlich auch an anderen Stellen auf eine Bezuschussung verzichten (Teilhabepaket, Erstausstattungs- und Babypauschale o.Ä.) und sind daher auf sparsames Haushalten mit ihren finanziellen Mitteln noch stärker angewiesen.
Die Akzeptanz des Programms Stromspar-Check bei den Verbrauchern ist enorm hoch: mehr als 100.000 Beratungen[8] konnten bundesweit bereits durchgeführt werden, die Zufriedenheit mit den Beratungsergebnissen ist hoch. Sehr positiv zu bewerten ist auch die praktische Umsetzung des Projekts. Die Arbeit des Stromspar-Checks zeichnet aus, dass es sich um eine aufsuchende Beratung in den Wohnungen der Ratsuchenden handelt. Die praktische Umsetzung der Beratungsinhalte ist durch die direkte Installation der Soforthilfen und die Vor-Ort-Beratung sichergestellt. Auch die Tatsache, dass ausschließlich Langzeitarbeitslose als Berater ausgebildet wurden, ist positiv zu bewerten – ist doch anzunehmen, dass die Berater die Lebens- bzw. Einkommenssituation der Ratsuchenden nachempfinden und die richtige Ansprache finden können.

8 www.stromspar-check.de

In dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ haben sich das NRW Umwelt- und Verbraucherschutzministerium, acht Stadtwerke und die Verbraucherzentrale NRW zusammengetan.[9]
Die Idee: Energieschuldner dahingehend zu beraten, dass Schuldnerberatung mit Energiespartipps verknüpft wird.
Miet- und Energieschulden sind klassische „Symptomschulden“, d.h. diese weisen darauf hin, dass eine weitergehende Schuldenproblematik existiert. Diese Indikatorfunktion von Energieschulden ernst zu nehmen und die Kunden direkt an die Schuldnerberatung zu vermitteln, ist deshalb ein positiver und richtiger Ansatz.
Dass sich die Stadtwerke (als Netzbetreiber) für mehr Schuldnerberatung aussprechen, ist dabei nicht verwunderlich. Sie erhoffen sich durch die Beratungen eine Stabilisierung des Zahlungsverhaltens ihrer Kunden und im besten Fall sogar eine Begleichung der ausstehenden Beträge. Bisher ist mir nicht bekannt, dass sich aus dieser Kooperation neue Ideen entwickelt haben, mit Energieschulden umzugehen.

Eine berechtigte Kritik an dem Stromspar-Check und anderen Stromsparberatungen besteht darin, dass sie sich vor allem an einkommensschwache Haushalte richten - ist es doch keineswegs so, dass nur einkommensschwache Haushalte besonders sorglos oder verschwenderisch mit ihrem Strom umgehen. Sie sind es lediglich, die hohe Nachzahlungsbeträge oder Strompreiserhöhungen nicht ohne weiteres abfedern können, das heißt, sie sind es, die ein hoher Rechnungsbetrag besonders hart trifft. Ein Energie-Einspar-Potential wäre aber bei allen Haushalten gegeben, weshalb es nur sinnvoll wäre, eine Energiesparberatung auch für die einkommensstarken Haushalte anzubieten – insbesondere, wenn man es unter Umweltschutzaspekten betrachtet.
Dennoch sind Energiesparberatungen grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie einen bewussten Energieverbrauch und das Energiesparen fördern, die Verbraucherkompetenz stärken und ihr Ziel erreichen, Energiearmut durch ineffiziente Verhaltensweisen zu verhindern.

Kennzeichnungspflichten: EU- Energielabel und „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung und der Niederdruckanschlussverordnung“

Ausgehend von der Annahme, dass Kühlschränke, Wäschetrockner, Backöfen und andere Weißgeräte den größten Teil des Stromverbrauchs eines Privathaushalts ausmachen, wurde seit 2011 für eben diese Geräte die Kennzeichnungspflicht, das EU-Energielabel, eingeführt. Die Idee: der Kunde kann beim Neukauf eines Geräts auf den ersten Blick erkennen, ob es sich um ein energieeffizientes Gerät handelt oder nicht – und sich dann im besten Fall gleich für den Kauf eines energiesparenden Geräts entscheiden.
Das Energielabel war nach europäischen Vorgaben für die Bundesregierung umsetzungspflichtig und ist daher inzwischen bundesweit einheitlich eingeführt worden.
Die Einführung der Labels zielte darauf ab, die Ursache von Energiearmut „Ausstattung mit energieineffizienten Haushaltsgeräten“ zu bekämpfen. Dieses Ziel kann durch die Einführung des Labels jedoch nur bedingt erreicht werden, lässt es dem Käufer doch weiterhin die Möglichkeit, sich auch für ein Gerät mit hohem Verbrauch zu entscheiden. Zudem wurde die Kennzeichnungspflicht nur für eine ausgesuchte Gruppe von Elektrogeräten eingeführt, explizit für die o.g. Weißgeräte und Fernseher. Obwohl inzwischen aber Durchlauferhitzer, Smartphones, Computer und Klimaanlagen den größten Energieverbrauch eines Privathaushalts ausmachen, gilt für diese Geräte noch keine Kennzeichnungspflicht. Und selbst wenn diese Geräte kennzeichnungspflichtig wären, würde es noch lange nicht bedeuten, dass die Verbraucher ihre Kaufentscheidungen anders träfen – sind doch gerade neue Smartphones und Computer wie kaum ein anderes Produkt von Innovation und Markenimage bestimmt und (derzeit) kaum Gegenstand von Energiesparüberlegungen.
Positiv an dem Energielabel ist, dass dem Verbraucher überhaupt der Ein- bzw. Überblick über die verschiedenen auf dem Markt befindlichen Energiestandards der Geräte verschafft wird. Der Verbraucher kann die Kennzeichnungspflicht deshalb nur begrüßen. Es ist davon auszugehen, dass die Kennzeichnungspflicht die Kaufentscheidung eher dahingehend beeinflusst, sich für ein energiesparendes Gerät zu entscheiden.
Allerdings entfaltet das Energielabel seinen Zweck nur, wenn der Verbraucher sich für den Kauf eines Neugeräts gegenüber einem Gebrauchtgerät entscheidet, was bei den derzeitigen Erstausstattungspauschalen des SGB II auf kaum einen ehemals wohnungslosen Haushalt zutrifft. Auch aus Umweltschutzaspekten kann das Energielabel daher nicht als nachhaltig bewertet werden, da es im Zweifel dazu führt, dass sich die Kunden eher für ein gekennzeichnetes Neugerät entscheiden, als ein (ungekennzeichnetes, aber noch funktionsfähiges) Gebrauchtgerät weiterzunutzen. Aus Umweltschutzaspekten wäre statt einer Kennzeichnungspflicht eher ein Verbot zum Verkauf von ineffizienten (Neu-)Geräten sinnvoll gewesen. Dieses hätte in jedem Fall dazu beigetragen, dass ineffiziente Geräte schneller vom Neu- und vom Gebrauchtmarkt verschwinden.

Aus NRW stammt der „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung und der Niederdruckanschlussverordnung“ (BR Drucksache 466/13). Darin wird vorgeschlagen, dass durch die Einführung von Informations- und Hinweispflichten die Kommunikationswege verkürzt und die Schwelle, eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle aufzusuchen, abgesenkt werden sollen.[10] Konkret sollen Netzbetreiber verpflichtet werden, den Kunden bei einer drohenden Sperre auf die Angebote der Beratungsstellen und die Möglichkeiten des Widerspruchs, bzw. der Geltendmachung einer Härtefallregelung hinzuweisen.

9 www.wdr.de „Mit mehr Beratung aus den Stromschulden“

10 Drucksache 466/13, Punkt 2.B „Lösung“

In der Wohnungslosenhilfe wurden in der Vergangenheit ähnliche Regelungen eingeführt und so haben sich insbesondere kommunale Wohnungsunternehmen vielfach selbst dazu verpflichtet, ihre Mieter bei einer drohenden Kündigung über die Arbeit und Hilfeangebote der Fachstellen für Wohnungsnotfälle oder der Wohnraumsicherung zu informieren.
Positiv zu bewerten ist, dass auch in Not geratene Haushalte, die die Angebote der Beratungsstellen bisher nicht kennen, auf die Möglichkeiten des Hilfssystems aufmerksam gemacht werden und diese nutzen können. Hinweise auf die gute Arbeit der Beratungsstellen kann es nicht zu viele geben. Fraglich ist jedoch, ob tatsächlich die Unkenntnis über das Hilfesystem der Grund ist, aus dem eine Stromsperre oder eine Räumungsklage nicht mehr verhindert werden kann. Und allein durch eine ausgeweitete Informationspflicht ist leider noch nicht sichergestellt, dass auch mehr Menschen die Hilfeangebote annehmen.

Smart-Meter und PrePaid Zähler

Der mit dem dritten EU-Binnenmarktpaket zur Förderung des Gas- und Strommarkts angestrebte Einbau von intelligenten Zählern (Smart Metern) in allen europäischen Haushalten zielt darauf ab, den Nutzer für sein Verbrauchsverhalten zu sensibilisieren. Geplant ist, bis zum Jahr 2020 mindestens 80 Prozent der Verbrauchsstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten, sofern dies wirtschaftlich umsetzbar ist.[11]
Auf speziell eingerichteten Internetportalen kann so minutengenau der Stromverbrauch – oft auch im Vergleich zu einem Durchschnittswert – eingesehen werden. Der Kunde soll so ermutigt werden, sein Verbrauchsverhalten zu ändern und energieineffiziente Haushaltsgeräte auszutauschen.
Für den Verbraucher ist der Einblick in den eigenen Stromverbrauch in jedem Fall vorteilhaft, war doch eine Stromrechnung bisher stets mit einem Überraschungspaket vergleichbar. Erst nach einem Jahr in der Wohnung erstellte der Versorger bisher die erste Abrechnung, aus der jedoch keine weitreichenden Informationen abzuleiten waren – außer eben der Gesamtverbrauch des gesamten Jahres.
Über die Smart-Meter soll es dem Verbraucher ermöglicht werden, energieaufwendige Haushaltsgeräte (z.B. eine Waschmaschine) dann zu nutzen, wenn der Anteil regenerativer Energien im Netz besonders hoch ist (bei starkem Wind, Sonnenschein etc.). Auch angedacht ist, entsprechende Tarife anzubieten, die es dem Kunden ermöglichen, dann günstig Strom einzukaufen und zu nutzen, wenn er reichlich vorhanden ist.
Smart Meter versuchen also, gleich an drei Ursachen von Energiearmut anzusetzen: durch die bessere Identifizierung von Geräten mit hohem Energieverbrauch sollen die Kunden zum Austausch derselben ermuntert werden (Ausstattung mit ineffizienten Haushaltsgeräten). Durch die genauere Übersicht des Stromverbrauchs soll generell derselbe gesenkt werden (ineffizientes Verbrauchsverhalten). Und durch die angebotsabhängige Nutzung des Stroms soll die Nutzung günstiger Strompreise ermöglicht werden (steigende Strompreise).
Ob durch die Kenntnis des Stromverbrauchs tatsächlich auch eine Änderung des Verhaltens erreicht werden kann, bleibt bislang Spekulationssache. Der wichtige Schritt „vom Wissen zum Handeln“ ist durch die Smart-Meter erleichtert, aber noch nicht gegangen.
Pilotprojekte haben zudem gezeigt, dass sich Verbraucher in der Regel für den Zeitraum von einem Jahr für ihren Stromverbrauch interessieren. Danach sinkt jedoch das Interesse, da dann keine Informationen mehr abrufbar sind, die nicht bereits bekannt wären[12]. Ist der logische Schluss aus diesem Testergebnis, dass Verbraucher in diesem Jahr gelernt und ihren Verbrauch angepasst haben? Oder dass sie sich mit ihrem hohen Stromverbrauch arrangiert haben und Stromsparbemühungen dann nicht weiter ausbauen?
Schließlich stellt sich auch die Frage der Praktikabilität für die Zielgruppe der ehemals Wohnungslosen: denn alle Smart Meter Datenbanken, die derzeit angeboten werden, können nur durch eine internetbasierte oder App-verwaltete Software eingesehen werden. Gerade die Menschen, die lange Zeit wohnungslos waren, sind jedoch oft weder mit Computern noch mit dem Internet vertraut und sind oft auch nicht bereit, sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Wie werden ihnen die Daten der Smart Meter zur Verfügung stehen?

PrePaid Zähler

Seit es im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung heißt „wir wollen Regelungen für einen besseren Schutz vor Strom- und Gassperren, zum Beispiel durch den Einsatz von intelligenten Stromzählern mit PrePaid Funktion“, wurde viel über die PrePaid Zähler diskutiert. Auch ich zähle zu den Befürwortern der PrePaid Idee, jedoch eher aus theoretischen Überlegungen als aus praktischen Erfahrungen. Denn anders als in England oder einzelnen deutschen Kommunen werden in Hamburg bisher keine PrePaid Systeme für die Stromversorgung angeboten.
Die PrePaid Funktion für Stromzähler analog zur PrePaid Funktion eines Handys umzusetzen, würde nach meinem Verständnis bedeuten, dass der Kunde zunächst einen Nutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber eingeht, um die Leitung freizuschalten. Anschließend würde er durch den Kauf von Guthaben ein Kontingent an Strom aufladen. Analog zum Handy gedacht, würde dies bedeuten, dass das Stromguthaben an Geldautomaten, Tankstellen, beim Onlinebanking und in Kiosken aufladbar wäre – gegen Bargeld ebenso wie übers Konto. Ein virtuelles Stromkonto könnte wahlweise per (bar bezahlter) Guthabenkarte oder per Dauerauftrag beglichen werden.

11 Kodim (2014)

12 Kodim (2014)

Wer seine Abschläge direkt vom Jobcenter an immer denselben Anbieter überweisen lassen möchte, hätte weiterhin die Möglichkeit dazu – nur eben per Vorauskasse statt wie bisher durch eine geschätzte Abschlagszahlung mit Jahresabrechnung. Dem Kunden wäre es aber auch möglich, unabhängig vom Besitz eines Girokontos seine Abschläge selbst zu bezahlen, also ohne Direktüberweisung des Jobcenters. Gerade für ehemals wohnungslose Menschen wäre dies eine enorme Verbesserung, besteht doch noch immer kein Recht auf ein Girokonto.
Dem Kunden wäre es bei einer für alle Stromanbieter offenen PrePaid Lösung zudem möglich, sich in dem einen Monat für einen Ökostromanbieter zu entscheiden und im nächsten Monat wieder zum konventionellen Strom zu wechseln – je nach dem, was der Geldbeutel gerade zulässt. Aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten wäre dies schon ein positiver Vorstoß in die richtige Richtung, betrachtet man die derzeitigen (eher trägen) Wechseltätigkeiten der Stromkunden.
Für den Stromanbieter liegen die Vorteile ebenfalls klar auf der Hand: für ihn ist es nicht notwendig, eine Bonitätsprüfung durchzuführen und auch das gesamte Mahnwesen entfällt durch die Vorauskasse.
Welche theoretischen Überlegungen mich zur positiven Bewertung der PrePaid Idee gebracht haben, möchte ich im Folgenden anhand einiger Thesen darstellen.

- *Steigende Energiepreise sind nach wie vor die Hauptursache von Energieschulden und unbezahlten Energierechnungen. PrePaid Zähler ermöglichen einen problemlosen Tarifwechsel.*

Aktuell (2013) kämpfen 1.052 Versorger deutschlandweit um die Gunst der Kunden, private Verbraucher können in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet aus durchschnittlich 124 Stromanbietern auswählen[13]. Noch immer beziehen jedoch 40% aller deutschen Haushalte den teuren Grundversorgungstarif. Weitere 43% der Stromkunden beziehen ihren Strom über einen anderen Tarif desselben Versorgers und gerade 17% der Haushalte waren folglich „echte“ Wechsler.[14] Würden alle Haushalte zum günstigsten Anbieter wechseln, wären im Jahr 2006 750.000 Haushalte weniger energiearm gewesen.[15]
Eine Diskussion darüber, wie sich die steigenden Energiepreise zusammensetzen oder ob diese Preise gerechtfertigt sind, würde hier den Rahmen sprengen. Der Hinweis, dass viele Stromanbieter ihre Preise stets mit der Begründung der „steigenden Netzentgelte“ erhöhen, gleichzeitig aber auch Besitzer dieser Netze und damit Empfänger der Entgelte sind, sollte jedoch gestattet sein[16]. Dass sich darüber hinaus einige Netzbetreiber zusammentun, um vor Gericht mehr als 11% Rendite zu erstreiten, wäre Grund genug, für einen geringeren Strompreis zu plädieren. Vorerst sei jedoch darauf hingewiesen, dass es durch regelmäßigen Tarifwechsel schon heute gelingen kann, die monatlichen Kosten für die Energieversorgung eines Privathaushalts deutlich zu senken. Das jährliche Einsparpotential liegt pro Haushalt bei ca. 400 € und damit deutlich über dem Wert, der durch effizienten Energieverbrauch der Haushalte erreicht werden kann (dieser liegt nach Auskunft der Stromspar-Check Mitarbeiter zwischen 70 und 140 € jährlich).

Die Bundesnetzagentur und Verbraucherverbände appellieren immer wieder an die Stromkunden, die Preise zu vergleichen und den Anbieter zu wechseln. Auch vergleichende Internetportale wie z.B. Verivox sollen den Kunden dazu bewegen, von der Möglichkeit des Anbieterwechsels Gebrauch zu machen. Tatsächlich scheinen die Hürden für den Verbraucher jedoch zu hoch, wie die o.g. Zahlen belegen.
Eine Hürde beim Anbieterwechsel könnten die bürokratischen Folgen darstellen, die auf einen Wechsel folgen. Für Mieter beispielsweise, die ihre Stromabschläge direkt vom Jobcenter an den Versorger überweisen lassen, bergen die langen Bearbeitungszeiten der Jobcenter ein hohes Risiko. Eine verspätete Änderung des Zahlungsempfängers beim Jobcenter kann dazu führen, dass Abschläge ausbleiben oder verzögert beim Stromanbieter eingehen und damit eine Sperre heraufbeschworen wird. Die Möglichkeit des regelmäßigen Anbieterwechsels ist mit dem derzeitigen Abrechnungsverfahren nur für eine eingeschränkte Gruppe von Verbrauchern tatsächlich praktikabel.
Von den Mitarbeitern des Stromspar-Checks und der Verbraucherzentralen können sich Kunden in persönlichen Gesprächen zum Tarifwechsel beraten lassen. In der Beratung unserer ehemals wohnungslosen Mieter haben wir ebenfalls einen Beratungs-Baustein eingeführt, der neben den klassischen Aspekten Preis, Vertragslaufzeit und Art der Stromerzeugung auch zielgruppenspezifische Faktoren mit einbezieht. Diese können sein:
- die Vertragslaufzeit
- Ansprechpartner bzw. Geschäftsstelle vor Ort
- die Verständlichkeit des Schriftverkehrs
- keine Liquiditätsprüfung als Teil der Vertragsbedingungen
- Möglichkeit der Überweisung statt Pflicht zur Lastschrifteinwilligung

Diese Faktoren würden an Gewicht verlieren, wenn ein Vorkasse-System mit den oben beschriebenen Aufladeмöglichkeiten existierte. Der Kunde müsste nicht mehr darauf achten, welcher Anbieter (z.B. trotz Verschuldung) einen Vertrag mit ihm eingehen würde, bei welchem Anbieter er auch ohne Konto seine Zahlungen leisten könnte oder wie lange er an den jeweiligen Anbieter gebunden wäre. Er würde sein Guthaben bei dem einen Anbieter kaufen, aufbrauchen und sich dann bei der nächsten Aufladung für den nächsten Anbieter entscheiden – oder auch wieder denselben Anbieter wählen.

13 Verivox „Mehr Strom- und Gasanbieter als jemals zuvor“
14 N- TV „Kunden wechseln Stromanbieter“)
15 Kopatz u.a. (2010), S. 26
16 Bundesnetzagentur (2014)

Die Entscheidung, ob ein Tarifwechsel aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten als sinnvoll zu erachten ist, bleibt allein dem Verbraucher überlassen. An ihm liegt es, welcher Stromtarif nach welchen Faktoren ausgewählt wird und ob er trotz eines günstigen Tarifs auch weiterhin sparsam mit dem Strom umgeht, oder den günstigen Tarif als Freifahrtschein für einen hohen Energieverbrauch ausnutzt.

- *PrePaid Zähler bieten keinen Schutz vor der Stromsperre, aber vor den Sperrkosten.*

Gerade die Befürworter der PrePaid Zähler argumentierten häufig damit, dass PrePaid Zähler Stromsperren verhindern könnten. Dies trifft nur bedingt zu, bzw. ist ungenau formuliert. Denn ja, sie können Sperren, so wie wir sie aktuell kennen, verhindern. Sie können verhindern, dass neben einem Stromrückstand auch noch Ab- und Anklemmgebühren berechnet werden, die vom Schuldner beglichen werden müssen. PrePaid Zähler können jedoch nicht verhindern, dass der Strom bei fehlenden Zahlungen ab einem bestimmten Zeitpunkt abgestellt ist und ein Haushalt nicht mehr versorgt wird.
Das wohl größte Risiko der PrePaid Systeme besteht deshalb darin, dass Menschen dauerhaft kein Guthaben aufladen und damit dauerhaft keinen Strom zur Verfügung haben. Denkbar wäre daher, die PrePaid Zähler so einzurichten, dass ein Warnsystem (z.B., per Email oder SMS) eingebaut wird, dass den Verbraucher rechtzeitig warnt, bevor das Guthaben aufgebraucht ist. Alternativ könnte ab einem geringen Guthaben eine Lastendrosselung eingerichtet werden, die zumindest für das verbleibende Restguthaben den Betrieb von Kühlschrank und Licht sicherstellt. Pilotprojekte, bei denen eine solche Lastendrosselung eingerichtet wurde, laufen bereits[17]. Eine technische Umsetzung ist also schon heute möglich.
Darüber hinaus wäre darüber nachzudenken, ein Frühwarnsystem einzurichten, das – ähnlich der in NRW angedachten Hinweispflichten – die sozialen Beratungsstellen auf den Plan ruft, wenn der Strom über einen gewissen Zeitraum hinaus abgestellt ist. Der jeweilige Haushalt könnte eine Nachricht erhalten, die ihn auf die Angebote der Beratungsstellen aufmerksam macht. Auch könnte eine Information an die zuständige Behörde gesandt werden, die sich dann wiederum von sich aus mit dem Haushalt in Verbindung setzt. Auch hier kann eine Analogie zur Wohnungssicherung hergestellt werden, die ähnliche Warnsysteme in den letzten Jahren in verschiedenen Städten und Kommunen etabliert hat. Dort werden die Fachstellen für Wohnungsnotfälle automatisch vom Gericht informiert, wenn eine Räumungsklage eingereicht wird. Die Fachstellen wenden sich dann von sich aus an den Haushalt und können es in vielen Fällen schaffen, den Wohnungsverlust noch zu verhindern.

- *PrePaid Zähler erleichtern den Überblick über den Verbrauch*

Die derzeit favorisierte Umsetzungsmöglichkeit für PrePaid Zähler besteht darin, die beschriebenen Smart Meter Systeme mit einer PrePaid Funktion auszustatten. Die bereits beschriebenen Ziele, ineffiziente Haushaltsgeräte und ineffizientes Verbrauchsverhalten zu vermeiden, könnten also auch bei einer PrePaid Lösung erreicht werden. Sinnvoll wäre darüber hinaus, auch weiterhin die Angebote des Stromspar-Checks (für alle Haushalte unabhängig vom Einkommen) anzubieten, um den Kunden praktische Hilfe bei der Änderung ihres Energieverbrauchsverhaltens an die Hand zu geben.

- *PrePaid Zähler machen hohe Nachzahlungsbeträge und Überraschungen in der Jahresabrechnung unmöglich*

Wir alle kritisieren, wie normal es geworden ist, „auf Pump“ einzukaufen und so der Überschuldung Tür und Tor zu öffnen. Die Abrechnungspraxis der Stromanbieter beschreibt Klaus Heck dazu sehr treffend: „Die derzeitige Situation der Kunden […] kann man durchaus mit einer Kreditkarte vergleichen, deren Rechnung aber nur einmal im Jahr präsentiert wird.“ Um diese Abrechnungspraxis zu beenden, sollten PrePaid Zähler wahlweise für alle Stromkunden eingeführt werden. Die Kunden, die sich mit dem bisherigen Verfahren wohlfühlen, können es auch weiterhin nutzen. Alle anderen können sich für die Vorauskasse entscheiden.
Denn sind nach dem bisherigen Verfahren die Abschläge falsch eingeschätzt – wie dies im ersten Jahr eines Mietverhältnisses oft der Fall sein dürfte – ist dies für den Kunden nie vorteilhaft: sind sie zu hoch angesetzt, wirkt es wie ein Sparbuch ohne Zinsen. Sind die Abschläge hingegen zu niedrig angesetzt, drohen hohe Nachzahlungen, die für einkommensschwache Haushalte praktisch nie aufzufangen sind.
Für Transferleistungsbezieher bedeutet eine Nachzahlung meist die Beantragung eines Darlehens aus Sozialleistungsmitteln. Die Bundesagentur für Arbeit teilte REPORT MAINZ mit, Stromschulden sei einer der häufigsten Gründe für die Vergabe von Darlehen durch die Jobcenter. Die Zahl der Darlehen sei in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen: Hatten im Jahr 2007 rund 8.000 Familien, die von Hartz IV leben, ein Darlehen vom Jobcenter erhalten, waren es im Februar 2012 schon rund 18.000 Familien.[18]
Durch die Vorauszahlung der Stromkosten hätte jeder Kunde die Möglichkeit, dieser gesellschaftlichen Entwicklung entgegen zu wirken: PrePaid Zähler stellen allein deshalb, weil sie „auf Pump“ unmöglich machen, wirklichen Verbraucher(selbst)schutz dar. Aus der Vorauskasse ergibt sich aber auch eine enorme Entlastung der Sozialleistungsträger: der finanzielle und personelle Aufwand für die Gewährung von Darlehen aus Sozialleistungsmitteln entfällt

17 Münch (2013) – Modellprojekt im Kölner Stadtteil „Kölnberg“

18 www.sozialticker.com

– zumindest, solange die Verbraucher es schaffen, ihren Stromverbrauch korrekt einzuschätzen und ihr PrePaid Guthaben entsprechend aufzuladen. Doch dies sollte – insbesondere im Vergleich zur aktuellen Praxis – reine Übungssache sein, die sich bereits nach wenigen Wochen einstellen wird.
PrePaid Zähler werden ihren Kunden bereits von einigen Stadtwerken in Deutschland angeboten. Meist handelt es sich dabei jedoch eher um ein unfreiwilliges Angebot, dass fast ausschließlich für säumige Zahler in den Grundversorgungstarifen gilt. Neben dem Stromguthaben in Vorauskasse wird dann gleich auch eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen: Aufladen im Wert von 30 €, Strom beziehen im Wert von 20 €, 10 € Abzahlung der Altschulden. Durch diese Praxis schaffen es die Stromanbieter, auf den unpfändbaren Einkommensteil der Stromkunden zuzugreifen – eine weder erstrebenswerte noch rechtmäßige Perspektive. Jedoch ist festzuhalten, dass diese Praxis für den Hilfeempfänger kaum einen Unterschied zu der Situation darstellt, die Nachzahlungen durch ein Darlehen des Jobcenters zu begleichen. Denn auch die Darlehen des Jobcenters sind nach §42a SGB II (aus dem Unpfändbaren) mit 10% der Regelleistung rückzahlungspflichtig an das Jobcenter und werden automatisch einbehalten.
Beiden Verfahrensweisen gilt es, einen Riegel vorzuschieben und dafür zu sorgen, dass dem Hilfeempfänger sein Existenzminimum zur Verfügung steht (und nicht durch Darlehensrückzahlungen geschmälert wird) und dass der Stromanbieter für das aufgeladene Guthaben auch die entsprechende Gegenmenge auszahlt.
Und was passiert mit den bestehenden Altschulden, wenn ein PrePaid System neu eingeführt wird? Denkbar wären Vergleiche, bei denen Schuldnern für die bereits aufgelaufenen Rückstände rückwirkend Sondertarife angeboten werden, durch die sich die Rückstandssumme enorm verringern würde. Diese könnten entweder gestundet oder freiwillig zurückgezahlt werden.

- *PrePaid Zähler liefern Argumente, einen geringeren Strompreis zu fordern*

Mehrfach haben Sozialverbände gefordert, die Einführung eines Sozialtarifs für Transferleistungsbezieher zu verhandeln, da es eben gerade die hohen Preise sind, die die Kunden in die Energiearmut treiben. Verschiedene Modelle für solche Sozialtarife oder auch Flatrate-Tarife wurden vor- und durchgerechnet, bisher hat es keines zur Umsetzung geschafft.
Allein aus Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsgründen halte ich einen Flatrate-Tarif für völlig kontraproduktiv, regt er doch eher dazu an, verschwenderisch mit dem Strom umzugehen. Und auch ein Sozialtarif birgt das Risiko, zu einer Benachteiligung einkommensschwacher Haushalte zu führen, die bisher ohne Transferleistungen auskommen: sie können die vergünstigten Tarife nicht in Anspruch nehmen.
PrePaid Systemen für Strom wird hingegen oft vorgeworfen, den hohen Strompreis nicht grundsätzlich in Frage zu stellen und es den Stromanbietern zu erleichtern, diesen hohen Preis von den Kunden einzutreiben. Gerade, weil es derzeit nur einzelne Stadtwerke sind, die PrePaid Systeme für ihre Kunden (exklusiv mit Stromverträgen ihrer Tarife) anbieten, ist diese Kritik durchaus berechtigt.
Durch die aus der Vorkasse resultierenden Vorteile der PrePaid Systeme würden sich jedoch auch Möglichkeiten ergeben, den steigenden Strompreis neu zu verhandeln. Denn für den Anbieter entfällt durch eine PrePaid Lösung nicht nur das Mahnwesen. Auch der gesamte Bereich des Rechnungswesens ließe sich deutlich verschlanken: sowohl der Versand und die Auswertung der Ablesekarten, als auch die tatsächliche Rechnungserstellung und der Rechnungsversand würden entfallen. Und sofern PrePaid Systeme offen zur Aufladung von Guthaben aller Anbieter sind, wird auch der Preiskampf in der Werbung um Kunden angefacht werden und die Kritik an der grundsätzlichen Infragestellung des Strompreises hinfällig.
Lediglich die Anbieter, die gleichzeitig auch Netzbetreiber sind, nehmen hier eine Sonderrolle ein: sie verdienen an den An- und Abklemmgebühren einer Stromsperre, was für sie die Vorteile der Vorauskasse etwas minimieren dürfte.
Was tatsächlich Mehrkosten für die Anbieter bedeuten könnte, wäre der Ausbau der Vertriebssysteme für das Stromguthaben. Hier wäre anzuraten, auf den Erfahrungen anderer PrePaid Systeme (z.B. von Mobilfunkanbietern) aufzubauen und diese zu nutzen.
Das Argument, dass PrePaid Zähler teuer in der Anschaffung sind, ist schlichtweg falsch. So gibt es Stadtwerke, die Summen von gerade mal 30 Euro für den Einbau eines PrePaid Zählers veranschlagen[19]. Darüber hinaus sind ab 2020 ohnehin alle Netzbetreiber dazu verpflichtet, Smart Meter zu installieren. Diese mit einer PrePaid Funktion auszustatten, wird kaum Mehrkosten für die Netzbetreiber bedeuten können. Eine Steigerung des Strompreises kann deshalb argumentativ kaum belegt werden.

Unser Vorstoß in Hamburg – für eine gelungene Einführung von PrePaid Systemen

Da in Hamburg bisher keine PrePaid Zähler angeboten werden, haben wir als LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. einen Vorstoß gewagt, uns an der Ausgestaltung der Umsetzung zu beteiligen. Auf den oben genannten Überlegungen aufbauend, haben wir ein Schreiben an den städtischen Energieversorger (der nicht der Netzbetreiber ist), formuliert. Unser Vorschlag: die Initiierung eines Runden Tisches, der die Interessen aller Beteiligten zusammenbringt und eine Lösung entwickelt, die nicht nur die Interessen der Anbieter, sondern auch der Kunden und der Stadt einbezieht.
Leider haben wir – trotz schriftlicher Erinnerung – bisher keine Antwort des Stromanbieters erhalten. Doch gerade

19 Kopatz (2013), S. 91

durch die Planung der Bundesregierung, die PrePaid Systeme bundesweit einzusetzen, sind wir nun um so mehr ermutigt, die Interessen unserer Klienten zu vertreten und als nächsten Schritt die Politik anzusprechen.

Fazit

Eine Alternative zu der Forderung nach PrePaid Zählern ist die Forderung eines gesetzlichen Absperrverbotes. Doch was wäre die Folge eines solchen Verbots? Schon jetzt sehe ich vor mir, wie die Stromanbieter damit argumentieren, dass gewisse Kundengruppen (allen voran die Schuldner) höhere Risiken bergen, unbeglichene Rechnungen zu produzieren. Die logische Konsequenz wäre eine Art Risikoaufschlag in Form eines besonderen Tarifs speziell für diese Kunden. Ähnlich, wie es schon jetzt beim Grundversorgungstarif der Fall ist und wie wir es auch von den Banken bei der Einführung der P-Konten erlebt haben. Wir hätten also im Zweifel dafür gesorgt, dass sich eine der Hauptursachen für Energiearmut, die hohen Strompreise, noch verschärft.
Trotz der an einigen Stellen berechtigten Kritik an den bestehenden PrePaid Systemen komme ich zu dem Ergebnis, dass PrePaid Zähler eine deutliche Verbesserung für den Kunden darstellen können – sofern bei der Umsetzung eben die oben genannten Punkte beachtet werden.
Keine Alternative, aber eine sinnvolle Weiterentwicklung der PrePaid Idee besteht darin, den Verbraucher dazu zu ermutigen, unabhängiger vom zentralen Strommarkt und den netzbetreibenden Grundversorgern zu werden. Klaus Heck schlägt dazu beispielsweise vor, „Inselanlagen“ zur eigenen Stromerzeugung auf dem Dach des eigenen Hauses zu installieren – eine wie ich finde gute Idee, die jedoch voraussetzt, dass a) die Investitionskosten vom Kunden selbst getragen werden können und b) der Vermieter sich mit einer solchen Lösung einverstanden erklärt. Für alle Kunden, die diese Bedingungen nicht erfüllen, wäre zu überlegen, die Kooperation mit der Wohnungswirtschaft zu suchen und die Installation von dezentralen Stromerzeugungsanlagen voranzutreiben. Nicht nur vor dem Hintergrund der Energiewende wird es für Wohnungsunternehmen immer interessanter, sich über ihr Kerngeschäft hinaus zu engagieren. In der letzten Ausgabe (04/2014) der Fachzeitschrift *DW – Die Wohnungswirtschaft* beschreibt RA Niklas Merkel anschaulich, warum es sich auch für Wohnungsunternehmen lohnen kann, als Stromversorger am Markt tätig zu werden. „Unternehmen der Wohnungswirtschaft können ihren Mietern bei einer dezentralen Versorgung über eine Kundenanlage [wie beispielsweise durch Photovoltaikanlagen] einen um die netzbezogenen Kosten reduzierten Strompreis anbieten und dadurch die Attraktivität ihrer Objekte steigern.“[20]

Statt über die Bekämpfung von Energiearmut nachzudenken, könnte man also dazu übergehen, sich - mit Hilfe starker Partner wie der Wohnungswirtschaft - den Energiereichtum der erneuerbaren Energien zunutze zu machen.

Quellenangaben

Michael **Kopatz**, Markus Spitzer, Anja Christanell – Wuppertal Paper „Energiearmut“, 2010

Thomas **Münch** – Folienvortrag „Forschung Modellversuch „Lastbegrenzung““ (2013), abrufbar unter http://soz-kult.fh-duesseldorf.de/groups/bilder.fb6/forschung/OF/downloads/ofw2014muench

Michael **Kopatz** – Artikel „Energiearmut lindern: Prepaid statt Sperre“ in Zeitschrift „ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE TAGESFRAGEN“ 62. Jg. (2012), Heft 11

Niklas **Merkel** – Artikel „Rechtsrahmen und wirtschaftlicher Nutzen – Wohnungsunternehmen als Stromversorger“ in Zeitschrift „DW Die Wohnungswirtschaft“, Ausgabe 4/2014, S. 56-57

Corinna **Kodim** – Artikel „Welchen Einfluss hat das Nutzerverhalten“ in „Der Wohnungseigentümer“, Fachzeitschrift des Vereins Haus& Grund, Ausgabe 2/2014

Bundesratsdrucksache 466/13 – „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung und der Niederdruckverordnung“ vom 31.05.2013

www.wikipedia.de – Artikel „Energiearmut (Sozialpolitik) (zuletzt abgerufen am 15.04.2014)

http://fels.nadir.org – Artikel „Prepaid-Zähler verhindern!“ vom 07.02.2014 (zuletzt abgerufen am 15.04.2014)

www.spiegel-online.de – Artikel „Grünen- Anfrage: Energiearmut in Deutschland nimmt drastisch zu“ vom 24.02.2014 (zuletzt abgerufen am 15.04.2014)

www.stromspar-check.de

www.bundesnetzagentur.de

www.wdr.de – Artikel „Modellprojekt gegen Energiearmut – Mit mehr Beratung aus den Stromschulden“ vom 18.10.12 (zuletzt abgerufen am 05.04.14)

www.verivox.de – Artikel „Mehr Strom- und Gasanbieter als jemals zuvor“ vom 12.07.2013

www.n-tv.de – Artikel „Verbraucher auf der Flucht – Kunden wechseln Stromanbieter“ vom 06.02.2013 (zuletzt abgerufen am 05.04.2014)

http://www.sozialticker.com – Artikel „Keine Zuschüsse für Hartz IV Empfänger bei Stromsperren“ vom 13.06.2012

20 Merkel (2014), S.57

Psychisch kranke Menschen in der Schuldnerberatung

Reiner Hasch, ltd. Sozialpädagoge, Psychiatrisches Zentrum Rickling

„Psychisch krank? Das hat mit mir nichts zu tun!“ So oder ähnlich lauten Reaktionen, wenn das Thema auf Menschen mit psychischen/seelischen Erkrankungen kommt. Die Realität sieht allerdings anders aus: Jeder vierte von uns erlebt in seinem Leben mindestens einmal eine seelische Krise, die nach Ansicht psychiatrischer Experten behandlungsbedürftig wäre. Zwanzig Prozent der Bevölkerung erkranken einmal im Leben an einer Depression. Ungefähr 8 Millionen Menschen in Deutschland haben Probleme im Umgang mit Alkohol. Besonders bedrückend: Statistisch gesehen nimmt sich in unserem Land alle 45 Minuten jemand das Leben. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählt unter den zehn Volkskrankheiten, die das Leben am stärksten beeinträchtigen, fünf psychische Leiden: Depressionen, Zwangsstörungen, bipolare Erkrankungen, Alkoholabhängigkeit und Schizophrenie. Laut einer Untersuchung der gesetzlichen Krankenversicherer hat sich die Zahl der stationären Krankenhausbehandlungen wegen psychischer Störungen in den vergangenen zehn Jahren verdoppelt.

Soweit zur Statistik. Psychische Erkrankungen finden also nicht etwa abseits unserer Gesellschaft statt, sie sind mitten unter uns. Auch wenn wir lieber mit diesem Problem nichts zu tun hätten, kennt doch so gut wie jeder von uns jemanden mit einer psychischen Störung oder ist sogar in der eigenen Familie davon betroffen. Trotzdem halten sich nach wie vor hartnäckig Vorurteile über unberechenbare und gefährliche psychisch Kranke. Der Schweizer Psychiater A. Finzen hat die Beeinträchtigung durch Stigmatisierungen und Diskriminierungen psychisch Erkrankter einmal als die „zweite Erkrankung“ bezeichnet. Es stimmt, eine psychische Erkrankung hat Auswirkungen auf die Wahrnehmung, das Erleben, die Emotionalität und das Verhalten eines Menschen. Daraus jedoch zu schließen, generell seien psychisch kranke Menschen nicht berechenbar, aggressiv oder gar gefährlich, ist nicht nur fachlich falsch, sondern für die Betroffenen katastrophal.

Was hat das alles mit der Tätigkeit in einer Schuldnerberatung zu tun? Nun, so wie in der Gesamtgesellschaft die Zahl der psychischen Erkrankungen zuzunehmen scheint, steigt die Zahl der Klientinnen und Klienten in den Schuldnerberatungen mit psychischen Auffälligkeiten an. Ganz eindeutig besteht ein Zusammenhang zwischen psychischer Erkrankung und sozialen - nicht zuletzt finanziellen - Problemen. Einerseits können soziale Notlagen (Arbeitslosigkeit, Scheidung, etc.) Auslöser für die Entwicklung einer psychischen Störung sein. Auf der anderen Seite führt unter Umständen eine psychische Erkrankung selbst in den sozialen Abstieg, weil die Leistungsfähigkeit in wichtigen Bereichen eingeschränkt sein kann.

In der Beratungstätigkeit mit Schuldnern, bei denen eine psychische Erkrankung vorliegt, kann es auf mehreren Ebenen zu Erschwernissen kommen. Je nach Art der Störung gestaltet sich der Beratungsprozess aus unterschiedlichen Gründen unter Umständen schwierig. So kann es zum Beispiel sein, dass eine Klientin mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung im Kontakt mit dem Berater unvermutet und offensichtlich ohne erkennbaren Auslöser das Gespräch abbricht, emotional inadäquat reagiert oder äußerst angespannt wirkt, obwohl die Situation dafür keinen Anlass bietet. Ein Mensch mit einer schweren Depression macht eventuell den Schuldnerberater mit einer bestehenden Antriebsschwäche, Interesselosigkeit und einer irreal negativen Einschätzung der Zukunft hilflos. Ein an einer Schizophrenie Erkrankter ist möglicherweise im Kontakt misstrauisch, unkonzentriert, oder berichtet von Dingen, die nicht der Realität entsprechen können.

Schwierig kann also einmal der Kontakt selbst mit psychisch kranken Menschen sein. Unsicherheit über die Art der Gesprächsführung, der Umgang mit Hilflosigkeit, aber vielleicht auch mit vermuteter oder tatsächlich bestehender Aggressivität belastet möglicherweise den Beratungskontakt. Weiterhin stellen sich Fragen nach dem Umgang mit Verhaltensweisen, die bei gesunden Menschen zum Abbruch der Beratung führen würden. Termine werden nicht eingehalten, der Schuldner erledigt die ihm übertragenen Aufgaben unverständlicherweise nicht. Was tun, wenn der Schuldner im Rahmen einer manischen Episode alle Absprachen in den Wind schlägt?

Die Beratung psychisch kranker Schuldner stellt unter Umständen eine besondere Herausforderung dar. Ohne einen falschen therapeutischen Anspruch zu erheben, könnten Kenntnisse im Bereich der Kommunikation mit psychisch kranken Menschen, ein Basiswissen über mögliche Symptome und deren Auswirkungen auf das Verhalten sowie die professionelle Einschätzung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen in der Beratung die Tätigkeit erheblich erleichtern und verbessern. Darüber hinaus wird eine Beratung psychisch Erkrankter, die individuelle aus der Erkrankung resultierende Gegebenheiten berücksichtigt, diesen erst gerecht. So könnte der Prozess der „zweiten Erkrankung“ vielleicht für einige Betroffene ein wenig milder verlaufen.

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe - Praxiserfahrungen

Peter Zittier, Perspektivwechsel e.V., Frankfurt

Die Justizvollzugsanstalt IV in Frankfurt am Main gehört der Sicherheitsstufe 2 an. In ihr werden Vollzugsmaßnahmen im offenen und geschlossenen Bereich durchgeführt. In der JVA IV befinden sich Männer, die Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bei Verkehrsdelikten, bis zu 9 Monaten bei Straftaten ohne nennenswerte Gewaltanteile und die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen. Dazu kommen Langzeitinhaftierte aus anderen hessischen Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt), die für den offenen Vollzug als geeignet angesehen wurden. Insgesamt können rund 400 Männer dort inhaftiert sein. Im geschlossenen Vollzug ca. 245 und im offenen Vollzug rund 155.
Der Verein Perspektivwechsel führt die Schuldnerberatung innerhalb der JVA seit Mitte 2007 durch. Grundlage der Arbeit ist ein mit der JVA abgeschlossener Dienstleistungsvertrag. Die vereinbarte Zeit beträgt sechs Stunden pro Woche für alle anfallenden Arbeiten sowohl im direkten Beratungsprozess mit den Klienten als auch im damit im Zusammenhang stehenden Schrift- und Telefonverkehr.

Schuldnerberatung JVA IV - Bericht 2013:

Im Berichtsjahr wurde die Schuldnerberatung in der JVA IV ganzjährig, in der Regel montags, durchgeführt.
Der Verein stellte seine Dienstleistungstätigkeit monatlich unter Hinzufügung zweier Gesprächslisten (Haus 1+5 und Haus 2+3) in Rechnung und wies dabei gesondert die Arbeitszeiten innerhalb (JVA) und außerhalb (Büro Bäckerweg) aus.
Auch im letzten Jahr ist es noch gelungen, mit den Inhaftierten, die sich per Anliegen an uns wenden, ziemlich zeitnah ein Gespräch zu führen. Pro Beratungstag wurden durchschnittlich 10,85 Einzelberatungen durchgeführt.

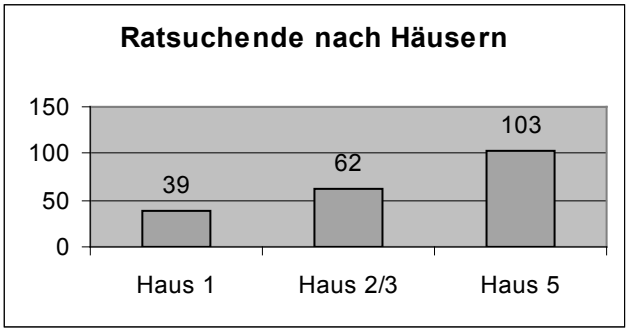

Insgesamt wurde an 35 Tagen die Beratung angeboten. Bei insgesamt 23 Beratungstagen begleitete eine Sozialarbeiterin im Anerkennungsjahr die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins. In diesem Zeitraum wurden 204 Personen (22 Personen wurden doppelt genannt durch Häuserwechsel) beraten.
Insgesamt fanden 380 Gespräche in der JVA und 67 Gespräche im Büro des Vereines statt.

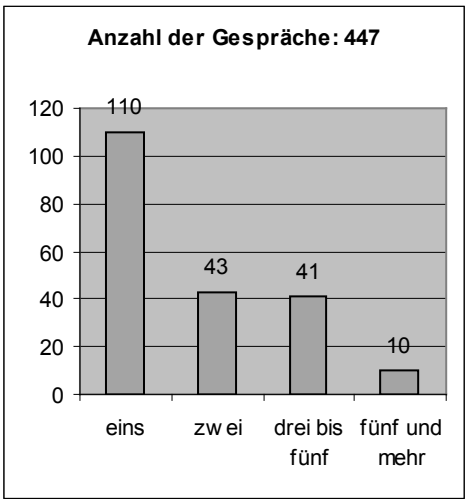

Diese Gespräche verteilten sich auf die einzelnen Häuser wie folgt:

Haus 5:	103	Inhaftierte	217 Gespräche
Haus 1:	39	Inhaftierte	82 Gespräche
	+ 18	Gespräche Büro	
Haus 2,3:	62	Inhaftierte	81 Gespräche
	+ 49	Gespräche Büro	

Bei den aufgelisteten Einmalgesprächen ging es in der Regel um Adressen der SB nach der Haftentlassung, Kurzaufklärungen zu Fondslösungen (Resozialisierungsfonds Hessen, Marianne von Weizsäcker Stiftung usw.) und Verbraucherinsolvenzverfahren, Möglichkeiten der Schuldeneruierung bei nicht vorhandenen Unterlagen etc. Allerdings waren auch hier wieder viele „Fehlanliegen“ zu konstatieren, wo es um Fragen zu Geldstrafen ging.

Unsere Aktivitäten für die Ratsuchenden im Zusammenhang mit der Schuldnerberatung in der JVA IV werden in der folgenden Statistik dargestellt:

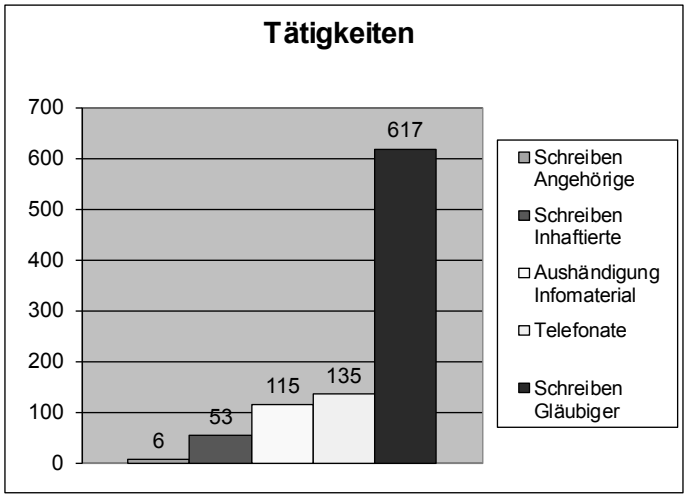

Der weitaus größte Teil dieser Arbeiten (schriftliche und telefonische Kontakte mit Gläubigern) wurde in der Beratungsstelle des Vereins erledigt, da nur dort eine regelmäßige Erreichbarkeit gewährleistet werden kann und innerhalb der JVA während der Gesprächstage kein Zeitkontingent mehr zur Verfügung stand.

Die Intention der Anliegen bzw. Anfragen der Inhaftierten verteilten sich im letzten Jahr wie folgt (hier können auch Mehrfachnennungen enthalten sein - allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

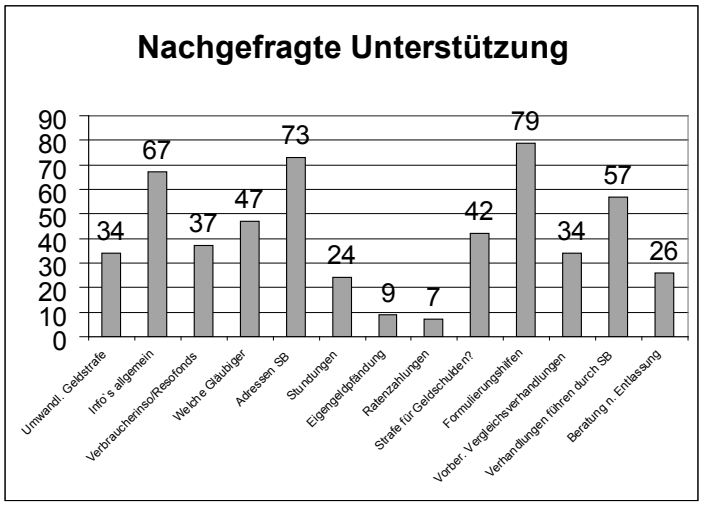

Ein Großteil der mit uns in Kontakt getretenen Männer hat es mit mehreren Gläubigern zu tun. Im Berichtszeitraum gab es aber auch rund 18 Personen, die nur ein bzw. zwei Gläubiger hatten (hier dann in erster Linie Gerichtskassen). Im Schnitt lag die Gläubigeranzahl bei fünf bis 12 Gläubigern.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der erzielten Ergebnisse:

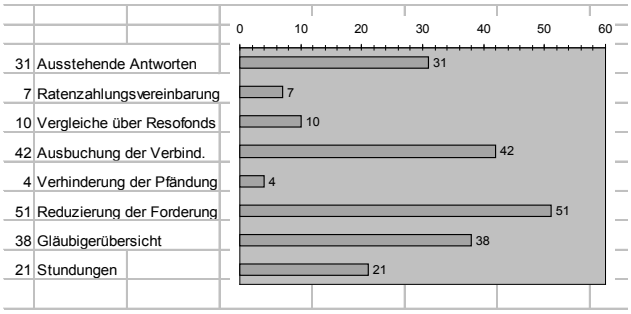

Einschätzung und Ausblick

Die Schuldnerberatung wurde seitens der Inhaftierten wieder sehr stark nachgefragt. **In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit für den gesamten Beratungs- und Bearbeitungsprozess, der nach wie vor 6 Stunden pro Woche gemäß vertraglicher Vereinbarung beträgt, muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass damit keine umfassende Versorgung gewährleistet werden kann und absehbar ist, dass die zeitnahe Bearbeitung der Anliegen zunehmend schwieriger werden wird.**

Trotzdem sehen wir das Angebot als unerlässlichen Baustein zur Entlassungsvorbereitung. Dabei gilt es, die unterschiedlichen Motivationen der Klienten aufzunehmen, ihre finanzielle Situation zu beleuchten und zumindest Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie mit ihren Verbindlichkeiten umgehen und in Zukunft Zahlungsschwierigkeiten vermeiden könnten. Bei kurzzeitig Inhaftierten (in der Regel im Haus 5) stand die Aufklärung im Mittelpunkt der Beratung und, je nach Motivationslage, eine erste Bestandsaufnahme der Verbindlichkeiten (Auskunft Schufa, Creditreform, Infoscore und andere Schuldenverzeichnisse).
Den dazu notwendigen Schriftverkehr konnten einige Inhaftierte zumindest teilweise selbst führen, beim Ausfüllen der Antragsformulare sind wir in der Regel behilflich oder händigen Vordrucke aus. Nach diesen ersten Schritten ging es darum, den Inhaftierten die nach ihrer Entlassung für sie zuständigen Schuldnerberatungsstellen zu nennen, verbunden mit der Erwartung und Hoffnung, dass dort möglichst zeitnah Termine vereinbart werden sollten.

Bei den länger Inhaftierten (in der Regel Haus 1 und Haus 2/3) wurde schon über tatsächliche Sanierungsmaßnahmen nachgedacht, da hier das Entlassungsgeld angespart wurde und/oder die Klienten einer Arbeit außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachgingen und demzufolge eigene Gelder für Maßnahmen (Ratenzahlung, Darlehensrückzahlungen für Sanierungsdarlehen und ähnliches) zur Verfügung standen. Selbst bei noch nicht vollständigem Entlassungsgeld können schon Zahlungen erfolgen, wenn diese der Zielerreichung Entschuldung (Tilgung Darlehen zur Entschuldung) entsprechen.

Hier ist allerdings ein sehr intensiver Einsatz der MitarbeiterInnen der Schuldnerberatungsstelle Voraussetzung, um zu realistischen Vergleichen und Erfolg versprechenden Entschuldungsverhandlungen zu gelangen, die dann teilweise auch über ein Darlehen des Resozialisierungsfonds für Straffällige in Hessen Wirklichkeit werden konnten.
In 2013 konnten insgesamt 10 Entschuldungen mit Hilfe eines solchen Darlehens realisiert werden.
In besonderen Fällen beraten wir die Klienten auch nach Ihrer Entlassung weiter, insbesondere dann, wenn Vergleichsverhandlungen bzw. Fondslösungen zur Entschuldung kurz vor dem Abschluss stehen.

Wie in den Jahren zuvor bleibt festzuhalten, dass eine Ausweitung der Stundenzahl bzw. der Personalkapazitäten im Interesse der Inhaftierten sinnvoll wäre, es sei denn, unsere Tätigkeit würde ausschließlich im Sinne der theoretischen Vorstellungen des Justizministeriums, Schuldenregulierung zu betreiben, ausgeführt werden. Die Konsequenz daraus wäre dann allerdings, dass die Eruierung der Verbindlichkeiten der Inhaftierten, sowie die komplette Vorlage der Gesamtverschuldungssituation von den Inhaftierten selbst bzw. vom Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt geleistet werden müsste.

Wir denken, dass dies bei den personellen Ressourcen des Sozialdienstes kaum zu leisten sein wird.

Schuldenregulierung und Kriminalprävention

Frank Stemmildt, Stiftung Resofond, Wiesbaden

Die durch die Stiftung Resofonds gewährten Hilfen sollen gemäß den Richtlinien der Stiftung „den straffällig gewordenen Bürger befähigen, künftig in geordneten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben, seine Eigenverantwortlichkeit zu stärken, seine Fähigkeit zur Selbstbestimmung erhöhen und erneute Straffälligkeit verhindern helfen."

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige" ermöglicht straffällig gewordenen Menschen, die ihren Wohnsitz in Hessen haben, Entschuldungshilfen mit dem Ziel, deren wirtschaftliche, soziale und berufliche Wiedereingliederung zu unterstützen. Die Hilfen umfassen Darlehen bis zu 3.000,- € (im Ausnahmefall auch bis zu 8.000,00 €) aus den Fondsmitteln. „Lässt sich eine Gesamtsanierung über irgendeine Fonds-Lösung realisieren, ist dies immer die schnellste und beste Möglichkeit einer Schuldenregulierung.

Diese ältesten Ansätze in der Schuldnerberatung überhaupt kommen aus der Straffälligenbetreuung und Resozialisierungsarbeit. Hier hat man schon früh erkannt, dass oftmals ein Kausalzusammenhang zwischen Verschuldung und Rückfall besteht. So ist es nicht verwunderlich, dass es eine Reihe von Resozialisierungsfonds in der BRD gibt, die meist von den Justizministerien der Länder eingerichtet sind. Diese nach Größe, Arbeitsweise und Zugangsvoraussetzungen sehr unterschiedlichen Stiftungen sind mit die ältesten Fonds zur Schuldenregulierung."[1] Die Vorteile der Gewährung solcher Sanierungshilfen sind sowohl für die beteiligten Gläubiger als auch für die Schuldner gegeben: Die Gläubiger erhalten die vereinbarte Vergleichszahlung zur Abgeltung ihrer Forderung sofort, wobei das Risiko der Darlehensvergabe auf die Stiftung verlagert ist. Damit können sich die Gläubiger aufwendige und kostenintensive Beitreibungsmaßnahmen ersparen. Die gesamten Forderungen der Schuldner sind zusammengefasst, sie zahlen nur noch an die Stiftung als Gläubiger, und dies in einer ihrer finanziellen Situation angepassten Rate und auf eine deutlich geringere Gesamthöhe.[2]

Die Arbeit der Stiftung ist nicht nur formell, sondern auch im Blick auf die hilfesuchende Klientel und die vorrangig vermittelnden Institutionen, dem so genannten **tertiären Bereich der Kriminalprävention** zugeordnet, da die Antragsstellung in den meisten Fällen aus dem Vollzug heraus oder über die Sozialen Dienste der Justiz erfolgt.

Kriminalprävention zielt darauf ab, die Entstehung von Normverstößen zu verhüten und Vorsorge gegen ihre Wiederholung oder die Ausweitung von Kriminalität zu treffen.[3]

Unter tertiärer Prävention werden solche Maßnahmen verstanden, die u.a. der Resozialisierung mit dem Zweck dienen, künftige Normverstöße zu vermeiden.[4] Sie sind im Wesentlichen in justiziellen Maßnahmen, förmlichen Strafverfahren oder entsprechenden Alternativen enthalten.[5] Demnach leistet die Stiftung konkrete **Resozialisierungshilfe**.

Aus der „Lebenslagenuntersuchung" des ADB e.V., in der eine bundesweite Befragung zur Erhebung der Lebenslage

1 aus: Groth 1986, S. 112

2 vgl.: Müller in: Schruth u.a. 2003, S. 64
3 vgl.: Koetzsche in: Kawamura; Helms (Hrsg.) 1998, S. 11
4 vgl.: Böllert in: Kreft/ Mielenz 1996, S. 439
5 vgl.: Koetzsche 1998, S. 12

des Bewährungshilfeklientel dargestellt und bewertet wurde, geht hervor, dass 60% der im Rahmen von Bewährungshilfe unterstellten Personen Schulden haben. Bei etwa 3/4 dieser Klienten liegt die ermittelte durchschnittliche Höhe der Verschuldung bei ca. 15.000,00 €. Wiederum 14,9% der Schuldner haben demnach sogar Verbindlichkeiten in Höhe von 15.000,00 € bis über 50.000,00 €.

Der überwiegende Teil der Klientel lebt ausweislich dieser bundesweiten Erhebung in sozial schwierigen Verhältnissen und weist überdurchschnittliche Benachteiligungen auf. Sehr deutlich wird dies bei der Betrachtung der Bereiche Arbeit, Einkommen, Wohnung, Gesundheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es wird darüber hinaus dargestellt, dass viele der Bewährungsprobanden nicht nur in einem der aufgezählten Bereiche benachteiligt sind, sondern in mehreren gleichzeitig. Die jeweilige Lebenssituation ist durch diese multifaktorielle Problemlage ebenso beeinträchtigt wie die Perspektive für eine Integration ins berufliche und gesellschaftliche Leben.[6] Weiter wird festgestellt, dass die Probanden „in besonderem Maße von der Schere zwischen arm und reich, Integration und Exklusion, betroffen sind und stellvertretend die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung der Benachteiligten in der Gesellschaft verdeutlichen.“[7]

Nach Erhebungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Hessen verfügen durchschnittlich 64,8% der Probanden über keine abgeschlossene Berufsausbildung, 44,1% sind arbeitslos, 32% gebrauchen illegale Drogen.[8]

„Straffällige haben in der Regel höhere und anders strukturierte Schulden als eine vergleichbare Gruppe Nicht-Straffälliger, da spezifische Kosten wie Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche hinzutreten können. Straffällige haben viel häufiger als Nicht-Straffällige ihren Schulden kein Vermögen oder ausreichendes regelmäßiges Einkommen entgegenzusetzen, wodurch sie als überschuldet anzusehen sind. Straffällige haben oftmals geringere Sanierungsmöglichkeiten als Nicht-Straffällige, da sie mit dem Straf-Stigma versehen sind und somit geringeres Vertrauen bei möglichen Helfern (Banken, Arbeitgebern usw.) genießen.“[9]

Die Stiftung setzt bei der Schuldenregulierung auf die freiwillige Mitarbeit der Antragssteller (Grundsatz der Freiwilligkeit). Ohne die erforderliche **Eigeninitiative** sollte niemand die Schuldnerberatung aufsuchen bzw. eine Schuldensanierung anstreben, da ohne erkennbare **Motivation** und ohne die - oftmals über einen Zeitraum mehrerer Jahre - notwendige **Disziplin** des Betroffenen ansonsten der Erfolg der Sanierung insgesamt gefährdet wäre.[10] Den Schuldner schrittweise nach dem Prinzip der **Hilfe zur Selbsthilfe** langfristig in die Lage zu versetzen, seine soziale und materielle Situation selbstständig regeln zu können; hier zunächst die Antragssteller - so weit wie im Einzelfall möglich - aktiv an dem Sanierungsprozess zu beteiligen, ist eine auf diesem Hintergrund unverzichtbare Arbeitsgrundlage bzw. Zielvorgabe.[11] Ziel ist es, im Zuge der Schuldensanierung möglichst sämtliche bestehenden Forderungen abzulösen und dabei einen fairen **Interessenausgleich** zwischen Schuldner und Gläubiger herbeizuführen.

Darüber hinaus besteht eine **Inverantwortungsnahme** der Antragssteller, da die gewährten Darlehen von diesen an die Stiftung in vertraglich vereinbarter Ratenzahlung getilgt werden. Die Schuldner übernehmen als **Vertragspartner** der Stiftung somit auch **Verantwortung** für ihr auf die Zukunft gerichtetes Verhalten sowie eine **Strukturierung** der eigenen Handlungsbereiche. Angestrebt ist nicht nur eine **Verhaltensänderung** (z. B. beim Konsum), sondern auch die Vermittlung einer **positiven Einstellung** (Schuldenfreiheit als Bestandteil besserer Lebensqualität).

Straffälligenhilfe ist immer Arbeit mit Menschen; sie beschäftigt sich mit der Resozialisierung des Straftäters ebenso wie u. a. mit der **Unterstützung für** dessen **Familienangehörige**. Gleichzeitig leistet engagierte Straffälligenhilfe immer auch einen Beitrag zur Kriminalprävention.

Die Wahrung der Interessen der Familie des überschuldeten Straftäters (Partner, Kinder, Verwandte) spielt im Zusammenhang mit Schuldnerberatung und Schuldensanierung eine wichtige Rolle. Oftmals tragen diese Personen - ohne hierfür selbst verantwortlich zu sein - die Last der Folgen von Straffälligkeit und Überschuldung. Durch die Darlehensgewährung seitens der Stiftung werden Ratenzahlungsvereinbarungen in Höhe des Leistbaren festgelegt; diese können darüber hinaus je nach Veränderung der aktuellen Lebenssituation neu definiert werden.

Die Stiftung leistet durch die Unterstützung einer umfassenden Schuldenregulierung einen wichtigen Beitrag, die Familienangehörigen der Straffälligen zu entlasten und diesen eine **Zukunftsperspektive** zu erhalten.

Zu erbringende Schmerzensgeld- oder Wiedergutmachungszahlungen an persönlich geschädigte Opfer werden bei der Gewährung von Sanierungshilfen durch die Stiftung in der Regel nicht über vereinbarte Vergleichszahlungen reguliert, sondern in vollem Umfang ausgeglichen. Ein Artikel in der „Frankfurter Neuen Presse“ vom 08.03.2006 zitiert Ulrich Warncke, Rechtsanwalt und Mitarbeiter beim „Weißen Ring“ in Frankfurt, der aus seiner Praxis *„keinen einzigen Fall“* zu berichten weiß, „bei dem die Opfer einer Gewalttat darauf hoffen durften, ihren Schaden vom Täter ersetzt zu bekommen“. Er schätzt, dass die Täter in 90 Prozent der Fälle nichts Pfändbares besitzen. „Hinzu kommt, dass der Zivilprozess das Geld des Opfers kostet.“[12] Rössner/ Wulf empfehlen in ihren Hand-

6 vgl.: ADB e.V. 2000, S. 58
7 aus: ADB e.V. 2000, S. 59
8 vgl.: LAG 2001, S. 12 ff.
9 vgl.: Freytag 1989, S. 26
10 vgl.: Kuntz in: Schruth u.a. 2003b, S. 50
11 vgl.: Kuntz in: Schruth u.a. 2003b, S. 51
12 aus: Warncke in: “Frankfurter Neue Presse“ vom 08.03.2006, S. 22

lungsvorschlägen für eine „Opferbezogene Strafrechtspflege“ eine „Privilegierung“ von Opfern bei Schuldensanierungen durch vorrangige Berücksichtigung sowie Auszahlung einer erhöhten oder sogar 100%-Quote.[13] Eine solche Verfahrensweise verfolgt das Interesse, Resozialisierung gerade auch durch die Berücksichtigung von Opferbelangen zu fördern. Angestrebt wird ein auf Aussöhnung beruhender **Ausgleich zwischen Täter und Opfer** zum Nutzen beider.[14] Dabei sind Opferschutz und Opferhilfe unverzichtbare Bestandteile der Kriminalprävention.[15]

Durch die Schuldensanierung über die Stiftung zahlen die Antragssteller nur noch an diese als einzigen Gläubiger; sie haben daher nach erfolgreichem Abschluss der Gläubigerverhandlungen nur noch eine regelmäßige und zeitlich konkret überschaubare Zahlungsverpflichtung. Schuldner verfügen oftmals nicht über die notwendige individuelle Handlungskompetenz bzw. das notwendige soziale Netzwerk, um ihre finanziellen Verpflichtungen zu überschauen, Schwellenängste zur Wahrnehmung von Beratungsangeboten zu überwinden, ggf. sachkundig selbst Verhandlungen mit ihren Gläubigern zu führen sowie dem psychosozialen Druck einer Überschuldungssituation standzuhalten. Die Schuldnerberatung und spätere Sanierung kann die wirtschaftliche **Kompetenz** der Hilfesuchenden **stärken**, welche vor allem im selbstbewussten und eigenverantwortlichen Handeln in der Wirtschaftsgesellschaft liegt. Die **aktive Auseinandersetzung** mit den Verschuldungsproblemen, das Erleben einer eigenen Handlungskompetenz, kann gleichzeitig einen **Motivationsschub** hervorrufen, der nicht nur die ökonomische und **soziale Integration** fördert[16], sondern insbesondere auch die **Einsicht in das frühere Fehlverhalten**.

Durch die Schuldensanierung können **Erfolgserlebnisse** verbucht werden, wenn die Gläubiger Vergleichsangeboten zustimmen und die Ratenzahlungen getilgt sind. Doch dies ist ein langer Weg, der Geduld und Disziplin erfordert, der u.a. durch Motivationsarbeit und fördernde sozialarbeiterische Betreuung unterstützt werden muss.

Kriminalprävention ist erst langfristig erreichbar, d.h. ihre Erfolge sind erst nach längerer Einwirkung sichtbar.[17] Sie muss durch **Integration** wirksam werden und nicht durch Ausgrenzung[18], worin die Stiftung u. a. ihren Handlungsauftrag sieht. Dieser ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Umgangs mit Kriminalität.[19] „Je früher Prävention als Mittel der Hilfestellung eingesetzt wird, desto größer sind die Chancen - im Vorfeld von Verschuldung - ein verschärftes Wissen um die Ursachen und Folgen von Verschuldung vermitteln zu können.“[20]Dabei ist Kriminalprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie umfasst ein breites Spektrum an Maßnahmen, für die unterschiedliche Akteure zuständig sind, wodurch u.a. die Sicherheit der Allgemeinheit und der Schutz vor neuen Straftaten verbessert werden.[21]

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Hessen leistet seit 1979 - errichtet durch den Hessischen Minister der Justiz - mit der Gewährung von Sanierungshilfen zur Schuldenregulierung ihren Beitrag zur Kriminalprävention; bis zum Stichtag 31.12.2013 wurden in rund 2.700 Fällen ehemals Straffälligen Darlehen gewährt oder Kreditbürgschaften übernommen und damit Forderungen im Gesamtumfang von etwa 25 Mio. Euro abgelöst.

Literaturnachweise:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.V.): Lebenslagen-Untersuchung; Bundesweite Befragung zur Erhebung der Lebenslagen der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe - Stichtag 15.02.1999, Aurich 2000

Bundesministerium des Innern (BMI); Bundesministerium der Justiz (BMJ): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht - Kurzfassung -, Berlin 2006

Böllert, K: Prävention, in: Kreft/ Mielenz: Wörterbuch der Sozialen Arbeit, 4. Aufl., Weinheim 1996, S. 439 - 441

Freytag, H.: Entschuldungsprogramme für Straffällige, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 9, Bonn 1989

Groth, U.: Schuldnerberatung, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1986

Koetzsche, H.: Kann bei der Verhütung von Straftaten auf aktive Arbeit mit Straffälligen verzichtet werden? Zur Notwendigkeit tertiärer Kriminalprävention, in: Kawamura, G.; Helms, U. (Hrsg.): Straffälligenhilfe als Prävention, Freiburg im Breisgau 1998, S. 11 - 29

Kuntz, R.: Arbeitsansätze und Arbeitinhalte, in: Schruth/ Kuntz/ Müller/ Stammler/ Westerath: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 5. Aufl., Weinheim 2003a, S. 28 - 37

Kuntz, R.: Schuldnerberatung ist Sozialarbeit, in: Schruth/ Kuntz/ Müller/ Stammler/ Westerath: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 5. Aufl., Weinheim 2003b, S. 38 - 51

Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Hessen (LAG): Veränderungen in der Arbeitswelt - Eine neue Chance für Bewährungshilfeprobanden?, Korbach 2001

Müller, K.: Schuldnerberatungsstellen: Leistungsumfang und Organisationsstrukturen, in: Schruth/ Kuntz/ Müller/ Stammler/ Westerath: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 5. Aufl., Weinheim 2003, S. 53- 67

Rössner, D.; Wulf, R.: Opferbezogene Strafrechtspflege - Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung, Bonn 1985

Warncke, U.: Beim Täter ist oft nichts zu holen, in: „Frankfurter Neuen Presse“ vom 08.03.2006

Kontakt: Stiftung Resofonds, Geschäftsstelle, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden, Tel: 0611 /32-2611 oder 0611 /32 -26 24 oder 0611 /32-2868, mail: frank.stemmildt@ hmdj. hessen.de – christoph.hartmann@hmdj.hessen.de - www.resofonds-hessen.de

13 vgl.: Rössner/ Wulf 1985, S. 29 f.
14 vgl.: Freytag 1989, S. 40
15 vgl.: BMI/BMJ 2006, S. 102
16 vgl.: Müller in: Schruth u.a. 2003, S. 65
17 vgl.: Koetzsche in: Kawamura/ Helms (Hrsg.) 1998, S. 13
18 vgl.: Koetzsche in: Kawamura/ Helms (Hrsg.) 1998, S. 11
19 vgl.: Koetzsche in: Kawamura/ Helms (Hrsg.) 1998, S. 11
20 aus: Kuntz in: Schruth u.a. 2003a, S. 31
21 vgl.: BMI/BMJ 2006, S. 101 - 103

Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI) Entstigmatisierung als Zielvorgabe

Spätestens seit Inkrafttreten des ESUG ist das Deutsche Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V. (DIAI) auf der Seite der Unterstützer dieser Reform auch öffentlich immer stärker in Erscheinung getreten und leistet mit seiner Internetseite (www.diai.org), aber auch mit speziellen Newslettern, der Ausbildung von Geprüften ESUG-Beratern und der öffentlichen Information über die Möglichkeiten und Chancen einer Insolvenz aktive Arbeit zur Überwindung der Stigmatisierung von Insolvenz als Vorwurf persönlichen Scheiterns oder Versagens. Es hat in diesem Kontext viele Kooperationen geschlossen und unterstützt u.a. auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in deren Bemühungen um Verbesserung der Lage von Schuldnern.

Wer ist das DIAI???

Seit der 10. Tagung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht 2002 in Kiel und 2003 in Remagen gab es Überlegungen, mit einem „freien" Institut das Sanierungs- und Insolvenzrecht als wichtigen Teil des Wirtschaftsrechts und der Betriebswirtschaft zu einem eigenen Arbeits- und Forschungsschwerpunkt an den deutschen Hochschulen zu etablieren und zugleich die Ergebnisse dieser Arbeit interessierten Unternehmen, Verbänden, Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit vorzustellen. Am 11. Juni 2004 ist die Gründung des DIAI als Verein durch Professoren verschiedener Hochschulen erfolgt.

Zum 1. Vorsitzenden gewählt und bis heute in dieser Funktion tätig ist Prof. Dr. Hans Haarmeyer, nicht nur Gründer und Schriftleiter der ZInsO sondern auch kritischer und manchmal auch kontroverser Begleiter der insolvenzrechtlichen Szene und Verfasser einer Vielzahl von Büchern und Kommentaren. Gemeinsam mit seinen Kollegen Prof. Dr. Hugo Grote - der sich auch und gerade seit vielen Jahren für und mit Schuldnerberatern für deren Interessen engagiert - und Prof. Dr. Achim Albrecht - der im internationalen Insolvenzrecht weltweit Entwicklungshilfe leistet - haben sie die Idee des DIAI nach vorn getragen und zu einem heute allgemein akzeptierten Partner in der insolvenzrechtlichen Praxis ausgebaut. Heute besteht das DIAI aus mehr als 20 Hochschullehrern und kooperiert mit mehr als 50 Partnern bundesweit und in unterschiedlichen Projekten.

Was will das DIAI?

Maßgebend für die Gründung und die Ausgestaltung der Arbeit bis heute waren die nachfolgenden Überlegungen:

Im Zuge der Insolvenzrechtsreform 1999 hat das Insolvenzrecht einen neuen Stellenwert erhalten. Das neue Recht hat die Aufmerksamkeit aller an Insolvenzverfahren Beteiligten, aber auch der interessierten Öffentlichkeit gefunden. Auch aus dem Ausland wurden das Gesetz und seine Umsetzung mit regem Interesse verfolgt, gleichwohl war aber auch erkennbar, dass die Rechte von Schuldnern wie Gläubiger nur unzureichend entwickelt worden waren. Mit dem Inkrafttreten des ESUG am 01.30.2012 - zu dessen heutiger Ausgestaltung maßgeblich auch die Hochschullehrer des DIAI beitragen haben - ist die unvollkommen gebliebene Reform des Jahres 1999 beendet und das gesamte Insolvenzrecht auf eine neue, gleichberechtigte Basis für alle Beteiligten gestellt worden. Der neue Stellenwert dokumentiert sich in zahlreichen Aktivitäten und einer lebhaften Auseinandersetzung auf allen gesellschaftlichen Ebenen bis hinein in die Politik, die allerdings bis heute nicht wirklich auch selbst den Wandel vollzogen zu haben scheint und gerade mit ihrem Blick auf die Schuldner immer noch einem längst überkommenen Bild verhaftet ist.

Zugleich zeigen sich Mängel und Lücken des neuen Rechts, die lebhafte Diskussionen bis hin zu gesetzgeberischen Aktivitäten hervorrufen. Es ist aber leider auch immer noch festzustellen, dass das neue Recht mit seinen in der Krise enorm hilfreichen Instrumenten (Insolvenzgeld, Lösung aus langfristigen Verträgen etc.) in der unternehmerischen Praxis noch weitgehend unbekannt ist und daher auch bei krisenhaften Entwicklungen nur sehr zögerlich eingesetzt wird. Welche Möglichkeiten das neue Recht bietet, zeigen gerade die vielen erfolgreichen Sanierungen unter dem Schutz des ESUG (vgl. dazu http://www.diai.org/beispiele/).

Wie arbeitet das DIAI?

Die gegenwärtige Organisation insolvenzrechtlicher Aktivitäten ist vielfach gekennzeichnet durch inhaltliche und regionale Zersplitterung und eine deutlich erkennbare Interessenorientierung der jeweilig Teilnehmenden. Was fehlte und fehlt, ist eine neutrale und zentrale Institution, die als nicht interessengeleiteter Ansprechpartner überregional zur Verfügung steht und bereit ist, die verschiedenen Sichtweisen zu bündeln und unabhängigen Sachverstand anzubieten.

Diese Aufgabe hat das „***Deutsche Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI)***" seit mehr als 10 Jahren übernommen. Das DIAI veranstaltet nicht nur Jahr für Jahr den „Deutschen Gläubigerkongress" (in diesem Jahr am 11./12. Juni in Köln www.glaeubigerkongress.de), sondern koordiniert auch seit vielen Jahren das „Gläubigerforum", einen

informellen Zusammenschluss der Spitzenverbände der Wirtschaft, institutioneller Gläubiger und Gewerkschaften zu Fragen des Insolvenzrechts, ist Ansprechpartner für die Industrie- und Handelskammern und vermittelt über eine ESUG-Hotline Kontakte zu Unternehmen, die bereits erfolgreich unter Insolvenzschutz saniert worden sind (http://www.diai.org/esug-hotline/). Das DIAI begleitet und unterstützt aber auch Forschungsvorhaben, zuletzt eine rechtsvergleichende von Prof. Dr. Wolfhard Kohte verantwortete Studie zur Praxis europäischer Länder im Umgang mit insolventen Schuldnern bei Nichtzahlung von Energierechnungen (Stromsperren etc.).

Dabei geht es dem DIAI nicht darum, vorhandenen Organisationen „das Wasser abzugraben", sondern nur darum, das vorhandene Spektrum um eine übergreifende Organisation zu ergänzen, die in der Lage ist, die beteiligten Interessen unter einem Dach zusammenzuführen, zu artikulieren und fortzuentwickeln, die Diskussion über notwendige gesetzgeberische Anpassungen voranzutreiben, als zentraler Ansprechpartner für alle Interessierten - vom einzelnen Beteiligten bis hin zum Gesetzgeber - zur Verfügung zu stehen und wichtige Servicefunktionen zu erfüllen.

Für die Erfüllung dieser speziellen Aufgabe sind insbesondere die Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht aufgrund ihrer eigenen Praxiserfahrung und ihrer engen Praxisbindung in besonderer Weise geeignet.

Welche langfristigen Ziele verfolgt das DIAI?

Die Idee des Instituts und dessen Praxis gründet sich auf mehreren Säulen:

1. Die **Insolvenz als unternehmensstrategische Option** in bestimmten Krisenlagen, ist in den anglo-amerikanischen und vielen europäischen Ländern seit vielen Jahren unternehmerischer Alltag, dem man sich ohne Vorbehalte nähert und dessen hervorragende Instrumente man dort nutzt. Dies steht im krassen Gegensatz zu dem noch immer im unternehmerischen und öffentlichen Bewusstsein fest verankerte Stigma einer Insolvenz als „Bankrott", „Ende", „Pleite". Dies und das Bild der Insolvenz auf einer empirisch gesicherten und wissenschaftlich fundierten Basis langfristig positiv zu verändern und die Gestaltungsspielräume in Unternehmen auch durch gezielte Information zu verdeutlichen, ist das Hauptziel des DIAI - Schaffung einer „Kultur des Scheiterns", die versteht, dass es in der Natur unternehmerischen Handelns und unternehmerischer Risiken liegt, nicht immer nur erfolgreich zu sein. Denn wahrer Erfolg stellt sich nur im Umgang und mit der Bewältigung von Krisen ein (ganz wie im richtigen Leben!). Dazu finden Sie auf den Seiten des DIAI vielfältige Informationen und Arbeitshilfen (http://www.diai.org/esug/), Checklisten, Muster und Leitfäden.

2. **Schaffung eines deutschlandweiten Netzwerks** von Hochschulen in Sachen Insolvenzrecht und Sanierungsmanagement mit dem Ziel der Implementierung des Insolvenzrechts in alle wirtschaftlichen Fachbereiche der beteiligten Hochschulen, sowie des Austausches und der Entwicklung von Themen für Diplom- und Seminararbeiten, die dann z. B. auch abgestimmt parallel mehrfach vergeben werden, um regionale Unterschiede herauszuarbeiten. Die frühzeitige Enttabuisierung der Insolvenz als Stigma muss notwendigerweise schon in der Ausbildung beginnen, um eine Managergeneration zu fördern, die ohne den Ballast von 130 Jahren Konkurs als Untergang an ihre neuen Aufgaben geht. Um dieses Ziel zu erreichen, gehören daher zum Spektrum der Hochschullehrer auch empirische Arbeiten zum Entstehen und zur Abwicklung von Insolvenzen, auch als Arbeiten, im Rahmen einer Auswertung von Insolvenzakten bei Gerichten oder Verwaltern.

3. **Kooperation des Netzwerkes mit örtlichen Beteiligten** (am Sitz und im Umfeld der jeweiligen Hochschule), Unternehmen, IHK, HWK, Banken, Sparkassen, Verwaltern, Gerichten etc., um insbesondere das Thema Krisenfrüherkennung, Insolvenz, Sanierung unter Insolvenzschutz in Form von Seminaren, Vorträgen, Beiträgen für die regionale Presse und andere Interessengruppen regional zu erschließen, vorhandene Informationen zu verbessern und zu vertiefen, sowie als Ansprechpartner für Presse und Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen.

4. **Überregional** - und da kommen die Kooperationspartner ins Spiel - wird versucht, durch **koordinierte Öffentlichkeitsarbeit** und einen „positiven" Pressespiegel im Sinne der Regionalnachrichten aus der ZInsO eine Gegeninformation zum tief verwurzelten Bankrottdenken aufzubauen. Zugleich werden die vielfältigen Daten und Erkenntnisse von z.B. Creditreform, Euler-Hermes und dem Institut für Mittelstandsforschung (IFM-Bonn) für Studienzwecke genutzt und finden als Basisdaten Eingang in wissenschaftliche Forschung, bei denen wir als Hochschullehrer bestimmte Fragen - auch des europäischen Insolvenzrechts - aufgreifen und in Form von Forschungsergebnissen publizieren.

Die Satzung des DIAI fasst all diese Überlegungen mit der nachfolgenden Zweckbestimmung zusammen.

»Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche und praktische Pflege sowie Entwicklung des deutschen und europäischen Insolvenzrechts und der deutschen Insolvenzrechtspraxis durch Information und Fortbildung; Sammlung und Bereithaltung von Veröffentlichungen; Veranstaltung und Durchführung von Forschungsarbeiten; Durchführung von Vortrags- und Aussprachemöglichkeiten sowie Kongressen; Veröffentlichung von Forschungsergebnissen; Unterstützung der gesetzgebenden Organe und Behörden in Fragen des Insolvenzwesens; Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die gleichartige Bestrebungen verfolgen auf deutscher und internationaler Ebene; Förderung wissenschaftlicher Publikationen über das Insolvenzrecht und Öffentlichkeitsarbeit zu wirtschafts- und insolvenzrechtlichen Fragen.«

Mitglied werden, Ideen einbringen – mitmachen!!

Wenn Sie die Arbeit des DIAI unterstützen wollen, dann können Sie dies gerne direkt durch eine **Spende** in beliebiger Höhe für das als gemeinnützig anerkannte Institut machen oder aber über eine **Fördermitgliedschaft**, indem Sie jährlich einen Beitrag von mindestens 100,-- Euro leisten - und hoffentlich auch sich und Ihre Ideen in die Arbeit einbringen. Als Fördermitglied nehmen Sie an regelmäßigen Veranstaltungen des DIAI teil und erhalten vergünstigten Zugang zu speziellen Seminaren und zum Gläubigerkongress. Sie können uns aber einfach auch Ihre Ideen für neue Projekte, bessere Informationen oder auch gemeinsame Projekte antragen – wir sind für Ihre Ideen offen!

anzeige

www.informationsoffensive.de

einfach gute **Ratgeber**

Weitere Informationen zur Ratgeberreihe und online-Bestellung › www. informationsoffensive.de

Grundlageninformation
Ein Handout für alle, die ihre Existenz mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende sichern müssen

I wie Interventionsmöglichkeiten gegenüber Gerichtskosten in Strafsachen

Interventionsmöglichkeiten gegenüber Gerichtskosten in Strafsachen (Stand: 01/2014 bzgl. Bayern)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Intervention	Rechtl. Voraussetzungen (am Beispiel Bayern)	Zuständigkeiten (in Bayern)	Praktisches Vorgehen	Hinweise
1. Absehen vom Kostenansatz d.h. (vorläufiges) Absehen von der Berechnung der Verfahrenskosten	§ 10 Kostenverfügung *„... wenn das dauernde Unvermögen des Schuldners zur Zahlung offenkundig ist“*	**Kostenbeamte bei der Staatsanwaltschaft** (***In Jugendstrafsachen*** ist der Kostenbeamte beim Amtsgericht zuständig. Allerdings wird meist nach § 74 JGG von Kosten abgesehen)	**Spätestens innerhalb von 4-6 Wochen nach Urteilsrechtskraft** gilt es, die dauernde Zahlungsunfähigkeit zu belegen (z.B. mit Grundsicherungs-Bescheid, Pfandlosbescheinigung, Vermögensauskunft, InsO-Eröffnung) und den **Verzicht auf Kostenansatz anzuregen**.	Die **Kostenberechnung wird nachgeholt**, falls noch Anhaltspunkte für Zahlungsfähigkeit bekannt werden. Die **Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre** ab Kalenderjahrende der Urteilsrechtskraft (§ 5 Abs. 1 GKG). *Einzelheiten zur Verjährung siehe unter 2.*
2. Zahlungserleichterungen d.h. Stundung und/oder Ratenbewilligung	Art. 59 Abs. 1 (BayHO) *„... darf Ansprüche nur 1. stunden wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird“* Werden Zahlungserleichterungen für die Entrichtung eines Geldbetrages gewährt, gilt dies automatisch auch für die damit verbundenen Kosten!	Grundsätzlich **Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft,** wenn Gerichtskosten gemeinsam mit Geldstrafe beigetrieben werden (§ 459a Abs. 4 und § 459d Abs. 2 StPO) bzw. **Kostenbeamter bei der Staatsanwaltschaft oder der Rechtspfleger**, wenn nur Gerichtskosten eingefordert werden ***In Jugendstrafsachen*** ist die **Landesjustizkasse Bamberg** zuständig.	Der Verurteilte beantragt bei dem „Absender“ der Kostenrechnung die Stundung bzw. Ratenzahlung (Kassenzeichen angeben). Dabei sind die aktuellen Zahlungsschwierigkeiten darzustellen und zu belegen.	**Stundungszinsen werden nicht erhoben!** Eine bewilligte Ratenzahlung kann bei unpünktlicher Zahlung widerrufen und die Beitreibung der gesamten Schuld fortgesetzt werden. Die **Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre** zum Kalenderjahr-Ende (§ 5 Abs. 1 GKG). Sie beginnt jeweils (exakt) von Neuem mit jedem Stundungsgesuch oder jeder Teilzahlung (§ 212 BGB) sowie **mit jeder Zahlungsaufforderung bzw. Mitteilung der Stundungsbewilligung** (§ 5 Abs. 3 GKG). Während der Stundung ist die Verjährung gehemmt, d.h. der gestundete Zeitraum ist nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen (§§ 205, 209 BGB). **Achtung:** Verjährungseintritt wird nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern es ist die **Einrede zu erheben!**
Strategisch erscheint eine Stundungsvereinbarung nur sinnvoll, wenn in absehbarer Zeit die Zahlungsfähigkeit/ Pfändbarkeit wiederhergestellt sein wird. Bei Zahlungsunfähigkeit von Dauer siehe unten 3. und 5.				
3. Erlass d.h. vollständiger (ggf. bedingter) Verzicht wegen besonderer Härte im Einzelfall	Art. 59 Abs. 1 (BayHO) *„... darf Ansprüche nur* *1. ...* *2. ...* *3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.“*	**Die Leitenden Oberstaatsanwälte** (bzw. in Jugendstrafsachen die Präsidenten der Landgerichte/ Amtsgerichte) können in Bayern Beträge bis zu 15.000 Euro erlassen. ... darüber und zwar bis zu 50.000 EUR sind die **Generalstaatsanwälte** (bzw. OLG-Präsidenten) zuständig.	Der Verurteilte richtet sein Erlassgesuch an den LOStA (Aktenzeichen und Kassenzeichen angeben). **Achtung:** Entscheidend ist nicht die mangelnde Zahlungsfähigkeit (diese rechtfertigt nur Stundung bzw. Niederschlagung). Vielmehr bedarf es einer **„Erlasswürdigkeit“ = Härtefalls,** wozu **besondere Billigkeitsgründe im Einzelfall** darzulegen sind (z.B. längerfristige Schadenswiedergutmachung, Gefährdung von Ausbildungserfolg oder Therapie).	Erlass bedeutet **endgültigen Verzicht** auf die gesamte Kostenforderung. In Frage kommt auch ein **bedingter Erlass** (Beispiel: Die Gerichtskosten werden unter der Bedingung erlassen, dass der Verurteilte seine Therapie, Ausbildung o.Ä. erfolgreich abschließt). Gegen einen ablehnenden Bescheid des LOStA (Gerichtspräsidenten) kann als **Rechtsbehelf eine „Gegenvorstellung“** erhoben werden, woraufhin der GenStA (OLG-Präsident) bzw. in letzter Instanz das Staatsministerium der Justiz entscheidet (Nr. 7 des Erlasses 5602 - VI - 894/98).
Strategisch kann ein Erlassantrag dazu führen, dass eine Niederschlagung - vgl. unten 5. - (möglichst unbefristet) verfügt wird (vgl. Nr. 3 des Erlasses 5602 - VI - 894/98).				

Interventionen	Rechtl. Voraussetzungen (am Beispiel Bayern)	Zuständigkeiten (in Bayern)	Praktisches Vorgehen	Hinweise
4. Außergerichtlicher Vergleich d.h. Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis ist im Wege des gegenseitigen Nachgebens zu beseitigen	Art. 58 Abs. 1 BayHO *„… darf* *1. Verträge … ändern,* *2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.“*	**Staatsanwaltschaft** ***Nur in Jugendstrafsachen*** ist die **Landesjustizkasse Bamberg** zuständig.	Antrag ist vor allem aussichtsreich, wenn ein Vergleichsbetrag von dritter Seite zur sofortigen Zahlung angeboten werden kann. Im Strafvollzug ist darauf zu achten, dass auch „künftige Vollstreckungskosten (z.B. Prognosegutachten)“ miterfasst sind.	Der Abschluss eines Vergleichs ist möglich, wenn die Einziehung der Kostenforderung auf Dauer unsicher ist, sämtliche anderen Gläubiger ebenfalls mit der Zahlung einer ähnlichen Vergleichsquote einverstanden sind und somit der Vergleichsabschluss zur Sanierung der gesamten wirtschaftlichen Situation des Schuldners geeignet erscheint. Mit Zahlung der Vergleichssumme ist die Restforderung endgültig erloschen.
5. Niederschlagung d.h. mangels Erfolgsaussicht wird verwaltungsintern von der Beitreibung abgesehen (ist unbefristet oder befristet möglich) *Darauf besteht kein Rechtsanspruch* *=> als „Anregung“ oder „Bitte“ formulieren!*	Art. 59 Abs. 1 BayHO *„… darf Ansprüche nur* *1. …* *2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen“*	**Staatsanwaltschaft** ***Nur in Jugendstrafsachen*** ist die **Landesjustizkasse Bamberg** zuständig.	Unter Angabe des Kassenzeichens ist die **dauernde Zahlungsunfähigkeit zu belegen** (z.B. durch Vermögensauskunft, Pfandlosbescheinigung, Rentenbescheid oder Grundsicherungsbescheid). Dabei sollte ausdrücklich um eine **unbefristete Niederschlagung *„gebeten“*** werden. Niederschlagung kann/soll **von Amts wegen** erfolgen, wenn eine uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit getilgt wurde (oder nach § 459f StPO verfahren worden ist).	Die Niederschlagung ist ein **kasseninterner Vorgang**, der nicht nach Außen dokumentiert wird. Die Forderung besteht weiter. Bei eventuellen Auszahlungen an den Kostenschuldner aus anderen Vorgängen wird das Bestehen dieser offenen Forderungen abgefragt und gegebenenfalls **Aufrechnung** erklärt. Ist die Kostenforderung niedergeschlagen, werden die Vermögensverhältnisse nicht mehr von Amts wegen überprüft. Das Einziehungsverfahren wird jedoch fortgesetzt, falls sich für die Vollstreckungsbehörde Anhaltspunkte für einen Beitreibungserfolg ergeben. *Zur Verjährungsfrist von 4 Jahren und Neubeginn/Hemmung siehe oben unter 2.*
Gnadenweg: Ein Gnadenantrag <u>allein</u> mit Ziel (Teil-)Erlass der Gerichtskosten ist in Bayern nicht möglich (vgl. § 2 Abs. 3 BayGnO => nur zusammen mit Strafausspruch).				

vgl. Zimmermann, D.: Gerichtskosten, In: *Groth/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf* (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 6. = S. 34b/34c
Aktualisiert bzgl. Bayern für Fachtag im StMJ am 18.03.2014 mit kollegialer Unterstützung durch Herrn Rebhan, Landesjustizkasse Bamberg und Frau Rehm, StA Würzburg

Musterplan für die Verbraucherinsolvenz

von Andre Dobiey, Hildegard Allemand, Kai Henning

Muster[1]

I N S O L V E N Z P L A N

vom ...

gem. §§ 217 ff InsO
in dem Verbraucherinsolvenzverfahren
über das Vermögen des

Friseurs Siggi Schere

Insolvenzgericht:	AG Essen Zweigertstr. 52 45116 Essen **- 144 IK 15/14 -**
Insolvenzverwalter:	Rechtsanwalt Willi Walter Essen
Planeinreichung:	durch den Schuldner - vertreten durch Rechtsanwältin Klaudia Klug -

1. VORBEMERKUNG[2]

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des

Siggi Schere, AG Essen 144 IK 15/14

legt der Schuldner gem. § 218 Abs. 1 S. 1 InsO in Absprache mit dem Insolvenzverwalter den folgenden Insolvenzplan zur Prüfung und ggfls. zur Erörterung und Abstimmung vor.

Mit der Verabschiedung des Plans soll dem Schuldner eine sofortige Restschuldbefreiung ermöglicht[3] und den Gläubigern eine verbesserte Befriedigung verschafft werden.

Hinsichtlich der Darstellungen im Plan und der dem Plan beigefügten Unterlagen orientiert sich der Planvorleger an der aktuellen Feststellung des BGH zu den Anforderungen an einen Plan: *„Bindende, in allen in Betracht kommenden Planverfahren einzuhaltende Vorgaben können schon wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Pläne sowie der unterschiedlichen Schuldner nicht gemacht werden. Diese sind vom Umfang und der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens abhängig“* (BGH Beschl. vom 3.12.09 -IX ZB 30/09- NZI 10,101). Diese Feststellung dürfte gerade auch in einem Verbraucherinsolvenzverfahren von Bedeutung sein. Folglich wurde der hier vorgelegte Plan aufgrund der sehr übersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bewusst einfach gestaltet.

Essen, den

Klaudia Klug
Rechtsanwältin

2. DARSTELLENDER TEIL (§§ 219, 220 InsO)

A. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners

a. Persönliche Verhältnisse

Der Schuldner wurde am 8.2.1972 in Essen geboren. Er ist geschieden und hat einen unterhaltsberechtigten Sohn (geb. 10.11.1998).

Der Schuldner ist seit 1990 als Friseur tätig. 1996 absolvierte er erfolgreich die Meisterschule im Friseurhandwerk. Er war anschließend von 1996 bis 2001 selbstständig tätig. Seitdem ist er abhängig beschäftigt. Verbindlichkeiten aus der selbstständigen Tätigkeit liegen nicht vor.[4]

Der Schuldner hat gesundheitliche Probleme („Burn Out-Syndrom"), die auch insolvenzverursachend waren, überwunden. Er ist heute wieder uneingeschränkt arbeitsfähig.

b. Wirtschaftliche Verhältnisse

aa. Zahlungsunfähigkeit und Vermögen

Die Zahlungsunfähigkeit ist durch aufgelaufene Altverbindlichkeiten in Verbindung mit einer krankheitsbedingt verminderten Arbeitsfähigkeit entstanden.

Verwertbares Vermögen ist nicht vorhanden. Die Verfahrenskosten sind gem. §§ 4a ff. InsO gestundet. Ansprüche der Insolvenzmasse gegen Dritte bestehen nicht. Auch Anfechtungsansprüche liegen nicht vor.[5]

bb. Verbindlichkeiten

Die gegen den Schuldner bestehenden und im Insolvenzverfahren festgestellten Verbindlichkeiten betragen 50.000,00 € (Tabellenauszug anbei)[6].

cc. Vermeidung Neuverschuldung

Der Schuldner hat sich eingehend von einer Schuldnerberatungsstelle beraten lassen. Er hat durch eine weitere Beratung der Verbraucherzentrale seinen Versicherungsschutz angepasst und auf das Wesentliche reduziert. Die angemietete Wohnung (Warmmiete 400 €) steht kostenmäßig in gutem Verhältnis zum aktuellen Einkommen.[7]

B. Befriedigung der Gläubiger ohne Insolvenzplan[8]

a. Prognose bei Durchführung des Insolvenzverfahrens

Bei der Fortführung des Insolvenzverfahrens kann nach jetzigem Stand nicht mit einer Quote gerechnet werden. Bei einer Unterhaltsverpflichtung und einem Bruttoeinkommen in Höhe von 2.000 € monatlich liegt pfändbares Einkommen nicht vor. Weiteres verwertbares Vermögen ist nicht vorhanden. Der Bericht des Verwalters vom ..... liegt bei.

b. Prognose bei Durchführung der Restschuldbefreiungsphase

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen würden die Gläubiger in dem nach Abschluss des Insolvenzverfahrens verbleibenden Rest der 6 Jahre ab Insolvenzeröffnung ebenfalls voraussichtlich keine pfändbaren Beträge erhalten.

C. Planauftrag und Planziel

Der Schuldner legt einen Insolvenzplan vor, der eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000 € vorsieht. Angehörige des Schuldners unter Leitung des Vaters des Schuldners, Herrn Martin Schere, bringen diesen Betrag auf. Sie werden zusätzlich die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des Insolvenzverwalters übernehmen. Eine entsprechende Erklärung des Herrn Martin Schere gem. § 230 Abs. 3 InsO liegt bei. Herr Martin Schere hat einen Betrag in Höhe von 6.750,00 € auf einem Anderkonto der Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners hinterlegt. Hierzu liegt eine gesonderte Bescheinigung der Verfahrensbevollmächtigten bei.

Ziel des Insolvenzplanes ist es:

- Die Gläubiger besser zu stellen, als sie voraussichtlich ohne einen Plan stünden (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

- Unnötige Kosten und Verfahrensaufwände zu vermindern durch eine Verkürzung der Laufzeit des Insolvenzverfahrens von sechs Jahren auf einen Zeitraum bis zur Aufhebung nach Planannahme.

Die Besserstellung der Gläubiger durch diesen Plan wird nach den obigen Darstellungen erreicht.

D. Gruppenbildung[9]

Nach § 222 Abs. 1 Satz 1 InsO sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung gem. § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 InsO betroffen sind. Eine Gruppe müssen die absonderungsberechtigten Gläubiger bilden, soweit ihre Rechte durch den Plan betroffen sind.

Im vorliegenden Verfahren ist eine Gruppenbildung entbehrlich, da weder unterschiedliche Rechtsstellungen ersichtlich sind, noch in Rechte der absonderungsberechtigten Gläubiger eingegriffen wird.

E. Befriedigung der Gläubiger

Durch den Plan und den zur Verfügung gestellten Betrag kann den Gläubigern eine Quote in Höhe von 10% auf ihre angemeldeten und festgestellten Forderungen angeboten werden.

F. Bisherige Gläubigeraussagen

Die schriftlichen Ankündigungen der Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger, einem Plan wohlwollend gegenüber zu stehen, liegen bei.[10]

G. Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens sind durch die Zusage der Angehörigen gedeckt.[11]

3. GESTALTENDER TEIL[12] (§§ 219, 221 ff. InsO)

A. Rechte der Insolvenzgläubiger

a. Die Gläubiger erhalten auf ihre gemäß Insolvenztabelle unbedingt festgestellten[13] Forderungen eine Quote in Höhe von 10%. Die Gläubiger erhalten demnach folgende Beträge:

	Betrag
Sparbank	2.000 €
Hausbank	1.000 €
Möbelhaus	500 €
Stadtwerke	500 €
Versandhandel	500 €
Privatdarlehen	250 €
Autobank	250 €

b. Die Auszahlung erfolgt 4 Wochen nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes.

c. Der Verwalter erhält gem. § 2 Abs. 2 InsVV eine Vergütung in Höhe von 1.200 € einschl. eines 20%-Zuschlags auf die Mindestvergütung[14], eine pauschalierte Auslagenerstattung gem. § 8 Abs. 3 InsVV in Höhe von 180 € und somit 1.380 € zzgl. 19% MWSt. in Höhe von 262,20 € und somit 1.642,20 € (vgl. zur Festlegung der Vergütung im Insolvenzplan LG München Beschl. vom 2.8.13 -14 T 16050/13-).[15]

e. Dem Verwalter wird die Schlussrechnungslegung gem. § 66 Abs. 1 S.2 InsO erlassen.

B. Restschuldbefreiung

Die Gläubiger erklären gegenüber dem Schuldner für den Fall der rechtskräftigen Annahme des Insolvenzplans und der Zahlung der Quote gem. Abschnitt 3.A.a dieses Planes den Verzicht auf den Restbetrag ihrer nicht durch die Zahlung beglichenen Insolvenzforderungen.

Der Schuldner nimmt diesen Verzicht an.

Mit Rechtskraft des Planes wird der Schuldner nach Maßgabe der §§ 254, 254a und 254b InsO von allen Forderungen der Insolvenzgläubiger, möglicher Mitschuldner oder Bürgen (vgl. § 254 Abs. 2 S.2 InsO) befreit.[16]

C. Wirksamwerden des Planes

Der Plan wird mit Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung wirksam.

D. Planüberwachung

Eine Überwachung der Planerfüllung gem. § 260 InsO ist nicht vorgesehen.[17]

5. PLANANLAGEN

Anlage 1 Aktueller Auszug Insolvenztabelle
Anlage 2 Bericht des Verwalters vom ...
Anlage 3 Erklärung des Dritten gem. § 230 Abs. 3 InsO
Anlage 4 Erklärung der Verfahrensbevollmächtigten zum Anderkonto
Anlage 5 Aufstellung Gläubiger, Forderungen und Quoten

Anlage 5

Gläubiger	Forderung	Quote von 50.000 € Gesamtschulden
Sparbank	20.000 €	40%
Hausbank	10.000 €	20%
Möbelhaus	5.000 €	10%
Stadtwerke	5.000 €	10%
Versandhandel	5.000 €	10%
Privatdarlehen	2.500 €	5%
Autobank	2.500 €	5%

Anmerkungen

[1] Ab dem 1.7.2014 kann gem. Art. 103h S. 2 EGInsO in jedem eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ein Insolvenzplan gem. § 217ff. InsO vorgelegt werden. Der vorliegende Musterinsolvenzplan ist aus einem Vortrag auf der 26. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der DAV-Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung am 17.1.12014 in Hamburg hervorgegangen. Er zeigt lediglich eine Möglichkeit der Gestaltung eines einfachen Planes auf. Selbstverständlich sind auch andere Gestaltungen möglich und rechtlich zulässig (vgl. aktuell bspw. Beyer ZVI 2013, 334). In den folgenden Anmerkungen geben wir einige Erläuterungen und zeigen auch Alternativen zu den Regelungen dieses Planes auf. Wir würden uns freuen, wenn wir Einsteigern Anregungen für die Praxis geben können. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Haftung materieller oder ideeller Art für diesen „Musterplan“ übernehmen können, da – wie auch die folgenden Anmerkungen zeigen – der Einzelfall besondere, zum Teil auch noch ungeklärte, rechtliche Fragen aufwerfen kann.

[2] Eine Vorbemerkung ist nicht zwingend erforderlich. Zu Beginn kann aber die Chance genutzt werden, die weiteren Beteiligten und insbesondere das Insolvenzgericht auf die hinsichtlich der im Planverfahren zu beachtenden Formalien großzügige BGH-Rspr. hinzuweisen.

[3] Der Schuldner sollte mit seinem Berater oder dem Insolvenzverwalter, wenn dieser den Plan anregt, sehr sorgfältig und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten prüfen, ob ein Insolvenzplan im individuellen Fall Sinn macht. Ein Plan nur des Planes wegen beschert dem Schuldner, seinen Angehörigen oder anderen Drittmittelgebern unnötige Kosten, ohne im Grunde erforderlich zu sein. So ist in vielen Fällen das Durchlaufen eines ab dem 1.7.14 bei Kostendeckung noch fünfjährigen Insolvenzverfahrens für sich genommen kein Negativum. Bei einem pfändbaren Monatseinkommen aus abhängiger Tätigkeit in Höhe von 50 € und ansonsten unauffälligen Verhältnissen, dürfte es von daher nicht sinnvoll sein, mit Hilfe Dritter zusätzliche Mittel aufzuwenden, nur um die Insolvenz zu beenden. Der empfundenen Belastung durch das Verfahren sollte der Schuldner eine wirtschaftliche Betrachtungsweise entgegen setzen. Nur wenn besondere, lohnenswerte Umstände vorliegen, sollte der Plan in Erwägung gezogen werden. Dem vorliegenden Plan liegt bspw. der Wunsch Sigi Scheres zugrunde, sich in absehbarer Zeit wieder selbstständig zu machen. Auch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten können ein Grund sein, wenn der Arbeitgeber diese wegen des laufenden Insolvenzverfahrens nur zögerlich gewähren will. Schließlich kann auch in die Überlegungen einbezogen werden, dass die Restschuldbefreiung durch einen Insolvenzplan der gesetzlichen Restschuldbefreiung nicht gleichsteht. Eine Sperrfrist wird daher durch sie nicht ausgelöst.

[4] Die Problematik der Besteuerung eines Sanierungsgewinns mag kein typisches Problem eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sein, wir möchten trotzdem auf sie hinweisen. Ein

Sanierungsgewinn eines aktuell oder ehemalig Selbstständigen entsteht, wenn Verbindlichkeiten aus der Selbstständigkeit durch die Regelung des Insolvenzplans entfallen. Auch der jetzige Verbraucherschuldner, der nicht mehr selbstständig tätig ist, aber noch einige Verbindlichkeiten aus der Selbstständigkeit hat, ist daher betroffen. Der Sanierungsgewinn entsteht dabei durch den Wegfall der Verbindlichkeit und wird daher erst im Jahr der Rechtskraft des Planes besteuert. Der Schuldner kann anschließend den Erlass der festgestellten Steuer beantragen. Das BMF hat mit Schreiben vom 27.03.2003 (BMF-Schreiben v. 27.03.2003 – IV A 6-S 2140–8/03- ZInsO 2003, 363) hierzu einen Zielkonflikt zwischen der neuen InsO und den steuerlichen Regelungen zur Behandlung eines Sanierungsgewinns festgestellt und über die Steuerstundung und den Steuererlass einen Lösungsweg aufgezeichnet. Allerdings ist das BMF-Schreiben in seiner Reichweite und Bedeutung nach wie vor umstritten (siehe aktuell Sächsisches Finanzgericht Urt. vom 6.3.14 - 6 K 1782/11- und BGH Urt. vom 13.03.2014 -IX ZR 23/10-). Schuldner, die ausschließlich abhängig beschäftigt waren und sind, sind nicht betroffen, da eine Entschuldung in der Privatsphäre steuerlich keine Auswirkungen hat.

[5] Der Insolvenzplan kann auch einen Verzicht auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen enthalten, soweit die Gläubiger hierdurch nicht schlechter gestellt werden, als sie bei regulärer Verfahrensabwicklung einschl. Durchführung der Anfechtung stünden (vgl. Buchalik/Hiebert ZInsO 2014, 109).

[6] Das Einholen eines aktuellen Tabellenauszugs dürfte in den allermeisten Fällen unerlässliche Voraussetzung des Einstiegs in das Planverfahren sein. Der Verwalter wird dem Schuldner auf Nachfrage die aktuelle Tabelle als Datei zur Verfügung stellen. Der Schuldner sollte mit den Gläubigern, die Forderungen angemeldet haben, Kontakt aufnehmen, um deren Einstellung zum Plan zu erfahren. So können weitere unnötige Bemühungen vermieden werden, wenn Mehrheiten nicht zu erreichen sind. Zeichnet sich eine Gläubigermehrheit ab, können Großgläubiger vorab um schriftliche Stellungnahmen gebeten werden. Diese können mit dem Plan eingereicht werden, um dem Gericht die Entscheidung gem. § 231 Abs. 1 InsO zu erleichtern.

[7] Auch dieser Hinweis ist natürlich nicht zwingend erforderlich. Der Schuldner kann aber die Beteiligten mit diesen Darstellungen von der Sinnhaftigkeit des Planes im Hinblick auf seine dauerhafte Entschuldung überzeugen. Einige Gerichte prüfen zudem die laufenden Ausgaben des Schuldners genau, um eine mögliche Neuverschuldung auszuschließen (vgl. LG Düsseldorf Beschl. vom 17.2.12 -25 T 76/12-). Auch wenn an dieser Vorgehensweise berechtigte rechtliche Zweifel bestehen, kann daher durch die Angaben ein Stolperstein vermieden werden.

[8] Die vom Schuldner zu akzeptierenden Grundvoraussetzungen des Planes sind, dass die Gläubiger durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als sie bei regulärem Verfahrensablauf stünden (vgl. §§ 245 Abs. 1 oder 251 Abs. 1 InsO), und dass die Verfahrenskosten vom Schuldner zu tragen sind, die Stundung also ausscheidet (BGH Beschl. vom 5.5.11 -IX ZB 136/09- ZInsO 2011, 1064). Auch der sogenannte Nullplan ist damit zulässig, wenn er in der Gesamtschau die Gläubiger nicht schlechter stellt. Zu dieser Frage wird es aber mit Sicherheit eine kontroverse Diskussion geben (vgl. zur Zulässigkeit eines Nullplans im Schuldenbereinigungsplanverfahren BGH, Beschl. vom 10.10.2013 -IX ZB 97/12-).

[9] Die Bildung von Gruppen gem. § 222 InsO ist nicht zwingend erforderlich, wenn in die Rechte der absonderungsberechtigten Gläubiger nicht eingegriffen wird. Es kann daher auch auf die einfache Kopf- und Summenmehrheit der abstimmenden Gläubiger hingearbeitet werden. Werden Gruppen gebildet, sind auch Gruppen mit nur einem Gläubiger zulässig, wenn dies sachgerecht ist. Ein obstruierender Gläubiger kann also durchaus allein eine Gruppe bilden. Wenn es dann zwei weitere zustimmende Gruppen gibt, wird die ablehnende Gruppe gem. § 245 Abs. 1 Nr. 3 InsO überstimmt. Dem überstimmten Gläubiger bleibt nur der Minderheitenschutz aus § 251 Abs. 1 InsO.

[10] Das Gericht entscheidet gem. § 231 Abs. 1 Nr. 2 InsO, ob der Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme hat. Die beigefügten Erklärungen der Gläubiger erleichtern dem Gericht diese Entscheidung.

[11] Die Stundung der Verfahrenskosten scheidet im Planverfahren aus (BGH Beschl. vom 5.5.11 -IX ZB 136/09- ZInsO 2011, 1064).

[12] Im gestaltenden Teil ist die Grundfrage zu beantworten, wie die Abwicklung der Zusatzzahlung erfolgen soll. Wichtig und zu beachten ist ein vollstreckbarer Inhalt des Planes (vgl. § 257 InsO), auf den die Gerichte erfahrungsgemäss viel Wert legen. Wir wählen hier den Weg, den Betrag der Zusatzzahlung und die Verfahrenskosten getrennt an den Verwalter zu leisten. Dieser Weg bietet sich besonders an, wenn keine Masse vorhanden ist. Auch wird der Verwalter etwas entlastet.

Alternativ kann, u.U. auch zu der bereits vorhandenen Masse, nur eine Zusatzzahlung in die Masse angeboten werden. Aus vorhandener Masse und Zusatzzahlung werden dann die Verfahrenskosten entnommen und der verbleibende Restbetrag wird ausgeschüttet. Formulierungsbeispiel:

Die Gläubiger erhalten auf ihre unbedingt festgestellten Forderungen eine Befriedigungsquote x (Anteil der festgestellten Forderung, der gezahlt wird), die sich aus folgender Berechnung ergibt:

$$x\ (\text{Quote in \%}) = \frac{(€\ 5000 + m - k) \times 100}{€\ \text{Summe der festgestellten Forderungen}}$$

m = Masse / k = Gerichtskosten

Berechnungsbeispiel für den ersten Gläubiger Sparbank:

$$x\ (\text{Quote in \%}) = \frac{(€\ 5000 + m - k) \times 100}{50.000\ €}$$

[13] Alternativ kann auch weitergehend wie folgt formuliert werden: „Die Gläubiger erhalten auf ihre Forderungen ...“ anstatt „Die Gläubiger erhalten auf ihre gemäß Insolvenztabelle unbedingt festgestellten Forderungen ...“.

[14] Die Mindestvergütung beträgt gem. § 13 InsVV n.F. nur 800 €, wenn die Unterlagen gem. § 305 Abs. 3 InsO von einer anerkannten Person oder Stelle erstellt wurden.

[15] Die Frage der Festlegung der Vergütung im Insolvenzplan ist durch die zitierte Entsch. des LG München nicht abschließend entschieden. Eine Entsch. des BGH zu dieser Frage steht

aus. Nach dem derzeitigen Meinungsstand dürfte aber zumindest die Festlegung der Regelvergütung -oder wie hier einer leicht erhöhten Regelvergütung- keine Probleme bereiten.

[16] Fraglich ist, ob Ansprüche der Gläubiger, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben, durch den Plan generell ausgeschlossen werden können. BAG Urt. vom 12.9.13 -6AZR 907/11- NZI 13, 1076 hat einen solchen Ausschluss abgelehnt. Nach unseren Erfahrungen werden Ausschlussklauseln auch von den Insolvenzgerichten kritisch gesehen. Wir haben daher in diesen Plan keine Ausschlussklausel aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass der Plan auch gegenüber den nichtbeteiligten Gläubigern gilt. Diese Gläubiger können also ihre Plan-Quote ebenfalls vom Schuldner einfordern. Aber eben nicht ihre Gesamtforderung, wie es § 308 Abs. 3 InsO im Schuldenbereinigungsplanverfahren vorsieht. Es gilt zudem gem. § 259b Abs. 1/Abs. 2 InsO eine einjährige Verjährungsfrist ab Rechtskraft der Bestätigung des Planes.

Gerade in Verbraucherinsolvenzverfahren wird sich des Öfteren die Situation ergeben, dass der Schuldner ihm bekannte Gläubiger in seinem Eröffnungsantrag angegeben hat, die sich dann aber nicht am Verfahren beteiligen. Der Schuldner sollte dies hinnehmen, aber alle ihm bekannten Gläubiger in seine wirtschaftliche Kalkulation mit aufnehmen. Der Schuldner bzw. der fördernde Dritte sollte also intern für die nicht teilnehmenden Gläubiger eine Rücklage vorhalten, die aber nach Ablauf der Verjährungsfrist aufgelöst werden kann.

[17] Eine Überwachung der Planerfüllung ist hier nicht erforderlich. Auch bei anderen Plangestaltungen ist sie häufig mit Hinweis auf § 255 Abs. 1 InsO nicht nötig.

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10**

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr;
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem BIC** _____

IBAN _____
abzubuchen.

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum **rechtsverbindliche Unterschrift**

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Neuerscheinung

Ulf Groth/Rainer Mesch (Hrsg.)

Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme

Beispiele guter Praxis

Schuldnerberatung wird in Deutschland seit 35 Jahren offeriert. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Angebot zahlenmäßig ausgeweitet und fachlich ausdifferenziert. Neben methodisch optimierter Schuldner- und Insolvenzberatung sind in den letzten Jahren zielgruppenspezifische Angebote für Immobilienschuldner, Senior/innen und Selbstständige ebenso entstanden wie die Beratungsform der Onlineberatung sowie eine umfangreiche Palette an Finanzieller Allgemeinbildung im Rahmen präventiver Angebote. Organisatorisch hat sich die Schuldnerberatung durch optimale IT-Nutzung oder die Einrichtung von landesweit tätigen Koordinierungsstellen weiterentwickelt. Qualitätssicherung erfolgt heutzutage durch professionell durchgeführte Praktikerforen; Effizienz und Effektivität kann mittels Kundenbefragungen und Wirksamkeitsanalysen belegt werden.

Erfahrene Praktiker aus Deutschland und Österreich vermitteln in diesem Buch mit ihren „Nahaufnahmen“ ausgewählter Bereiche von Schuldnerberatung einen aktuellen Überblick der Vielgestaltigkeit dieses Arbeitsbereiches.

Der vorliegende Sammelband bietet somit viele praktische Anregungen und Reflexionsmöglichkeiten für **Schuldner- und Insolvenzberater/innen, Sozialplaner/innen, Verbraucherberatungsfachkräfte** und gibt umfassende Informationen für **Studierende** und alle Interessierten über das Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Mit Beiträgen von: Martin Buhmann-Küllig, Maike Cohrs, Michael Eham, Ulf Groth, Klaus Helke, Gabriele Horak-Böck, Wilfried Jahn, Christa Kaindl, Rainer Mesch, Gundolf Meyer, Eva More-Hollerweger, Christiane Moser, Thomas Raddatz, Alis Rohlf, Marius Stark, Dieter Zimmermann, Thomas Zipf.

BAG -SB
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Bestellen Sie das Buch jetzt:
BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel,
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de
ISBN 978-3-927479-14-2
Preis: 24,90€ ca. 290 Seiten

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 S.

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 19,95 € zzgl. Versandkosten

Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

Guido Stephan

1. Auflage 2014, 143 S.

Aus dem Vorwort: „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. […] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. […]“

Bestellungen an: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
e-mail: info@bag-sb.de onlineshop: www.bag-sb.de